

21.04.2023

## Antwort

der Landesregierung  
auf die Große Anfrage 4  
der Fraktion der SPD  
Drucksache 18/1717

### **Umsetzungsstand der Schlussfolgerungen des Zwischenberichts, Parlamentarischer Untersuchungsausschuss „Kindesmissbrauch“**

#### ***Vorbemerkung der Großen Anfrage***

Die Ereignisse um den sexuellen Missbrauch von Kindern auf dem Campingplatz in Lügde und an anderen Orten haben den Landtag NRW dazu bewogen, im Juni 2019 einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss einzusetzen. Wegen des Umfangs der Beweisaufnahme konnte dieser seine Arbeit in der 17. Wahlperiode nicht abschließen. Dennoch gelang es unter dem Vorsitz des damaligen Abgeordneten Martin Börschel und unter Beteiligung der heutigen Fachministerin und damaligen Abgeordneten Josefine Paul einen rund 4.000 Seiten umfassenden Zwischenbericht einstimmig zu verabschieden.

Auf 18 Seiten (3126 bis 3143) formuliert dieser Zwischenbericht insgesamt 59 Schlussfolgerungen, die ein bestimmtes Handeln der Landesregierung oder des Parlamentes empfehlen beziehungsweise auch andere Akteure ansprechen. Zwischenzeitlich sind seit der einstimmigen Verabschiedung dieser 59 Schlussfolgerungen am 15.03.2022 acht Monate vergangen – ein ausreichender Zeitraum für die Landesregierung, sich mit diesen Schlussfolgerungen zu befassen und diese ggf. umzusetzen oder aber sich die Frage zu stellen, inwieweit die anderen angesprochenen Akteure die Empfehlungen umgesetzt haben.

Die Schlussfolgerungen des Berichts können als Meilenstein auf dem Weg zu einer ebenen- und ressortübergreifenden Kinderschutzpolitik in NRW betrachtet werden. Um nun sicher zu stellen, dass diese einstimmig formulierte Forderung zur Stärkung des Kinderschutzes in NRW nicht in einer Schublade verschwindet, orientiert sich die vorliegende Große Anfrage bei ihren Fragestellungen an den damaligen Schlussfolgerungen. Aus der Beantwortung ergeben sich wichtige weitere Hinweise auf zukünftige Initiativen und sie soll die weitere laufende Aufklärungsarbeit im PUA I „Kindesmissbrauch“ sowie die Arbeit der Kinderschutzkommission und die Weiterentwicklung des Kinderschutzgesetzes ergänzen und diese weiter vertiefen. Keineswegs ist damit der Themenkomplex endgültig abgehandelt.

Darüber hinaus greift die Große Anfrage zwei zentrale Punkte der Diskussionen der Kinderschutzkommission und eine Forderung der Unabhängigen Beauftragten auf, um einen Ausblick auf eine ressortübergreifende Arbeit im Kinderschutz zu geben, wie sie oftmals in der

vergangenen Wahlperiode von der heutigen Ministerin für Kinder, Jugend und Familie geäußert wurde.<sup>1</sup>

Eine zentrale Aussage im Koalitionsvertrag der schwarz-grünen Landesregierung ist das Vorhaben eine oder einen unabhängigen Beauftragten für die Belange von Kinderschutz und Kinderrechten zu etablieren: „Da Kinderrechte und gelingender Kinderschutz für uns zusammengehören, schaffen wir die Stelle einer oder eines unabhängigen Beauftragten für die Belange von Kinderschutz und Kinderrechten.“<sup>2</sup>

Auch diese neue Diskussion soll Teil der vorliegenden Großen Anfrage sein.

**Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration** hat die Große Anfrage 4 mit Schreiben vom 11. April 2023 im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, der Ministerin für Schule und Bildung, der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, dem Minister der Justiz sowie der Ministerin für Kultur und Wissenschaft beantwortet.

#### ***Vorbemerkung der Landesregierung:***

Die Große Anfrage 4 nimmt Bezug auf den veröffentlichten Zwischenbericht zur Arbeit des parlamentarischen Untersuchungsausschusses zu den schwerwiegenden Missbrauchsfällen und Versäumnissen beim Kinderschutz im Kontext von Lügde und anderer Orte, welcher seine Arbeit im Jahr 2019 begonnen hat und soll u.a. Aufschluss dazu geben wie die Landesregierung sich mit diesen Schlussfolgerungen befasst und bzw. inwieweit die anderen angesprochenen Akteure die Empfehlungen dieser umgesetzt haben. Die Anfrage umfasst 108 Fragen, wobei die Fragen in folgende Kategorien unterteilt sind: Jugendamt und Jugendhilfe (I., Fragen 1 bis 66), Prävention und Hilfe für die Opfer (II., Fragen 67 bis 78), Täterbezogene Prävention (III., Fragen 79 bis 80), Polizei (IV., Fragen 81 bis 106) und Ausblick (Fragen 107 und 108).

Ein nicht unerheblicher Teil der 108 Fragestellungen hat neben der Beteiligung aller Ressorts - auch die Beteiligung anderer Behörden, wie z. B. Jugendämtern oder Landesjugendämtern, erforderlich gemacht. In Bezug auf sechs Fragen der Großen Anfrage wurden die Jugendämter des Landes Nordrhein-Westfalen an der Beantwortung dieser Fragen beteiligt. Um dem Erkenntnisinteresse der fragenden/antragstellenden Fraktion Rechnung tragen zu können wurden die Fragen im Rahmen einer Online-Abfrage entsprechend operationalisiert und den Jugendämtern in der Zeit vom 21.12.2022 bis 01.02.2023 zur Beantwortung zur Verfügung gestellt. Dabei haben 88 Jugendämter an der Abfrage teilgenommen. Weiterhin wurden die Landesjugendämter (LWL und LVR) gemeinsam an entsprechenden Fragen beteiligt.

Insgesamt bringt die Beantwortung der Großen Anfrage einen 136-seitigen Antwortkatalog nebst 15 Anlagen hervor, aus welchem deutlich wird, das die Landesregierung ein langfristiges Bekenntnis zu ihrem Einsatz für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter

---

<sup>1</sup> Ministerin Paul hat im Jahr 2019 gefordert, es müsse „ein gemeinsames integriertes Handlungskonzept aller beteiligten Ressorts“ geben, um „Maßnahmen besser miteinander zu verzahnen und verbindlicher zu gestalten“. <https://www.deutscheslandfunk.de/urteil-im-fall-luegde-kiinder-effektiv-er-vor-missbrauch-100.html>

<sup>2</sup> Siehe [https://gruene-nrw.de/dateien/Zukunftsvertrag\\_CDU-GRUeNE\\_Vorder-und-Rueckseite.pdf](https://gruene-nrw.de/dateien/Zukunftsvertrag_CDU-GRUeNE_Vorder-und-Rueckseite.pdf) S.50.

Gewalt in der letzten Legislaturperiode gegeben und zahlreiche Maßnahmen bereits umgesetzt hat.

Insbesondere der Erlass und die laufenden Umsetzungsprozesse rund um das Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen (Landeskinderschutzgesetz NRW) zeichnet das Bild, dass hier aktuelle politische und fachliche Forderungen an wirksameren Kinderschutz aufgegriffen und konkrete Maßnahmen auf den Weg gebracht wurden, welche die Qualität des Kinderschutzes in der Fläche stärken und die strukturellen Rahmenbedingungen verbessern sollen. Damit einhergehend wird deutlich, dass sich die Grundprinzipien der Kinderrechte, insbesondere das Recht auf Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und der damit einhergehende Perspektivwechsel, Kinder als eigene Trägerinnen und Träger ihrer Rechte zu begreifen, wie ein roter Faden durch sämtliche aufgelistete Maßnahmen und Aktivitäten der Landesregierung ziehen.

Es wird zudem deutlich, dass mit dem ressortübergreifenden Handlungs- und Maßnahmenkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt ein zentraler Prozess für die Verbesserung des Kinderschutzes eingeleitet wurde, aus dem heraus wichtige Maßnahmen bereits ergriffen und die Umsetzung weiterer Maßnahmen strukturiert verfolgt wird. Mit der Antwort auf die Große Anfrage 4 kommt somit die vertiefte ressortübergreifende Arbeit im Kinderschutz deutlich zum Vorschein. Die Große Anfrage 4 zeigt weiter, dass sich alle Ressorts im Rahmen ihrer Zuständigkeiten intensiv mit einer Verbesserung des Kinderschutzes auseinandergesetzt haben und weiter werden.

Auch wenn mit der Beantwortung der Großen Anfrage deutlich geworden ist, dass zahlreiche Hemmnisse für einen wirksamen Kinderschutz beseitigt werden konnten, ist es das Ziel der Landeregierung, auch über die veröffentlichten Ergebnisse des Zwischenberichts hinaus weiter ressortübergreifend die Verbesserung des Kinderschutzes mit Nachdruck zu verfolgen.

**1. Welche Maßnahmen sind seitens des Jugendministeriums, der Landesjugendämter und der Jugendämter ergriffen worden, um das Verfahren nach § 8a SGB VIII so zu gestalten, dass die akute Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen besser erkannt und wirksame Maßnahmen zum Schutz des Kindes durch das Jugendamt ergriffen werden?**

Mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes wurden die Jugendämter verpflichtet, Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für u.a. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a Aachtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dabei gilt die gesetzliche Maßgabe, dass sich die Jugendämter an den fachlichen Empfehlungen der zuständigen Behörde orientieren – diese sind die Landesjugendämter. Diese haben die Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII – Empfehlungen für Jugendämter in NRW, gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertreter kommunaler Jugendämter entwickelt und im Jahr 2020 in einer Neuauflage veröffentlicht (vgl. LVR & LWL, 2020 – Anlage 1).

Auftrag der Jugendämter ist es, bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen tätig zu werden. Von besonderer Bedeutung sind die Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen und ihrer Eltern, um eine tragfähige Arbeitsbeziehung aufbauen zu können, sowie eine abgestimmte Kooperation mit anderen Diensten und Einrichtungen. Die erste Empfehlung enthält zahlreiche Hinweise, wie ein entsprechender Arbeitsprozess im

Jugendamt qualifiziert aufgestellt werden kann, benennt Gelingensfaktoren in der konkreten Umsetzung und zeigt die notwendigen strukturellen Rahmenbedingungen auf.

Mit dem Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen (Landeskinderschutzgesetz NRW) wurden diese Empfehlungen nun zu fachlichen Mindeststandards erhoben, die die Jugendämter bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben nach § 79a SGB VIII berücksichtigen sollen.

Neben den oben genannten Inhalten enthalten die Empfehlungen der Landesjugendämter konkrete Aussagen zur Prozess- und Strukturqualität im Rahmen sogenannter § 8a - Verfahren. Darin sind detaillierte Tätigkeiten zu jedem Prozess beschrieben, sowie Gelingensfaktoren, dazu wie Tätigkeiten in den Jugendämtern bestmöglich umgesetzt werden können. Zudem gibt es Hinweise auf die Strukturqualität in den Jugendämtern.

Darüber hinaus ist ein wesentlicher Kernbestandteil des Landeskinderschutzgesetz NRW, den Austausch, insbesondere zwischen den Akteuren und Akteurinnen des interdisziplinären Kinderschutzes, voranzubringen. Im Sinne des § 9 Landeskinderschutzgesetz NRW, welcher mit *Netzwerke im Kinderschutz* überschrieben ist, sind die Jugendämter Nordrhein-Westfalens zur Errichtung kommunaler Netzwerke im Kinderschutz verpflichtet. In den letzten Jahren lag der Schwerpunkt der kommunalen Netzwerk-Aktivitäten eher im Bereich der Frühen Hilfen. Das Gesetz setzt nun den Impuls für einen flächendeckenden Ausbau von Netzwerken des intervenierenden Kinderschutzes. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz ist in § 3 Abs. 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) - insbesondere für den Bereich der Frühen Hilfen geregelt - flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit aufzubauen bzw. weiterzuentwickeln. Mit Einführung des Landeskinderschutzgesetz NRW werden die Kinderschutznetzwerke nun vom Land finanziell gefördert. Mit den Kinderschutznetzwerken sollen vor Ort insbesondere Arbeitszusammenschlüsse zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdungen flächendeckend etablieren werden. Die Jugendämter sollen die Schaffung der Netzwerke in eigener Zuständigkeit übernehmen, koordinieren und finanzieren. Die Netzwerke Frühe Hilfen sollen dabei in ihrer Organisationsform als Vorbild fungieren. So soll in jedem Jugendamtsbezirk eine Koordinierungsstelle geschaffen werden. Vertretung folgender Einrichtungen des Netzwerks sind u.a. Jugendamt, insbesondere der Allgemeine Sozial Dienst (ASD); Träger mit § 8a SGB VIII Vereinbarungen; InsoFas, Berufsgeheimnisträger gemäß § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), Schulen, Gesundheitsämter, Polizei- & Ordnungsbehörden, Familiengerichte, Verfahrensbeistände, Träger der Eingliederungshilfe nach dem Neuntem Sozialgesetzbuch (SGB IX) sowie das Netzwerk Frühe Hilfen.

Daneben wurde mit § 8 Landeskinderschutzgesetz NRW ein verbindliches Qualitätsentwicklungsverfahren eingeführt, nach dem die Anwendung der Mindeststandards alle fünf Jahre in den Jugendämtern überprüft wird. Dieses Verfahren besteht aus einer Evaluation von konkreten, abgeschlossenen und in der Gesamtbetrachtung möglichst repräsentativen Fällen, in denen Verfahren nach § 8a SGB VIII durchgeführt wurden. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluation soll dann ein Beratungsverfahren anschließen. Hiermit soll zum einen sichergestellt werden, dass neben der Anwendung der Handlungsempfehlungen auch die kontinuierliche Weiterentwicklung der Umsetzung erfolgt. Zudem werden die Jugendämter durch die turnusmäßige Evaluation und Beratung durch externe Stellen unterstützt. Die Vorschriften über die Landesstelle, die Qualitätsberatung und die Qualitätsentwicklung gemäß den §§ 6 bis 8 Landeskinderschutzgesetz NRW treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Mit dieser konnexitätsrelevanten Setzung von Mindeststandards, Netzwerken Kinderschutz sowie dem verbindlichen Qualitätsentwicklungsverfahren im Landeskinderschutzgesetz NRW ist ein Belastungsausgleich verbunden. Im Rahmen dessen hat das Land in 2022 rd. 48,5 Mio. € zur Verfügung gestellt. In 2023 werden rd. 69,1 Mio. € und ab 2024 rd. 69,5 Mio. € zur Verfügung gestellt.

Ein wesentlicher Faktor für gelingenden Kinderschutz sind auch die insoweit erfahrenen Fachkräfte, deren Auftrag es ist, Beteiligte am Kinderschutz aus der Kinder- und Jugendhilfe bei der Einschätzung, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, zu beraten. Hierzu haben die nordrhein-westfälischen Landesjugendämter im Jahr 2020 die Empfehlung Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft veröffentlicht.

Personen, die im beruflichen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, haben gemäß §§ 8a Abs. 4 und 8b Abs. 2 SGB VIII sowie § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) Anspruch auf eine Beratung zur Einschätzung der Gefährdung und zum weiteren Vorgehen durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Die Empfehlung benennt Anforderungen an deren Qualifikation und beleuchtet Vorteile und spezifische Herausforderungen der unterschiedlichen Organisationsmodelle (Download: [https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer\\_public/41/85/41853878-d2bc-40ea-9314-ebdc59d87909/210128-lwl-lvr-empfehlungen-qualifikation-insoweit-erfahrene-fachkraft-bf.pdf](https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/41/85/41853878-d2bc-40ea-9314-ebdc59d87909/210128-lwl-lvr-empfehlungen-qualifikation-insoweit-erfahrene-fachkraft-bf.pdf), zuletzt abgerufen am 22.02.2023).

Gerade erschienen ist zudem die Empfehlung „Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene von Partnerschaftsgewalt“, die Leitungs- und Fachkräften Orientierung zum fachlich angemessenen Umgang bei Hinweisen auf Gewalt in Paarbeziehungen mit Kindern und zu notwendigen und geeigneten Hilfe- und Schutzmaßnahmen gibt. Kurz vor dem Abschluss stehen die Arbeiten der beiden Landesjugendämter an einer weiteren Empfehlung, die die Spezifika der Wahrnehmung des Schutzauftrags im Kontext von Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt in den Blick nimmt.

Alle Empfehlungen werden grundsätzlich in enger Zusammenarbeit mit Leitungs- und Fachkräften aus Jugendämtern entwickelt und neben dem Versand an die Jugendämter auch durch Tagungen, Fortbildungen etc. bekannt gemacht.

**2. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, bei fehlender geeigneter Mitwirkung der Personensorgeberechtigten das Jugendamt zu verpflichten, unmittelbar das Familiengericht einzubeziehen, um Maßnahmen zum Schutz des Kindes auch gegen den Willen der Personensorgeberechtigten durchzusetzen?**

Die Kommunen sind bei der Wahrnehmung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben an Recht und Gesetz gebunden.

Es bestehen bundesgesetzliche Regelungen, welche die unmittelbare Anrufung des Familiengerichts bei fehlender Mitwirkung der Erziehungsberechtigten vorsehen. Hält das Jugendamt im Rahmen des § 8a- Verfahrens das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Die grundsätzlich erforderliche Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, des Kindes oder Jugendlichen erfolgt insbesondere im Rahmen des erforderlichen Hausbesuchs. Die Beteiligung der Personensorgeberechtigten, d.h. in der Regel der Eltern, ist grundsätzlich schon wegen ihrer vorrangigen Erziehungsverantwortung geboten. Sie entspricht aber in der

Regel auch den Interessen des Kindes, da die Kindeswohlgefährdung in erster Linie durch Stärkung der Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern, ihre Erziehungsverantwortung wahrzunehmen, abzuwenden ist. Die Eltern wiederum trifft die Pflicht, bei der Einbeziehung mitzuwirken; ggf. ist das Familiengericht nach § 157 Abs. 2 S. 1 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) anzurufen. In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) soll das Gericht mit den Eltern und dem Kind erörtern, wie eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere durch öffentliche Hilfen, begegnet werden und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann.

Bleibt ein ordnungsgemäß geladener Elternteil unentschuldigt aus, so kann nach § 33 Abs. 3 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ein Ordnungsgeld verhängt oder die zwangsweise Vorführung angeordnet werden. Das Gericht hat das persönliche Erscheinen der Eltern anzuordnen. Auf die Beteiligung der Personensorgeberechtigten und sonstigen Erziehungsberechtigten ist zu verzichten, wenn dies den wirksamen Schutz des Kindes in Frage stellt.

Überdies ist der Prozess der unmittelbaren Anrufung des Familiengerichts durch das Jugendamt, bei fehlender Mitwirkung der Erziehungsberechtigten des Kindes detailliert in der „Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII – Empfehlungen für Jugendämter in NRW“ vorgegeben. Durch Inkrafttreten des Landeskinderschutzgesetz NRW ist das dort einzuhaltende Verfahren für die Jugendämter Nordrhein-Westfalens nunmehr zu verbindlichen Mindeststandards erklärt worden. Diese fachlichen Standards sehen vor, dass die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern gemeinsam mit der fallzuständigen Fachkraft und einer weiteren Fachkraft eingeschätzt werden soll und die nächsthöhere Vorgesetzte informiert wird.

### **3. Welche Verfahren sieht die Landesregierung als geeignet oder geboten an, über diese Anwendung des § 8a-Verfahrens hinaus die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen sicherzustellen?**

Mit dem Landeskinderschutzgesetz NRW wurde die „Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII – Empfehlungen für Jugendämter in NRW“ (LVR & LWL 2020) zum Mindeststandard erhoben, den die Jugendämter bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben nach § 79a SGB VIII berücksichtigen sollen.

Die Empfehlungen der Landesjugendämter enthalten konkrete Aussagen zur Prozess- und Strukturqualität im Rahmen sogenannter § 8a SGB VIII-Verfahren. Darin sind detaillierte Tätigkeiten zu jedem Prozess beschrieben, sowie Gelingensfaktoren, wie die Tätigkeiten in den Jugendämtern bestmöglich umgesetzt werden können. Zudem gibt es Hinweise auf die Strukturqualität in den Jugendämtern.

Daneben wurde mit § 8 Landeskinderschutzgesetz NRW ein verbindliches Qualitätsentwicklungsverfahren eingeführt, nach dem die Anwendung der Mindeststandards alle fünf Jahre in den Jugendämtern überprüft wird. Dieses Verfahren besteht aus einer Evaluation von konkreten, abgeschlossenen und in der Gesamtbetrachtung möglichst repräsentativen Fällen, in denen Verfahren nach § 8a SGB VIII durchgeführt wurden. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluation soll dann ein Beratungsverfahren anschließen. Hiermit soll zum einen sichergestellt werden, dass neben der Anwendung der Handlungsempfehlungen auch die kontinuierliche Weiterentwicklung der Umsetzung erfolgt. Zudem werden die Jugendämter durch die turnusmäßige Evaluation und Beratung durch

externe Stellen unterstützt. Die Vorschriften über die Landesstelle, die Qualitätsberatung und die Qualitätsentwicklung gemäß den §§ 6 bis 8 Landeskinderschutzgesetz NRW treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

**4. Welche Schritte wurden unternommen, um die nach § 8a SGB VIII differenzierende Regelung zur Beteiligung des Kindes in den Jugendämtern in Nordrhein-Westfalen mit Leben zu füllen, den Jugendämtern diese gesetzliche Pflicht zu vermitteln? Wie wurde und wird sichergestellt, dass grundsätzlich immer mit dem Kind zu reden ist und das Unterlassen zur begründungspflichtigen Ausnahme wird?**

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zieht sich wie ein roter Faden durch das Landeskinderschutzgesetz NRW. Dies wird u.a. durch die ausdrückliche Bezugnahme auf die UN-Kinderrechte (UN-KRK), verdeutlicht. Dabei steht insbesondere das Recht auf Beteiligung von Kindern, im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes NRW im Fokus. Dies wird bereits durch § 1 Landeskinderschutzgesetz NRW bekräftigt, welcher die Grundsätze des Landeskinderschutzgesetzes NRW und die Richtung zur Auslegung des Gesetzes vorgibt. Die Regelung nimmt Bezug auf das Prinzip des Kindeswohlvorranges im Sinne des Art. 3 UN-Kinderrechte und stellt den rechtlichen Rahmen für Kinderschutz, der sich aus der UN-Kinderrechtskonvention, dem Grundgesetz, der Landesverfassung und dem SGB-VIII ergibt, klar. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist hier hervorzuheben, dass Kinder, je nach Alter und Reife zu hören und zu beteiligen sind, ggf. auch durch Verfahrensvertretungen. Diese explizite Nennung ist Ausfluss der Erkenntnisse aus der Aufarbeitung der schwerwiegenden Kinderschutzverläufe, wie Lügde und Staußen und insofern von höchster Bedeutung. Es soll vermieden werden, dass staatliche Maßnahmen einem berücksichtigungsfähigen Willen des Kindes widersprechen. Das Gesetz stellt weiterhin klar, dass Partizipation der Kinder und Jugendlichen zur Hilfe und zur Hilfebeziehung ein entscheidendes Merkmal sozialpädagogischer Qualität, darstellt. Damit leistet das Gesetz einen Beitrag dazu dem Recht auf Beteiligung (Art. 12 UN-KRK) in der nationalen Rechts- und Verwaltungspraxis, insbesondere der Kinderschutzpraxis- zur Bekanntheit, Umsetzung und Rechtsfortbildung zu verhelfen und dieses Beteiligungsrecht zu befördern.

Überdies wurde mit dem Landeskinderschutzgesetz NRW die „Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII – Empfehlungen für Jugendämter in NRW“ (LVR & LWL 2020) zum Mindeststandard erhoben, den die Jugendämter bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben nach § 79a SGB VIII berücksichtigen sollen.

Demnach bedarf gelingender Kinderschutz der umfassenden Beteiligung des Kindes, seine Situation und seine Bedürfnisse dürfen nicht aus dem Blick geraten. Zentraler Orientierungspunkt des fachlichen Handelns sind die Rechte, das Wohl und der Schutz des Kindes oder Jugendlichen – ob Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung gestärkt und unterstützt, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung gefördert oder Maßnahmen zum Schutz ergriffen werden. Entsprechend geht es auch im § 8a-Verfahren darum, in allen Phasen die direkte, altersentsprechende Beteiligung des Kindes sicherzustellen. Dazu gehört etwa eine altersentsprechende Information der Kinder und Jugendlichen über die Abläufe, ihre Rechte etc. und das aktive Einholen ihrer Sichtweisen. In Gefährdungseinschätzungen und Fallbesprechungen sollten die Situation und die Bedürfnisse des Kindes reflektiert werden, indem z.B. eine Fachkraft den Auftrag erhält, die Perspektive des Kindes zu übernehmen und die Einschätzungen und geplanten Maßnahmen aus dessen Perspektive bewertet.

Dabei erfüllen die Jugendämter ihre Aufgaben nach dem Achten Sozialgesetzbuch SGB VIII sowie dem Landeskinderschutzgesetz NRW als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung in eigener Verantwortung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Daneben wurde mit § 8 Landeskinderschutzgesetz NRW ein verbindliches Qualitätsentwicklungsverfahren eingeführt, nach dem die Anwendung der Mindeststandards alle fünf Jahre in den Jugendämtern überprüft wird. Dieses Verfahren besteht aus einer Evaluation von konkreten, abgeschlossenen und in der Gesamtbetrachtung möglichst repräsentativen Fällen, in denen Verfahren nach § 8a SGB VIII durchgeführt wurden. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluation soll dann ein Beratungsverfahren anschließen. Hiermit soll zum einen sichergestellt werden, dass neben der Anwendung der Handlungsempfehlungen auch die kontinuierliche Weiterentwicklung der Umsetzung erfolgt. Zudem werden die Jugendämter durch die turnusmäßige Evaluation und Beratung durch externe Stellen unterstützt. Die Vorschriften über die Landesstelle, die Qualitätsberatung und die Qualitätsentwicklung gemäß den §§ 6 bis 8 Landeskinderschutzgesetz NRW treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

**5. *Mit welchen Maßnahmen wurden landesweit standardisierte und zertifizierte Qualifikationen oder Zusatzqualifikationen zur Abarbeitung von § 8a-Fällen durch die Landesjugendämter erarbeitet und eingeführt?***

Die Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII ist Bestandteil diverser Fortbildungsangebote in unterschiedlicher Art und Umfang. So wird für neu einsteigende Fachkräfte in der Weiterbildungsreihe „Neu im ASD“ in einem zweitägigen Modul in den Schutzauftrag eingeführt, für erfahrene Fachkräfte wird das Thema in „Update ASD“ eher reflexiv aufgegriffen. Für Führungskräfte erfolgt eine Thematisierung im Kontext der diesbezüglichen Regelveranstaltungen, wie in Arbeitskreisen und auf der Jahrestagung Kinderschutz. Dort werden aktuelle Entwicklungen und Erkenntnisse aufgegriffen und bearbeitet.

Durch die landesseitig geförderten Personalstellen zur Fachberatung Prävention, Intervention und Nachsorge bei sexualisierter Gewalt ist die Fortbildung der Jugendämter zu diesem Thema deutlich intensiviert worden. Mit Inhouse-Veranstaltungen (digital und in Präsenz) sowie in Seminaren und Tagungen werden sowohl Grundlagenwissen als auch spezielle Themen und Methoden vermittelt. Wie auch im Zwischenbericht „PUA IV“ (S. 3.132) angeregt, beinhalten diese Fortbildungsangebote auch Themen wie Erkennen von Anzeichen für sexualisierte Gewalt, Gesprächsführung mit Kindern, Täterinnen- und Täterstrategien und Datenschutz.

**6. *Wurde dabei die Stärkung der rechtlichen Kompetenz sowie die Stärkung der Verfahrenskompetenz berücksichtigt?***

Die Auseinandersetzung mit zentralen rechtlichen Grundlagen – vom Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII über die Maßnahmen des Familiengerichtes hin bis zu den Möglichkeiten einer Strafanzeige – ist regelmäßig Bestandteil der genannten Veranstaltungs- und Fortbildungsformate. Die Beschreibung von Verfahrensabläufen zur Wahrnehmung des Schutzauftrags, auch in spezifischer Ausrichtung auf Fälle sexualisierter Gewalt, nimmt einen besonderen Stellenwert ein. Dabei legen die Landesjugendämter den Fokus besonders darauf, wie die Verfahren als sozialpädagogische Prozesse beteiligungsorientiert mit den Familien und jungen Menschen zu gestalten sind.



**7. Welche landesweiten Anforderungen sind inzwischen geschaffen worden, die Qualifikation zur „insoweit erfahrenen Fachkraft“ auszugestalten?**

Die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft wurde im Jahr 2005 mit der Einführung des § 8a SGB VIII als qualitätssicherndes Element in der Wahrnehmung des Schutzauftrags durch Träger der freien Jugendhilfe eingeführt. Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012 wurden zum einen Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft verpflichtender Bestandteil der Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII zwischen Jugendämtern und freien Trägern. Zum anderen wurde der Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft auf alle Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, ausgeweitet, vgl. § 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Die Aufgabe einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist demnach die Beratung bei einer Gefährdungseinschätzung.

Hinsichtlich der Qualifikation der Insoweit erfahrenen Fachkraft, handelt es sich jedoch nicht um eine Person mit bestimmter Berufsbezeichnung. Der Begriff insoweit bedarf eines Bezugspunkts, der im Gesetzestext in der Gefährdungseinschätzung zu finden ist. Hinzuziehen ist demnach eine Person, die für die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung in dem konkreten Einzelfall eine spezifische Qualifikation aufweist, die auch in langjähriger Erfahrung, d.h. insoweit erfahren mit vergleichbaren Fällen oder der Tätigkeit in einer spezialisierten Einrichtung bestehen kann.

Die sachliche Zuständigkeit für die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII liegt gemäß § 85 SGB VIII beim überörtlichen Träger, hier die Landesjugendämter. Diese haben im Jahr 2020 die Empfehlung „Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft gemäß § 8a und § 8b SGB VIII“ durch den Landesjugendhilfeausschuss beschlossen und gleichzeitig angeregt, die Empfehlung in den örtlichen Jugendhilfeausschüssen als Grundlage für die Wahrnehmung des Schutzauftrags durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe beschließen zu lassen.

Im Rahmen der Qualitätsentwicklung orientieren sich die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 79a SGB VIII an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 SGB VIII zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

Die o.g. Empfehlung formuliert aus Sicht des öffentlichen Trägers Eckpunkte für die Aufgaben- und Qualifikationsbeschreibung der insoweit erfahrenen Fachkräfte sowie für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Beratung. Neben den Rechtsgrundlagen und der damit verbundenen Gemeinsamkeiten und Unterschiede beinhaltet die Empfehlung Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft, auf den Ebenen der Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität.

Aus dieser Beschreibung werden Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft abgeleitet. Diese sind u. a. in den Vereinbarungen gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII zwischen Jugendämtern und Trägern der freien Jugendhilfe auf der örtlichen Ebene auszuhandeln und zu hinterlegen.

Die Empfehlung ist – zusätzlich zu der in Antwort 1 dargestellten Vorgehensweise zur Verankerung in den Jugendämtern – auch bei den Weiterbildungsanbietern in NRW bekannt gemacht worden, damit diese in den Weiterbildungen entsprechende Berücksichtigung finden.

**8. In Schlussfolgerung 4 des Zwischenberichtes sind zahlreiche Grundlagen für eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII gefordert worden. Dabei geht es u.a. um klare Regelungen im Vertretungsfall, um Berücksichtigung von Übertragungsphänomenen und um die Wiederholung der Einschätzung. Wie haben das Landesjugendministerium, die Landesjugendämter und die Jugendämter sichergestellt, dass dies in der Praxis der Fall ist?**

Mit dem Landeskinderschutzgesetz NRW wurde die „Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII – Empfehlungen für Jugendämter in NRW“ (LVR & LWL 2020) zum Mindeststandard erhoben, den die Jugendämter bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben nach § 79a SGB VIII berücksichtigen sollen.

Die Empfehlung stellt dabei sowohl die Bedeutung verbindlicher und transparenter Vertretungsregelungen als auch einer fundierten Gefährdungseinschätzung dar. In der aktualisierten Fassung aus dem Jahr 2020 wurde vor allem der Prozesscharakter der Gefährdungseinschätzung noch deutlicher durch die Beschreibung der erneuten Gefährdungseinschätzung als eigenen Teilprozess hervorgehoben. Diese ist bei neuen Erkenntnissen, zur Überprüfung der beschlossenen Maßnahmen und vor der Beendigung des § 8a -Verfahrens vorgesehen.

Dabei erfüllen die Jugendämter ihre Aufgaben nach dem Achten Sozialgesetzbuch SGB VIII sowie dem Landeskinderschutzgesetz NRW als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung in eigener Verantwortung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Daneben wurde mit § 8 Landeskinderschutzgesetz NRW ein verbindliches Qualitätsentwicklungsverfahren eingeführt, nach dem die Anwendung der Mindeststandards alle fünf Jahre in den Jugendämtern überprüft wird. Dieses Verfahren besteht aus einer Evaluation von konkreten, abgeschlossenen und in der Gesamtbetrachtung möglichst repräsentativen Fällen, in denen Verfahren nach § 8a SGB VIII durchgeführt wurden. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluation soll dann ein Beratungsverfahren anschließen. Hiermit soll zum einen sichergestellt werden, dass neben der Anwendung der Handlungsempfehlungen auch die kontinuierliche Weiterentwicklung der Umsetzung erfolgt. Zudem werden die Jugendämter durch die turnusmäßige Evaluation und Beratung durch externe Stellen unterstützt. Die Vorschriften über die Landesstelle, die Qualitätsberatung und die Qualitätsentwicklung gemäß den §§ 6 bis 8 Landeskinderschutzgesetz NRW treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

**9. Wie ist sichergestellt, dass bei der Bearbeitung von Kindeswohlgefährdungsmeldungen mit dem Verdacht der sexualisierten Gewalt weitere, auch externe, Fachkräfte mit psychologischer, medizinischer, juristischer und ggfs. auch ermittlungstechnischer Kompetenz hinzugezogen werden und sind inzwischen landesweit in den Kreisen und Kommunen geeignete Netzwerke entsprechend der Schlussfolgerung 5 geschaffen worden?**

Mit dem Landeskinderschutzgesetz NRW wurde die „Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII – Empfehlungen für Jugendämter in NRW“ (LVR & LWL 2020) zum Mindeststandard erhoben, den die Jugendämter bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben nach § 79a SGB VIII berücksichtigen sollen.

Der Prozess des Zusammenwirkens von Fachkräften bei einer Gefährdungseinschätzung ist detailliert in den Empfehlungen enthalten. Gemäß diesen Standards wird im Rahmen der Prozessqualität das Zusammenwirken von Fachkräften bei einer Gefährdungseinschätzung aufgeführt und daraus resultierend fachliche Leitlinien beschrieben. Der Themenkomplex des sexuellen Missbrauchs wird dabei als gesonderter Punkt dargestellt, da zum Teil die im Jugendamt vorhandene Expertise diesbezüglich fehle. Aus diesem Grund sind in den geltenden Mindeststandards fachliche Orientierungen formuliert, die beschreiben, dass die Hinzuziehung anderer Disziplinen und Expertisen die Gefährdungseinschätzung und die Entscheidung über Maßnahmen im Einzelfall entscheidend qualifizieren kann. Dabei geht es um unterschiedliches Fachwissen, etwa durch Ärztinnen/Ärzte, Sachverständige, Fachberatungsstellen. Konkret wird die Hinzuziehung interner oder externer Expertise im Bedarfsfall im Rahmen der Gefährdungseinschätzung in der Beschreibung des Teilprozesses „Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ benannt. In den Gelingensfaktoren wird diesbezüglich zudem auch die Beachtung der Erforderlichkeit der Anonymisierung oder Pseudonymisierung hingewiesen.

Auch im Rahmen der Strukturqualität der benannten Mindeststandards wird das Thema Kooperation mit Personen und Institutionen außerhalb der Jugendhilfe detailliert beschrieben. So sollen konkrete Inhalte zu Absprachen von Verfahrensabläufen für die Kooperation zwischen dem Jugendamt und dem Familiengericht, der Polizei, Schulen, Akteuren aus dem Gesundheitswesen, Berufsheimnisträgern nach § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), Personen mit beruflichem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen gemäß § 8b SGB VIII sowie weiteren Institutionen wie z.B. Jobcenter, Ordnungsamt und Einrichtungen im Bereich des Gewaltschutzes berücksichtigt werden.

Darüber hinaus ist ein wesentlicher Kernbestandteil des Landeskinderschutzgesetzes NRW, die Stärkung der Umsetzung verbesserten Austausches, insbesondere zwischen den Akteurinnen und Akteuren des interdisziplinären Kinderschutzes, voranzubringen. Im Sinne des § 9 Landeskinderschutzgesetz NRW, welcher mit Netzwerke im Kinderschutz überschrieben ist, sind die Jugendämter Nordrhein-Westfalens zur Errichtung kommunaler Netzwerke im Kinderschutz verpflichtet. In den letzten Jahren lag der Schwerpunkt der kommunalen Netzwerk-Aktivitäten eher im Bereich der Frühen Hilfen. Das Gesetz setzt nun den Impuls für einen flächendeckenden Ausbau von Netzwerken des intervenierenden Kinderschutzes. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz ist in § 3 Abs. 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) - insbesondere für den Bereich der Frühen Hilfen geregelt - flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit aufzubauen bzw. weiterzuentwickeln. Mit Einführung des Landeskinderschutzgesetzes NRW werden die Kinderschutznetzwerke nun vom Land finanziell gefördert. Mit den Kinderschutznetzwerken sollen vor Ort insbesondere Arbeitszusammenschlüsse zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdungen flächendeckend etablieren werden. Die Jugendämter sollen die Schaffung der Netzwerke in eigener Zuständigkeit übernehmen, koordinieren und finanzieren. Die Netzwerke Frühe Hilfen sollen dabei in ihrer Organisationsform als Vorbild fungieren. So soll in jedem Jugendamtsbezirk eine Koordinierungsstelle geschaffen werden. Vertretung folgender Einrichtungen des Netzwerks sind u.a. Jugendamt, insbesondere der Allgemeine Sozial Dienst (ASD); Träger mit § 8a --Vereinbarungen; InsoFas, Berufsheimnisträger gemäß § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), Schulen, Gesundheitsämter, Polizei- & Ordnungsbehörden, Familiengerichte, Verfahrensbeistände, Träger der Eingliederungshilfe nach dem Neuntem Sozialgesetzbuch (SGB IX) sowie das Netzwerk Frühe Hilfen.

Dabei erfüllen die Jugendämter ihre Aufgaben nach dem Achten Sozialgesetzbuch SGB VIII sowie dem Landeskinderschutzgesetz NRW als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben im

Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung in eigener Verantwortung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Daneben wurde mit § 8 Landeskinderschutzgesetz NRW ein verbindliches Qualitätsentwicklungsverfahren eingeführt, nach dem die Anwendung der Mindeststandards alle fünf Jahre in den Jugendämtern überprüft wird. Dieses Verfahren besteht aus einer Evaluation von konkreten, abgeschlossenen und in der Gesamtbetrachtung möglichst repräsentativen Fällen, in denen Verfahren nach § 8a SGB VIII durchgeführt wurden. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluation soll dann ein Beratungsverfahren anschließen. Hiermit soll zum einen sichergestellt werden, dass neben der Anwendung der Handlungsempfehlungen auch die kontinuierliche Weiterentwicklung der Umsetzung erfolgt. Zudem werden die Jugendämter durch die turnusmäßige Evaluation und Beratung durch externe Stellen unterstützt. Die Vorschriften über die Landesstelle, die Qualitätsberatung und die Qualitätsentwicklung gemäß den §§ 6 bis 8 Landeskinderschutzgesetz NRW treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Darüber hinaus sind mit Erlass des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.07.2020, Az. 426 – 62.14.04 / 426 – 62.18.09, die Kreispolizeibehörden aufgefordert, die zuständigen Jugendämter umgehend über erkennbare Gefahrenüberhänge zu informieren und von der Möglichkeit einer Meldung im Sinne des § 8a SGB VIII in allen zulässigen Fällen Gebrauch zu machen (vgl. Beantwortung der Frage 82).

In den Fällen, in denen das zuständige Jugendamt seinerseits eine Kreispolizeibehörde in einem Verdachtsfall sexualisierter Gewalt informiert und einbezieht, handelt die Polizei im Rahmen ihrer Zuständigkeit und trifft die erforderlichen strafprozessualen und gefahrenabwehrenden Maßnahmen. Hierbei setzt die Polizei Nordrhein-Westfalen speziell fortgebildete Ermittlerinnen und Ermittler ein.

Zur Stärkung und Optimierung der interdisziplinären Zusammenarbeit beteiligen sich die nordrhein-westfälischen Kreispolizeibehörden über die zuvor genannten Maßnahmen hinaus an örtlichen Netzwerken.

**10. Welche Möglichkeiten haben das Landesjugendministerium, die Landesjugendämter und die Jugendämter genutzt, für die sozialpädagogische Diagnostik und Bewertung von Kindeswohlgefährdungsmeldungen Methoden der systematisierten Selbstbeobachtung und der gemeinsamen und strukturierten Überprüfung der Güte des eigenen Handelns (reflexive Verfahren) zu implementieren?**

Die bundesrechtliche Regelung § 79a SGB VIII verpflichtet die Jugendämter zur Qualitätsentwicklung, explizit auch für den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII. Dabei orientieren sich die Jugendämter im Sinne des § 79a Satz 3 SGB VIII an den fachlichen Empfehlungen der Landesjugendämter.

Mit dem Landeskinderschutzgesetz NRW wurde die „Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII – Empfehlungen für Jugendämter in NRW“ (LVR & LWL 2020) zum Mindeststandard erhoben, den die Jugendämter bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben nach § 79a SGB VIII berücksichtigen sollen.

Ausgehend von der ausdrücklichen gesetzlichen Verpflichtung der Jugendämter zur Qualitätsentwicklung für den Prozess zur Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII, soll

der Prozess der Qualitätsentwicklung darauf abzielen, den Nutzen, d.h. die Ergebnisqualität für die Adressaten zu verbessern, indem die Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität regelmäßig überprüft und weiterentwickelt werden.

Die Empfehlung zur Wahrnehmung des Schutzauftrags benennt Qualitätsweiterentwicklung im Kinderschutz als ein notwendiges Merkmal der Strukturqualität und stellt verschiedene Methoden vor. In den fachlichen Leitlinien betont die Empfehlung die Bedeutung reflexiver und Irritationen fördernder Verfahren der Beratung im Kontext der Gefährdungseinschätzung.

Reflexive Methoden und Ansätzen der Qualitätsweiterentwicklung (wie z. B. Fallwerkstätten und Auswertungen problematischer Kinderschutzverläufe, Methoden der kollegialen Beratung, Fragebögen zur systematisierten Selbstbeobachtung) werden regelmäßig in Fortbildungen, Fachberatungen bzw. Beratungsprojekten und Austauschgremien der Jugendämter aufgegriffen. Die Empfehlungen geben vor, dass es angesichts der Vielfalt an möglichen Qualitätsentwicklungsmaßnahmen umso wichtiger ist, gezielt einzelne, besonders wichtige Bereiche auszuwählen, etwa solche für die bereits ein Handlungsbedarf identifiziert wurde und sich auf diese zu konzentrieren. Ein Qualitätsentwicklungskonzept zu entwickeln und zu implementieren, ist ein langfristiger Prozess, der nicht nebenbei erfolgen kann, sondern zeitliche, personelle und finanzielle, so z.B. für eine externe Begleitung, Ressourcen erfordert.

Dabei erfüllen die Jugendämter ihre Aufgaben nach dem Achten Sozialgesetzbuch SGB VIII sowie dem Landeskinderschutzgesetz NRW als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung in eigener Verantwortung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

**11. In welchen Jugendamtsbezirken werden regelmäßig sog. Fallwerkstätten durchgeführt, bei denen problematisch verlaufene Kinderschutzfälle innerhalb eines Jugendamtes aufgearbeitet und daraufhin überprüft werden, an welcher Stelle möglicherweise Informationen übersehen, Entscheidungen nicht oder falsch getroffen wurden oder sonstige Maßnahmen hätten besser getroffen werden können?**

Mit dem Landeskinderschutzgesetz NRW wurde die „Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII – Empfehlungen für Jugendämter in NRW“ (LVR & LWL 2020) zum Mindeststandard erhoben, den die Jugendämter bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben nach § 79a SGB VIII berücksichtigen sollen.

Ein Konzept zur Qualitäts(weiter)entwicklung ist als Merkmal interner Strukturqualität in den Empfehlungen festgeschrieben. Qualitätsentwicklung zielt darauf ab, den Nutzen, d.h. die Ergebnisqualität für die Adressaten zu verbessern, indem die Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität regelmäßig überprüft und weiterentwickelt werden. Dies erfolgt in mehreren Schritten, angefangen mit der Definition von Qualitätsmerkmalen, einer Qualitätsbewertung bzw. Evaluation, sowie dessen Weiterentwicklung. In den letzten Jahren sind dazu verschiedene Modelle und Konzepte mit unterschiedlichen methodischen Zugängen zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz entwickelt worden. Dazu gehören die Verfahrensstandardisierung, Fallunabhängige Evaluationen, Fallanalysen oder die vergleichende Evaluation mit anderen Jugendämtern, die sogenannten „Lernwerkstätten“. Da die Jugendämter im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung für die Umsetzung der Qualitätsentwicklung zuständig sind, obliegt es diesen ein passgenaues Modell oder Konzept zu nutzen.

Dabei erfüllen die Jugendämter ihre Aufgaben nach dem Achten Sozialgesetzbuch SGB VIII sowie dem Landeskinderschutzgesetz NRW als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung in eigener Verantwortung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

**12. Die Landesjugendämter empfehlen, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos die Risikofaktoren (wie körperliche und psychische Einschränkungen/ Traumata/ Fremdunterbringung/ mögliche Beeinträchtigung der Eltern) gegenüber möglichen Schutzfaktoren für ein Kind abzuwägen. Welche Kontrollen sind diesbezüglich erfolgt und inwieweit sind seit 2019 diese Empfehlungen fortgeschrieben worden?**

Mit dem Landeskinderschutzgesetz NRW wurde die „Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII – Empfehlungen für Jugendämter in NRW“ (LVR & LWL 2020) zum Mindeststandard erhoben, den die Jugendämter bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben nach § 79a SGB VIII berücksichtigen sollen.

Die Abwägung von Risiko- und Schutzfaktoren ist Bestandteil einer fundierten Gefährdungseinschätzung. Die Empfehlungen sind – wie dargestellt – im Jahr 2020 fortgeschrieben worden. Nachdrucke mit Aktualisierungen vor dem Hintergrund der novellierten Gesetzgebung durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz und das Landeskinderschutzgesetz NRW sind in Vorbereitung.

In den Empfehlungen werden im Rahmen des Teilprozesses der Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte mehrere Gelingensfaktoren benannt. In den Gelingensfaktoren zum Teilprozess der Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte werden Hinweise dazu ausgeführt, wie eine differenzierte Bewertung zustande kommen kann. So wird darin beschrieben, dass beim Einsatz von standardisierten Gefährdungseinschätzungsbögen u.a. der Aspekt der Abbildung von Risikofaktoren als auch Ressourcen und Schutzfaktoren des Kindes und seiner Familie von Bedeutung ist. Zudem wird darauf verwiesen, dass neben dem Einsatz von Gefährdungseinschätzungsmögen auch die „klassischen“ sozialpädagogischen Diagnoseinstrumente als Bausteine einer Gefährdungseinschätzung genutzt werden sollten.

Dabei erfüllen die Jugendämter ihre Aufgaben nach dem Achten Sozialgesetzbuch SGB VIII sowie dem Landeskinderschutzgesetz NRW als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung in eigener Verantwortung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Daneben wurde mit § 8 Landeskinderschutzgesetz NRW ein verbindliches Qualitätsentwicklungsverfahren eingeführt, nach dem die Anwendung der Mindeststandards alle fünf Jahre in den Jugendämtern überprüft wird. Dieses Verfahren besteht aus einer Evaluation von konkreten, abgeschlossenen und in der Gesamtbetrachtung möglichst repräsentativen Fällen, in denen Verfahren nach § 8a SGB VIII durchgeführt wurden. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluation soll dann ein Beratungsverfahren anschließen. Hiermit soll zum einen sichergestellt werden, dass neben der Anwendung der Handlungsempfehlungen auch die kontinuierliche Weiterentwicklung der Umsetzung erfolgt. Weiter sieht es das Land auch als Unterstützung der Jugendämter, wenn sich diese turnusmäßig einer Evaluation einer externen Stelle stellen müssen. Die Vorschriften über die Landesstelle, die Qualitätsberatung und die Qualitätsentwicklung gemäß den §§ 6 bis 8 Landeskinderschutzgesetz NRW treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

**13. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um in der Praxis zu mehr Handlungssicherheit bei dieser Einschätzung zu kommen?**

Mit dem Landeskinderschutzgesetz NRW wurde die „Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII – Empfehlungen für Jugendämter in NRW“ (LVR & LWL 2020) zum Mindeststandard erhoben, den die Jugendämter bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben nach § 79a SGB VIII berücksichtigen sollen.

Die Empfehlungen der Landesjugendämter enthalten konkrete Aussagen zur Prozess- und Strukturqualität im Rahmen sogenannter § 8a--Verfahren. Darin sind detaillierte Tätigkeiten zu jedem Prozess beschrieben, sowie Gelingensfaktoren, dazu wie die Tätigkeiten in den Jugendämtern bestmöglich umgesetzt werden können. Zudem gibt es Hinweise auf die Strukturqualität in den Jugendämtern des Landes.

Die nach § 6 Landeskinderschutzgesetz NRW durch die oberste Landesjugendbehörde zu errichtende zuständige Stelle, sieht neben einem Qualitätsentwicklungsverfahren auch die Qualitätsberatung vor. Gemäß § 7 Landeskinderschutzgesetz NRW können sich die Jugendämter in laufenden Verfahren nach § 8a SGB VIII mit dem Anliegen einer Qualitätsberatung an die zuständige Stelle wenden. Bei der Qualitätsberatung bietet die nach § 6 Landeskinderschutzgesetz NRW zuständige Stelle den Jugendämtern bei der Wahrnehmung deren Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen auf deren Beratungswunsch eine fachliche Einschätzung oder Beratung an. Diese kann sich sowohl auf konkrete Sachverhalte – also Fragen im Einzelfall – als auch auf allgemein häufig und in einer Vielzahl von Fällen typischerweise wiederkehrende Gestaltungen beziehen, bei denen das Jugendamt einen Unterstützungs- oder Beratungsbedarf für sich erblickt. Diese Art der Beratung soll es den Jugendämtern ermöglichen, in von ihnen als schwierig zu beurteilen empfundenen oder mit Unsicherheiten behafteten Fallkonstellationen qualifizierten fachlichen Rat einholen zu können.

Daneben wurde mit § 8 Landeskinderschutzgesetz NRW ein verbindliches Qualitätsentwicklungsverfahren eingeführt, nach dem die Anwendung der Mindeststandards alle fünf Jahre in den Jugendämtern überprüft wird. Dieses Verfahren besteht aus einer Evaluation von konkreten, abgeschlossenen und in der Gesamtbetrachtung möglichst repräsentativen Fällen, in denen Verfahren nach § 8a SGB VIII durchgeführt wurden. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluation soll dann ein Beratungsverfahren anschließen. Hiermit soll zum einen sichergestellt werden, dass neben der Anwendung der Handlungsempfehlungen auch die kontinuierliche Weiterentwicklung der Umsetzung erfolgt. Zudem werden die Jugendämter durch die turnusmäßige Evaluation und Beratung durch externe Stellen unterstützt. Die Vorschriften über die Landesstelle, die Qualitätsberatung und die Qualitätsentwicklung gemäß den §§ 6 bis 8 Landeskinderschutzgesetz NRW treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

**14. In welchen Jugendamtsbezirken stehen wie viele Personen zu Verfügung, um Kinder und Jugendliche im Rahmen einer KWG-Meldung mit zertifizierter und akkreditierter Fachkompetenz untersuchen zu lassen? (Auflistung bitte von 2017 bis 2022 nach Jugendamtsbezirken getrennt)**

Zu dieser Frage wurden im Rahmen einer Online-gestützten Abfrage in der Zeit vom 21.12.2022 bis 01.02.2023 die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen beteiligt. Dabei haben 88 Jugendämter an der Abfrage teilgenommen. Um dem Erkenntnisinteresse der Frage weitestgehend Rechnung zu tragen wurde die Frage in zwei Fragen unterteilt. Zum einen

wurde nach Planstellen im Tätigkeitsbereich von Kinderschutzaufgaben mit Garantenstellung im Allgemeinen Sozialen Dienst gefragt (vgl. Anlage 2) und zum anderen nach der Anzahl der InsoFas in freier oder öffentlicher Trägerschaft, welche für die Durchführung von Beratungen bei Gefährdungseinschätzungen vorgesehen sind (vgl. Anlage 3).

**15. Wie viele Fachberatungsstellen stehen landesweit zur Verfügung, um die Jugendämter bei der Klärung eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch zu unterstützen und in welchen dieser Fachberatungsstellen stehen wie viele Personen zur Verfügung, welche die Qualifikation von (Trauma-) Therapeutinnen und Therapeuten nachweisen können? (Bitte Auflistung von 2017 bis 2022 nach Jugendamtsbezirk)**

In den als Anlage (vgl., Anlage 4) beigefügten Tabellen ist die Anzahl der landesweit zur Verfügung stehenden Fachberatungsstellen pro Jugendamtsbezirk aufgeführt, die die Jugendämter bei der Klärung eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch unterstützen, sowie die Anzahl der Personen, welche die Qualifikation von (Trauma-) Therapeutinnen und Therapeuten nachweisen können. Aufgrund von Zuständigkeiten in mehreren Jugendamtsbezirken kommt es dabei zu Mehrfachnennungen.

Die Datengrundlage ist dem Förderprogrammcontrolling für die Familienberatung des Landes NRW der Jahre 2017-2021 entnommen. Die Daten basieren auf den Eingaben der Träger von landesgeförderten Familienberatungsstellen in das Förderprogrammcontrolling. Die Daten des Jahres 2022 liegen zum Zeitpunkt der Abfrage noch nicht vor.

Das Land hat in den Jahren 2017-2021 regelmäßig rund 265 Erziehungs- und Familienberatungsstellen gefördert, die in der Beratung bei sexualisierter Gewalt bereits vor dem Ausbauprogramm der spezialisierten Beratung eine solide Grundversorgung in den 186 Jugendamtsbezirken sichergestellt haben. Dabei wurden die Beratungsstellen ausgenommen, die ihren Schwerpunkt ausschließlich in der Ehe- und Lebensberatung haben. Die Anzahl der hier relevanten Einrichtungen beläuft sich auf Grundlage des Förderprogrammcontrollings 2017-2021 auf rund 220. In diesen Beratungsstellen arbeiten im Zeitraum 2017-2021 relativ gleichbleibend rund 1800 Fachkräfte mit den hier relevanten und berücksichtigten Qualifikationen:

1. Psychologinnen und Psychologen
2. Medizin / Kinder- und Jugendpsychiatrie
3. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen
4. Pädagoginnen und Pädagogen
5. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter
6. Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
7. sonstige pädagogisch-therapeutische Fachkräfte

In den Jahren 2017-2020 liegt der Anteil der psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und- Therapeuten an den rund 1800 Beschäftigten Fachkräften bei durchschnittlich 20 %. Zudem verfügen aktuell 61 % über Zusatzqualifikationen, die häufig mit einem Traumatherapeutischen / Trauma-pädagogischen Schwerpunkt einhergehen.

Die Landesregierung hat im Jahr 2021 ein Programm zum Ausbau der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche gestartet. Aus nahezu allen Kreisen und kreisfreien Städten haben sich flächendeckend in Nordrhein-Westfalen die öffentlichen und freien Träger von Beratungsstellen umfassend an dem Ausbauprogramm



beteiligt und ihre Bedarfe gemeldet. Allen gemeldeten, förderfähigen Bedarfen wurde entsprochen. Damit werden vor allem vorhandene Erziehungsberatungsstellen als spezialisierte Beratungsstellen gestärkt und der Anteil der ausschließlich spezialisierten Beratungsstellen vergrößert. So wird die Anzahl der landesgeförderten Beratungsstellen um 34 Einrichtungen auf insgesamt rund 300 Einrichtungen steigen. Die Zahl der in diesem Kontext zusätzlich neu entstehenden Fachkraftstellen beläuft sich auf rund 150 Vollzeitäquivalente (VZÄ).

Aufgrund des noch nicht in Gänze abgeschlossenen Antragsverfahrens können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine jugendamtsbezirksscharfen Aussagen getroffen werden.

**16. Welche Maßnahmen haben das Landesjugendministerium, die Landesjugendämter und die Jugendämter ergriffen um sicher zu stellen, dass bei Beendigung einer Meldung nach § 8a SGB VIII durch die fallführende Fachkraft dieses dem/der Vorgesetzten zur Kenntnis zu geben ist und diese/r statt einer Beendigung weitere Schritte in der Gefährdungseinschätzung für notwendig erachten und diese anordnen kann?**

Mit dem Landeskinderschutzgesetz NRW wurde die „Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII – Empfehlungen für Jugendämter in NRW“ (LVR & LWL 2020) zum Mindeststandard erhoben, den die Jugendämter bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben nach § 79a SGB VIII berücksichtigen sollen.

Entsprechend der Empfehlungen ist regelmäßig vor Abschluss eines Verfahrens gemäß § 8a SGB VIII eine erneute Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Diese ist im Zusammenwirken der Fachkräfte durchzuführen. Erst wenn das Ergebnis ist, dass der Schutz des betroffenen Kindes oder Jugendlichen (wieder) hergestellt ist, kann das Kinderschutzverfahren abgeschlossen werden. Sollte die Leitungskraft nicht selber an der Entscheidung beteiligt sein, ist sie gemäß der Empfehlung entsprechend zu informieren. Ihre Aufgabe ist es vorrangig, die Einhaltung der festgelegten Standards zu prüfen und bei Bedarf fachliche Beratung und Unterstützung zu leisten. Durch die Ausübung der Fachaufsicht ist es der Leitung zu allen Zeitpunkten im Verfahren möglich, in Entscheidungen einzugreifen, wenn dies fachlich geboten ist. Sollte eine Leitungskraft die Notwendigkeit sehen, gegen die Einschätzung der fallverantwortlichen Fachkraft zu entscheiden, wird ein Wechsel der Zuständigkeit empfohlen.

Dabei erfüllen die Jugendämter ihre Aufgaben nach dem Achten Sozialgesetzbuch SGB VIII sowie dem Landeskinderschutzgesetz NRW als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung in eigener Verantwortung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Daneben wurde mit § 8 Landeskinderschutzgesetz NRW ein verbindliches Qualitätsentwicklungsverfahren eingeführt, nach dem die Anwendung der Mindeststandards alle fünf Jahre in den Jugendämtern überprüft wird. Dieses Verfahren besteht aus einer Evaluation von konkreten, abgeschlossenen und in der Gesamtbetrachtung möglichst repräsentativen Fällen, in denen Verfahren nach § 8a SGB VIII durchgeführt wurden. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluation soll dann ein Beratungsverfahren angeschlossen. Hiermit soll zum einen sichergestellt werden, dass neben der Anwendung der Handlungsempfehlungen auch die kontinuierliche Weiterentwicklung der Umsetzung erfolgt. Weiter sieht es das Land auch als Unterstützung der Jugendämter, wenn sich diese turnusmäßig einer Evaluation einer externen Stelle stellen müssen.

**17. Gibt es zwischenzeitlich eine Untersuchung, wie Datenschutz ausgestaltet werden muss, dass Kinder und Jugendliche effektiv geschützt sind und typische Strategien pädokrimineller Täterinnen und Täter dabei berücksichtigt werden?**

Eine Untersuchung, wie typische Strategien pädokrimineller Täterinnen und Täter bei der Ausgestaltung des Datenschutzes berücksichtigt werden sollten, liegt gegenwärtig noch nicht vor. Im Rahmen der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ wurde verabredet, sich dem Thema in der aktuellen Legislaturperiode anzunehmen.

**18. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung inzwischen ergriffen, um zu regeln, dass bei der Feststellung eines konkreten Verdachts auf Missbrauch zwingend geprüft wird, ob sich weitere Kinder oder Jugendliche im Zugriffsbereichs der Täterin oder des Täters befinden?**

Die Identifizierung und Bewertung sogenannter Gefahrenüberhänge - also der Möglichkeit des Zugriffs von Tatverdächtigen auf bereits bekannte Opfer bzw. auf weitere, noch unbekannt, Kinder und Jugendliche - ist von herausragender Bedeutung, um Tatgelegenheiten zu identifizieren, zu minimieren und so ggf. den weiteren sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen zu verhindern oder zu unterbinden.

Mit Erlass des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.06.2019, Az. 422 - 62.14.04, wurden die Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen aufgefordert, die anhängigen einschlägigen Verfahren auf mögliche Gefahrenüberhänge und daraus resultierende sofortige Handlungsnotwendigkeiten zu prüfen.

Mit Erlass vom 16.07.2020, Az. 426 - 62.14.04 / 426 - 62.18.09, hat das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen alle Kreispolizeibehörden dahingehend sensibilisiert, dass die polizeilichen Maßnahmen - neben der Gewährleistung einer beweisicheren Strafverfolgung - an dem Ziel auszurichten sind, Anhaltspunkte für einen etwaigen Gefahrenüberhang schnellstmöglich zu erkennen und einen andauernden sexuellen Missbrauch kindlicher und jugendlicher Opfer zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beenden.

Mit Erlass des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.08.2020, Az. 426 - 62.14.04 / 426 - 62.18.09, wurden die Kreispolizeibehörden aufgefordert, Durchsuchungsbeschlüsse umfassend auf etwaig bestehende Gefahrenüberhänge zu prüfen und, sofern ein andauernder sexueller Missbrauch nicht ausgeschlossen werden kann, frühestmöglich zu vollstrecken. Das mittel- und längerfristige Zurückhalten oder Ansammeln von Durchsuchungsbeschlüssen ist mit Blick auf die besondere Bedeutung eines frühestmöglichen Erkennens etwaiger Gefahrenüberhänge insoweit nicht vertretbar.

Im Kontext der Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Polizeipräsidien zu Kriminalhauptstellen zum 01.09.2020 und damit der Einführung einer Zuständigkeit bei den 16 Kriminalhauptstellen im Sinne von § 2 Verordnung über die Bestimmung von Polizeipräsidien zu Kriminalhauptstellen (KHSt-VO) wurden alle Polizeibehörden mit Erlass des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.09.2020, Az. 62.14.04 / 58.01.03, zudem angehalten, neben der Erstbewertung des Verfahrensgegenstandes, unverzüglich insbesondere Ermittlungen zu der oder dem Tatverdächtigen, deren oder dessen Umfeld und etwaigen Tatgelegenheiten durchzuführen. Die Kreispolizeibehörden wurden gebeten, ihre Prozessabläufe zur Identifizierung und Bewertung von Gefahrenüberhängen im Kontext von Verfahren wegen Missbrauchsabbildungen bzw. des

sexuellen Missbrauchs – insbesondere unter Berücksichtigung definierter grundsätzlicher Kriterien – zu überprüfen und ggf. weiter zu optimieren. Die Bewertung eines möglichen Gefahrenüberhangs ist fortlaufend mit zunehmendem Erkenntnisgewinn im Verfahren fortzuschreiben.

Aufgrund eines US-Bundesgesetzes (18 U.S.C. 2258A) sind US-amerikanische Internet-Provider verpflichtet, dort bekannt gewordene, strafrechtlich relevante Sachverhalte an die halbstaatliche Organisation „National Center for Missing and Exploited Children“ (NCMEC) weiterzuleiten. Das NCMEC nimmt darüber hinaus auch Hinweise von Privatpersonen im Zusammenhang mit dem Verdacht von Straftaten zum Nachteil von Kindern entgegen. Die beim NCMEC eingehenden Hinweise münden in standardisierten Berichten („CyberTipline Reports“), die an die für die weiteren Ermittlungen zuständigen Behörden in den USA und im Ausland weitergeleitet werden. Die Hinweise des NCMEC werden als „NCMEC-Meldung“ bezeichnet.

Zur frühestmöglichen Feststellung etwaiger Gefahrenüberhänge im Zusammenhang mit diesen, über das Bundeskriminalamt eingehenden, „NCMEC-Meldungen“ wurde dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen mit Erlass des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2021, Az. 426 - 62.18.09, die zentrale Zuständigkeit für die ersten Ermittlungen nach Meldungseingang in Nordrhein-Westfalen übertragen.

Die Meldungen sowie die regelmäßig vorhandenen Missbrauchsabbildungen werden im Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden nach Eingang) auf Anhaltspunkte für das Vorliegen von Gefahrenüberhängen und andauernde Missbrauchstaten geprüft. Ergeben sich im Rahmen dieser Prüfung Anhaltspunkte für einen Gefahrenüberhang, erfolgt eine sofortige Abstimmung der weiteren gefahrenabwehrenden und auch strafprozessualen Maßnahmen mit der Staatsanwaltschaft Köln – Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen (ZAC NRW) – sowie der örtlich zuständigen Kreispolizeibehörde. Die weiteren erforderlichen operativen Maßnahmen im Rahmen der kriminalpolizeilichen Ermittlungen werden durch die zuständigen Kreispolizeibehörden getroffen.

In entsprechenden Fällen ist so gewährleistet, dass erforderliche Maßnahmen ggf. noch am Tag des Vorgangseinganges im Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen getroffen oder initiiert werden. Dazu gehört auch die Prüfung in den zuständigen Kreispolizeibehörden, inwieweit eine Tatverdächtige oder ein Tatverdächtiger Zugriff auf weitere, als die bis dahin bekannten Missbrauchsopfer haben könnte.

Auf der Grundlage des Erlasses des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.04.2020, Az. 422 – 62.14.04, wurde das Hinweistelefon „Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen“ im Oktober 2021 eingerichtet. Hierbei handelt es sich um eine ergänzende, zentrale Anzeigen- / Hinweisaufnahme in Fällen von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen und von Kinderpornographie über die kostenfreie Rufnummer 0800 0 431 431. Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellen Missbrauchstaten sollen Hinweise auf einschlägige Straftaten frühzeitig gewonnen, die Information der Strafverfolgungsbehörden sichergestellt und die Hemmschwelle für eine Anzeigenerstattung so weit wie möglich gesenkt werden. Die Möglichkeiten zur Entgegennahme, Verarbeitung und Nutzung verdachtsbegründender Hinweise soll hierdurch verbessert und erweitert werden.

Die eingehenden Hinweise werden unmittelbar hinsichtlich eines möglichen Gefahrenüberhangs und Anfangsverdachts geprüft; erforderliche gefahrenabwehrende und strafprozessuale Maßnahmen werden eingeleitet bzw. initiiert.

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen sind darüber hinaus regelmäßig Gegenstand fachaufsichtlicher Begleitung und Kontrolle durch das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen und das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen. Sofern im Zusammenhang mit dieser anlassabhängigen Fachaufsicht Verbesserungspotenziale identifiziert werden können, die z.B. mögliche Auswirkungen auf die Aus- und Fortbildung entfalten, wird das hierfür zuständige Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen einbezogen, um einen unverzüglichen inhaltlichen Transfer in die Aus- und Fortbildung sicherzustellen.

Außerdem ist der erfolgskritische Faktor der Identifizierung und Bewertung von Gefahrenüberhängen Gegenstand der anlassunabhängigen Fachaufsicht (Auditierung) des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen und des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen.

Überdies ist mit dem Inkrafttreten des Landeskinderschutzgesetzes NRW die „Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII – Empfehlungen für Jugendämter in NRW“ zum Mindeststandard erhoben worden, der bei der Ausgestaltung durch die Jugendämter berücksichtigt werden soll. Diese Empfehlungen machen im Rahmen des Teilprozesses zum Einbezug des Kindes in die Gefährdungseinschätzung, Vorgaben dazu, dass neben dem Einbezug von Geschwisterkindern, eine Inaugenscheinnahme aller im Haus und in der persönlichen Umgebung befindlichen Kinder und Jugendlicher, vorzunehmen und zu dokumentieren ist.

**19. Hat die Landesregierung eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel gestartet, durch eine geeignete Änderung des § 65 SGB VIII dafür Sorge zu tragen, dass Sozialdaten dann weitergegeben und übermittelt werden sollten, wenn dadurch Gefahren für bzw. Straftaten gegen Kinder abgewendet werden können und wenn nein, warum nicht?**

Nein, eine Bundesratsinitiative dieses Inhalts wurde nicht gestartet. Im Rahmen der Beratung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz hat sich Fachwelt geschlossen gegen eine Anzeigepflicht des Jugendamtes ausgesprochen. Gerade für den Erfolg persönlicher Hilfen und Beratung nach dem SGB VIII ist der Schutz des besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe und den ratsuchenden Kindern, Jugendlichen und Eltern von besonderer Bedeutung. Für den Erfolg gewährter persönlicher und erzieherischer Hilfen ist Offenheit und Mitwirkungsbereitschaft erforderlich, die sich nur entwickeln können, wenn anvertraute Daten tatsächlich bei der Fachkraft des Jugendamtes verbleiben und nicht die Befürchtung besteht, dass diese an Dritte weitergegeben werden (vgl. auch Antwort auf Frage 20).

**20. Mit welchen Maßnahmen will die Landesregierung durch eine geeignete Änderung des SGB VIII dafür Sorge tragen, dass Jugendämter bei einem Verdacht auf Straftaten gegen Kinder frühzeitig zu deren Schutz die Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden einschalten, insbesondere, wenn möglicherweise weitere Kinder betroffen sind oder sein könnten?**

Zielrichtung des SGB VIII ist die Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien durch Leistungen und andere Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. Zum Auftrag der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gehört insbesondere die Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung als Ausprägung des staatlichen Wächteramtes gemäß Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz (GG), nicht jedoch die Strafverfolgung. Bei Verdacht auf Straftaten haben die

Fachkräfte in den Jugendämtern bereits nach heutiger Rechtslage die Möglichkeit, bei Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben Strafanzeige zu erstatten. Im Einzelfall ist eine Abwägung zwischen den Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, Kindeswohl, Kindeswillen und dem Sanktionsbedürfnis sowie dem Schutz vor weiteren Straftaten vorzunehmen. Eine Strafanzeige muss dem Wohl des betroffenen Kindes oder Jugendlichen entsprechen. Eine Pflicht der Fachkräfte in den Jugendämtern zur Erstattung von Straftaten würde in der Praxis zu Verunsicherung führen, die insbesondere erhebliche Auswirkungen auf das für einen wirksamen Kinderschutz wichtige Vertrauensverhältnis zwischen Jugendamt und Eltern oder anderen Familienmitgliedern hätten. Kinder und Jugendliche, aber auch Eltern würden sich möglicherweise nicht mehr mit Problemen und Unterstützungsbedarfen an die Jugendämter wenden, wenn sie damit rechnen müssten, dass ihre Schilderungen automatisch in eine Strafanzeige münden könnten. Im Ergebnis würde eine Anzeigepflicht also aus Sicht des Kindeswohls kontraproduktiv wirken. Die Einschätzung, ob im Einzelfall eine Strafanzeige zu erstatten ist, obliegt daher ausschließlich den Fachkräften des Jugendamts. Im Einzelfall kann im Ergebnis eine Anzeige zwingend geboten sein, wenn die Fachkraft erkennt, dass der Missbrauch andauert und sich auf andere Weise seine Fortsetzung nicht verhindern lässt (vgl. Beantwortung der Frage 82). Eine Änderung SGB VIII ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.

**21 *Hat die Landesregierung im Hinblick darauf, dass sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zum Teil über Jahre hinweg begangen wird, eine Prüfung angeregt, wie die Löschfristen zur Tilgung von Straftaten im Bundeszentralregister unter Beachtung des Resozialisierungsgedankens und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes überarbeitet und verlängert werden können?***

Die Landesregierung hat den Bedarf einer Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sowohl hinsichtlich der Aufnahmezeiten (§ 34 BZRG) als auch bezüglich der Löschfristen (§§ 45 ff. BZRG) erkannt und ist dem von Baden-Württemberg initiierten Gesetzentwurf des Bundesrats vom 18.03.2020 (BT-Drs. 19/18019) beigetreten. Insbesondere zur effektiveren Durchsetzung des in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII bestimmten Beschäftigungsausschlusses für Personen, die wegen kinder- und jugendschutzrelevanter Delikte vorbestraft sind, sollten im Wesentlichen bestimmte Delikte in den Deliktsfeldern des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Verbreitung, des Erwerbs und Besitzes von Kinderpornographie von einer Tilgung aus dem Bundeszentralregister ausgenommen werden, wobei nach Ablauf von bestimmten Fristen eine Aufnahme nur noch in das erweiterte Führungszeugnis erfolgen sollte.

Der Deutsche Bundestag hat auf der Grundlage eines parallelen Gesetzentwurfes der Bundesregierung mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.06.2021 die betreffenden Tilgungsfristen (§§ 45 und 46 BZRG) für die Delikte des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176c StGB) sowie des sexuellen Missbrauchs von Kindern mit Todesfolge (§ 176d StGB) ab einer Strafhöhe von fünf Jahren Freiheitsstrafe (bzw. drei Jahren Freiheitsstrafe bei Mehrfachtätern) mit Wirkung zum 01.07.2022 aufgehoben und im Übrigen für die einschlägigen Delikte der vorgenannten Deliktsfelder auf zehn bzw. zwanzig Jahre verdoppelt. Ebenfalls verdoppelt wurden die korrespondierenden Aufnahmezeiten in das (erweiterte) Führungszeugnis (§ 34 BZRG). Damit ist dem Anliegen der Landesregierung Rechnung getragen. Ein weiterer Handlungsbedarf ist derzeit nicht ersichtlich.

- 22. *Hat die Landesregierung erwogen, die Frist, nach deren Ablauf eine Verurteilung wegen schwerer Sexualstraftaten gegen Minderjährige nicht mehr in ein erweitertes Führungszeugnis aufgenommen wird (§§ 30a Abs. 1, 34 Abs. 1 Nr. 2 BZRG), zu verlängern?***

Siehe Antwort auf Frage 21.

- 23. *Hat die Landesregierung zwischenzeitlich eine Diskussion darüber angestoßen, inwieweit der Speicherung oder Bündelung von Hinweisen auf pädokriminelle Verfahren bereits unterhalb der Schwelle der rechtskräftigen Verurteilung komplexe verfassungsrechtliche Fragestellungen entgegenstehen und welche Möglichkeiten es gibt?***

Die angesprochene Diskussion und Prüfung sind Gegenstand der interministeriellen Arbeitsgruppe ‚Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche‘ und dauern an.

- 24. *Wie wird sichergestellt, dass Beschäftigte im Kinderschutz generell hinreichend qualifiziert sind?***

Zur Sicherstellung einer hinreichenden Qualifizierung der Beschäftigten im Kinderschutz ist das in § 72 Abs. 1 SGB VIII bundesrechtlich verankerte Fachkräftegebot zu beachten. Danach sollen die Jugendämter Fachkräfte beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung abgeschlossen haben; für die Arbeit in Sozialen Diensten sind dies zum Beispiel Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter mit Diplom- oder Bachelorabschluss bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit Diplom- oder Bachelorabschluss und Pädagoginnen/Pädagogen mit Diplom- oder Masterabschluss, aber auch Psychologinnen/Psychologen oder psychologische Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten.

Mit dem Landeskinderschutzgesetz NRW wurde die „Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII – Empfehlungen für Jugendämter in NRW“ (LVR & LWL 2020) zum Mindeststandard erhoben, den die Jugendämter bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben nach § 79a SGB VIII berücksichtigen sollen.

Nach den Empfehlungen ist der zentrale Qualitätsfaktor bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags das Personal, in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht. Entsprechend den fachlichen Vorgaben der Gelingensfaktoren sollen, diese in einem Kompetenzprofil als Soll-Ist-Vergleich beschrieben werden, das für die Personalauswahl, die Einarbeitung, die Bedarfsfeststellung bei Fortbildungen etc. eingesetzt bzw. fortgeschrieben werden kann. Für Leitungskräfte gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Fachkräfte. Sie sollten zudem mehrjährige Berufserfahrung im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) haben und ihre Leitungskompetenz durch entsprechende Fortbildungen weiterentwickeln. Speziell für die Wahrnehmung des Schutzauftrags sind beispielhaft folgende Kenntnisse und Kompetenzen erforderlich und könnten Bestandteil eines Kompetenzprofils sein, welches aus rechtlichen Kenntnissen, fachlichen Kenntnissen im Kinderschutz, Methodenkenntnisse, Sozialkompetenzen und persönlichen Eignungsvoraussetzungen, besteht.

Dabei erfüllen die Jugendämter ihre Aufgaben nach dem Achten Sozialgesetzbuch SGB VIII sowie dem Landeskinderschutzgesetz NRW als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung in eigener Verantwortung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Daneben wurde mit § 8 Landeskinderschutzgesetz NRW ein verbindliches Qualitätsentwicklungsverfahren eingeführt, nach dem die Anwendung der Mindeststandards alle fünf Jahre in den Jugendämtern überprüft wird. Dieses Verfahren besteht aus einer Evaluation von konkreten, abgeschlossenen und in der Gesamtbetrachtung möglichst repräsentativen Fällen, in denen Verfahren nach § 8a SGB VIII durchgeführt wurden. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluation soll dann ein Beratungsverfahren anschließen. Hiermit soll zum einen sichergestellt werden, dass neben der Anwendung der Handlungsempfehlungen auch die kontinuierliche Weiterentwicklung der Umsetzung erfolgt. Weiter sieht es das Land auch als Unterstützung der Jugendämter, wenn sich diese turnusmäßig einer Evaluation einer externen Stelle stellen müssen. Die Vorschriften über die Landesstelle, die Qualitätsberatung und die Qualitätsentwicklung gemäß den §§ 6 bis 8 Landeskinderschutzgesetz NRW treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

**25. Auf welche Weise werden den Fachkräften in den Jugendämtern regelmäßig Weiterbildungsangebote, so wie in § 72 Abs. 3 SGB VIII vorgesehen, gemacht und wie werden diese genutzt? (Bitte Auflistung nach Jugendamtsbezirk, Art der Angebote, Häufigkeit der Nutzung seit 2020)**

Zu dieser Frage wurden im Rahmen einer Online-gestützten Abfrage in der Zeit vom 21.12.2022 bis 01.02.2023 die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen beteiligt. Dabei haben 88 Jugendämter an der Abfrage teilgenommen. Die Frage wurde letztlich in drei Fragen (2.1, 2.2, 2.3) aufgeteilt, um im Wege der Online-Abfrage Erkenntnisse zu Angeboten, Häufigkeit und Nutzung von Angeboten nach § 72 Abs. 3 SGB VIII entsprechend der Fragestellung zu Ziffer 25 der GA 4 generieren zu können.

Entsprechend des Schaubildes bzw. des Diagramms (vgl. Anlage 5) machen 80 Jugendämter ihren Mitarbeitenden regelmäßig Angebote nach § 72 Abs. 3 SGB VIII. Acht Jugendämter bieten diese ihren Mitarbeitenden unregelmäßig an

Unter Bezugnahme auf das Diagramm (vgl. Anlage 6) haben 36 Jugendämter das Intranet zur Bekanntmachung von Angeboten nach § 72 Abs. 3 SGB –VIII angegeben, 39 Jugendämter einen Newsletter, 86 Jugendämter den Mailversand, 71 Jugendämter Umlauf/Broschüren, 77 Jugendämter Mitarbeitenden\_ -Gespräche, 18 Jugendämter haben die Option Andere Optionen, welche in der Abfrage nicht aufgeführt wurden, angegeben. Bei dieser Abfrage waren Mehrfach-Nennungen möglich.

Mit Verweis auf das Diagramm (vgl. Anlage 7) zur Nutzung der Art der Angebote in den Jahren 2020 bis 2022, gaben 59 Jugendämter für das Jahr 2020 an, eigene Angebote des Jugendamtes genutzt zu haben, 76 Jugendämter nutzten die Angebote der Landesjugendämter und 75 Jugendämter nutzen die Angebote von externen Anbietern, 3 Jugendämtern waren die Angaben nicht möglich. Im Jahre 2021 nutzten 59 Jugendämter eigene Angebote, 83 Jugendämter nutzten die Angebote der Landesjugendämter und 80 Jugendämter nutzten die Angebote externer Anbieter. Einem Jugendamt waren die Angaben nicht möglich. Im Jahr 2020 nutzten 62 Jugendämter eigene Angebote, 83 Jugendämter nutzten die Angebote der Landesjugendämter und 82 nutzten die Angebote externer Anbieter. Hier waren allen Jugendämtern die Angaben zu den Arten der Angebote nach § 72 Abs. 3 SGB VIII möglich. Bei dieser Abfrage waren Mehrfach-Nennungen möglich. Zu den

Beschäftigten des Jugendamtes gehören auch die Mitarbeitenden der kommunalen Erziehungsberatungsstellen. Das Land bietet auch für die neuen Fachkräfte der kommunalen spezialisierten Beratungsstellen, die auf Grundlage des Ausbauprogramms neu in diese Förderung aufgenommen werden, eine umfassende Basisqualifizierung „Neu in der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ an. Nähere Ausführungen erfolgen unter Frage 33.

Zur Häufigkeit der Nutzung von Angeboten wird auf die beigelegte Anlage (vgl. Anlage 8) verwiesen.

**26. Mit welchen Regelungen seitens der Jugendämter wird gewährleistet, dass Beschäftigte, die eine Leitungsfunktion übernehmen, fachlich und persönlich dafür geeignet sind und vor bzw. zu Beginn einer Leitungsfunktion speziell für diese Aufgabe qualifiziert werden?**

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat bei den Jugendämtern nur Personen zu beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben, siehe hierzu auch Antwort auf Frage 24. Das Fachkräftegebot erstreckt sich dabei auch auf leitende Funktionen. Die Personal- und Organisationshoheit obliegt den Kommunen im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltung.

**27. Auf welchem Wege hat die Landesregierung an Hochschulen und Ausbildungsstätten dafür gesorgt, dass Studierende aller pädagogischen Fachrichtungen bereits für das Thema Kinderschutz, die Thematik sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie zu typischen Täterstrategien sensibilisiert werden?**

Die für die Einrichtung von Studiengängen zuständigen, rechtlich selbständigen Hochschulen in Nordrhein-Westfalen widmen sich in zahlreichen Lehrangeboten und Forschungsprojekten der angeführten Thematik. Der Landesregierung wurden frühzeitig Expertinnen und Experten aus den Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften benannt, um gemeinsam Fragen der Verankerung des Themas Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Ausbildung und Studium zu erörtern.

In den Bildungsplänen der Beruflichen Bildung sind die Themen Kinderschutz und sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in den Fachschulen und Berufsfachschulen des Sozialwesens fest verankert. Dadurch werden notwendiges Fachwissen über und Kompetenzen zur Prävention, Intervention und Nachsorge vermittelt und pädagogische Handlungssicherheit in folgenden sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufsgruppen aufgebaut: Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Heilpädagoginnen und Heilpädagoge sowie Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger.

Exemplarisch kann dieses anhand der Bildungspläne der Fachschule für Sozialpädagogik und der Berufsfachschule für Kinderpflege nachvollzogen werden, die entsprechende berufliche Anforderungssituationen explizit thematisieren. Kinderschutz stellt in der beruflichen Weiterbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher an der Fachschule für Sozialpädagogik und in der Erstausbildung zur staatlich geprüften Kinderpflegerin/zum staatlich geprüften Kinderpfleger eine zentrale Thematik dar. So sind z.B. Prävention und Gesundheitsförderung Querschnittsaufgaben im Bildungsplan der Fachschule



für Sozialpädagogik. Als konkrete Inhalte zum Kinderschutz werden im Bildungsplan folgende genannt: Förderung der Erziehung in der Familie, Hilfen zur Erziehung, Kindeswohlgefährdung und Schutzauftrag, rechtliche Rahmenbedingungen sozialpädagogischer Gruppenarbeit wie Aufsicht, Kinder- und Jugendschutz, Gesundheitsschutz, Datenschutz, Unterstützungs- und Beratungssysteme im Sozialraum und Angebote der Familienbildung. Kompetenzbeschreibungen, die in der Ausbildung angestrebt werden, greifen das Thema Kinderschutz explizit oder implizit auf. Anzustrebende Kompetenzen des Bildungsplans der Fachschule für Sozialpädagogik sind unter anderem folgende: „Die Absolventinnen und Absolventen der Ausbildung haben die Fertigkeit, die demokratischen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen umzusetzen, rechtliche Konfliktfälle im Feld der Jugendhilfe zu analysieren und zu beurteilen und besitzen vertieftes Wissen, um Familien bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben zu unterstützen, sowie Wissen über familienersetzende Hilfe, insbesondere über rechtliche Bestimmungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, angrenzender Rechtsgebiete sowie Bezüge zum internationalen Recht (z.B. UN-Kinderrechtskonvention, SGB IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Strafgesetzbuch, Jugendgerichtsgesetz).“ (Bildungsplan Fachschule für Sozialpädagogik NRW, 2021, S. 44-51). Die Kompetenzbeschreibungen der notwendigen professionellen Haltung von Erzieherinnen und Erziehern fordern eine präventive Schutzhaltung Kindern und Jugendlichen gegenüber. So sollen diese dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche ein positives Selbstkonzept entwickeln und die positive Persönlichkeitsentwicklung unterstützt wird.

Im Bildungsplan der Ausbildung zur Kinderpflegerin/zum Kinderpfleger ist der Kinderschutz sowohl als eigenes Schwerpunktthema im Lernfeld als auch als Querschnittsinhalt ähnlich dem der Fachschule für Sozialpädagogik angelegt. Als Zielformulierungen werden im kompetenzorientierten Bildungsplan angegeben: „Die Schülerinnen und Schüler kennen Hinweise auf Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellen Missbrauch (ZF 1). Die Schülerinnen und Schüler erkennen körperliche Auffälligkeiten und Veränderungen im Verhalten bei Kindern und dokumentieren diese nach Rücksprache mit dem Team zur Prävention von Entwicklungsdefiziten, Kindesvernachlässigung, Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch (ZF 2). Die Schülerinnen und Schüler benennen rechtliche Bestimmungen zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung (ZF 3). Die Schülerinnen und Schüler beschreiben Verfahrensstandards zum Umgang mit Anzeichen von Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch sowohl im Umgang mit dem betroffenen Kind als auch im Hinblick auf die Kooperation mit Institutionen (z.B. Beratungsstellen und Jugendamt) (ZF 4). Die Schülerinnen und Schüler erläutern Möglichkeiten der Prävention und setzen diese mit Unterstützung des Teams um (ZF 5).“ (Bildungsplan Berufsfachschule, 2016, S. 38).

Im Mai 2022 haben die für die Kinder-, Jugend- und Familienpolitik zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder den von Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen initiierten Beschluss zur „Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ beschlossen. Dieser Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) legt den Schwerpunkt auf Themen der Aus- und Fortbildung sowie des Studiums. Um Fachpersonal, das mit Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Angeboten lebt und arbeitet, in allen Bereichen gut zu qualifizieren und Kinder effektiv zu schützen, fordert die JFMK neben anderem, Handlungskompetenzen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt noch stärker zum Pflichtbestandteil relevanter Studiengänge sowie beruflicher Ausbildungsgänge zu machen. Dies gilt insbesondere für die Studiengänge der Sozialpädagogik, der Heilpädagogik und der Sozialen Arbeit, der Humanmedizin, des Polizeiwesens, der Rechtsberufe und des Lehramts für Schulen sowie die Fachschulausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher, zum Heilerziehungspfleger oder zur Heilerziehungspflegerin sowie für die Gesundheitsfachberufe.

Die JFMK hat vor diesem Hintergrund im Jahr 2023 zu einem Austauschprozess mit Vertretungen von KMK, GWK, GMK, ASMK, IMK sowie JuMiKo im Jahr 2023 eingeladen, um über Möglichkeiten einer verbesserten Verankerung von Handlungskompetenzen in Studien- und Ausbildungsgängen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt zu beraten. Das Kinder- und Jugendressort der Landesregierung hat hierfür die Federführung übernommen. Weitere Initiativen sind in der Vorbereitung.

**28. Inwieweit bestehen in den Jugendämtern verbindliche Einarbeitungskonzepte für alle neuen Fachkräfte insbesondere im Bereich der Bearbeitung von Kindeswohlgefährdungen, um diese bei der Übernahme der Fallverantwortung zu unterstützen?**

Mit dem Landeskinderschutzgesetz NRW wurde die „Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII – Empfehlungen für Jugendämter in NRW (LVR & LWL 2020) zu Mindeststandards erhoben, die die Jugendämter bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben nach § 79a SGB VIII berücksichtigen sollen.

Die Empfehlungen beschreiben hierzu, dass davon ausgegangen werden muss, dass mit der Aufnahme der Tätigkeit im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) bzw. im Bereich des Schutzauftrags, nicht automatisch sichergestellt ist, dass Praxiserfahrungen im Kinderschutz vorliegen. Dies sollte bei der Einarbeitung von neu einsteigenden Fachkräften entsprechend berücksichtigt werden. Dabei wird vorgegeben, dass, in einem Einarbeitungskonzept festzulegen ist, dass neue Fachkräfte noch keine Fallverantwortung übernehmen, sondern in der Einarbeitungsphase die bereits erfahrenen Fachkräfte begleiten, um u.a. an Gefährdungseinschätzungen teilzunehmen. Im weiteren Verlauf sollte die/der Vorgesetzte gemeinsam mit der einsteigenden Fachkraft entscheiden, welche Aufgaben zu welchem Zeitpunkt eigenverantwortlich wahrgenommen werden.

Dabei erfüllen die Jugendämter ihre Aufgaben nach dem Achten Sozialgesetzbuch SGB VIII sowie dem Landeskinderschutzgesetz NRW als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung in eigener Verantwortung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Daneben wurde mit § 8 Landeskinderschutzgesetz NRW ein verbindliches Qualitätsentwicklungsverfahren eingeführt, nach dem die Anwendung der Mindeststandards alle fünf Jahre in den Jugendämtern überprüft wird. Dieses Verfahren besteht aus einer Evaluation von konkreten, abgeschlossenen und in der Gesamtbetrachtung möglichst repräsentativen Fällen, in denen Verfahren nach § 8a SGB VIII durchgeführt wurden. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluation soll dann ein Beratungsverfahren anschließen. Hiermit soll zum einen sichergestellt werden, dass neben der Anwendung der Handlungsempfehlungen auch die kontinuierliche Weiterentwicklung der Umsetzung erfolgt. Weiter sieht es das Land auch als Unterstützung der Jugendämter, wenn sich diese turnusmäßig einer Evaluation einer externen Stelle stellen müssen. Die Vorschriften über die Landesstelle, die Qualitätsberatung und die Qualitätsentwicklung gemäß den §§ 6 bis 8 Landeskinderschutzgesetz NRW treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

**29. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um die zu frühe Übernahme von Fallverantwortung von berufsunerfahrenen Fachkräften für die Bearbeitung von Kindeswohlgefährdungsmeldungen zu verhindern?**

Siehe Antwort auf Frage 28.

**30. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, berufsunerfahrene Fachkräfte an die eigenständige Fallverantwortung heran zu führen?**

Siehe Antwort auf Frage 28.

**31. Mit welchen Maßnahmen stellt die Landesregierung sicher, dass die zuständigen Leitungskräfte für die verantwortungsvolle Einarbeitung der berufsunerfahrenen Fachkräfte Sorge tragen?**

Siehe Antwort auf Frage 28.

**32. Wie wird seitens der Jugendämter gewährleistet, dass bei allen Kinderschutzfällen die Gefährdungseinschätzung sachgerecht erfolgt und die notwendigen Maßnahmen zur Klärung des Verdachts ergriffen werden und welche Maßnahmen haben das Landesjugendministerium und die Landesjugendämter ergriffen, um dies abzusichern?**

Mit dem Landeskinderschutzgesetz NRW wurde die „Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII – Empfehlungen für Jugendämter in NRW“ (LVR & LWL 2020) zu Mindeststandards erhoben, die die Jugendämter bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben nach § 79a SGB VIII berücksichtigen sollen.

Gemäß der Empfehlung sollen die Jugendämter ihre Verfahren zur Wahrnehmung des Schutzauftrags in Dienstanweisungen beschreiben. Die regelmäßige Evaluation und Weiterentwicklung ist häufig ein Bestandteil dieser Anweisungen. In der konkreten Fallarbeit obliegt die Kontrolle der direkten Leitungskraft. Die Landesjugendämter unterstützen die Jugendämter durch die benannte Empfehlung, durch regelmäßige, darauf aufbauende Fortbildungen, Arbeitskreise zu Vernetzung und Austausch sowie Fachberatung zur Unterstützung der Umsetzung vor Ort.

Dabei erfüllen die Jugendämter ihre Aufgaben nach dem Achten Sozialgesetzbuch SGB VIII sowie dem Landeskinderschutzgesetz NRW als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung in eigener Verantwortung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Daneben wurde mit § 8 Landeskinderschutzgesetz NRW ein verbindliches Qualitätsentwicklungsverfahren eingeführt, nach dem die Anwendung der Mindeststandards alle fünf Jahre in den Jugendämtern überprüft wird. Dieses Verfahren besteht aus einer Evaluation von konkreten, abgeschlossenen und in der Gesamtbetrachtung möglichst repräsentativen Fällen, in denen Verfahren nach § 8a SGB VIII durchgeführt wurden. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluation soll dann ein Beratungsverfahren anschließen. Hiermit soll zum einen sichergestellt werden, dass neben der Anwendung der Handlungsempfehlungen auch die kontinuierliche Weiterentwicklung der Umsetzung erfolgt.

Weiter sieht es das Land auch als Unterstützung der Jugendämter, wenn sich diese turnusmäßig einer Evaluation einer externen Stelle stellen müssen. Die Vorschriften über die Landesstelle, die Qualitätsberatung und die Qualitätsentwicklung gemäß den §§ 6 bis 8 Landeskinderschutzgesetz NRW treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Mit Blick auf den in der Fragestellung formulierten Anspruch, dass abgesichert ist, dass in allen Kinderschutzfällen die Gefährdungseinschätzung sachgerecht erfolgt und die notwendigen Maßnahmen zur Klärung des Verdachts ergriffen wird, ist aber darauf hinzuweisen, dass die Anwendung der Handlungsempfehlungen einen Beitrag leisten, strukturelle Fehler zu beseitigen oder zu vermeiden. Ihre Anwendung kann keine Gewähr dafür sein, Schaden für Kinder in allen Fällen zu verhindern.

**33. *Wie viele Fortbildungsangebote mit dem Schwerpunkt sexueller Gewalt wurden in NRW seit 2017 im Bereich „Kinderschutz“ angeboten und wahrgenommen? (Bitte Auflistung nach Jugendamtsbezirk, Jahr, Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Art des Angebots)***

Zu dieser Frage wurden im Rahmen einer Online-gestützten Abfrage in der Zeit vom 21.12.2022 bis 01.02.2023 die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen beteiligt. Dabei haben 88 Jugendämter an der Abfrage teilgenommen. Die Frage wurde entsprechend operationalisiert, um im Wege der Online-Abfrage dem Erkenntnisinteresse der Fragestellung zu Ziffer 33 der GA 4 in Bezug auf Auflistung nach Jahr, Anzahl der Teilnehmenden Rechnung tragen zu können. Auf die Aufschlüsselung nach „Art des Angebotes“ wurde verzichtet, da hierzu bereits Informationen zu allen Fortbildungen in Frage 25 abgefragt wurden.

Eine Übersicht über die durchschnittliche Anzahl der von den Fachkräften mit Garantenstellung wahrgenommenen Fortbildungsangebote mit dem Schwerpunkt sexueller Gewalt nach Jahr und Jugendamtsbezirk kann der beigefügten Anlage (vgl. Anlage 9) entnommen werden.

Darüber hinaus werden Fortbildungsangebote mit dem Schwerpunkt sexueller Gewalt in NRW von einer Vielzahl von freien oder privaten Fortbildungsträgern angeboten. Eine vollständige Übersicht liegt der Landesregierung nicht vor.

Weiterhin bieten sowohl die Landesjugendämter wie auch die Landesfachstelle Prävention sexualisierter Gewalt (PsG.nrw) entsprechende Fortbildungsformate an. Die Landesfachstelle Prävention sexualisierter Gewalt (PsG.nrw) hat seit ihrer Einrichtung im Jahr 2020 folgende Fortbildungsangebote für Träger der freien Kinder- und Jugendliche mit dem Themenschwerpunkt sexualisierter Gewalt durchgeführt:

- Im Jahr 2020 insgesamt zwei digitale Fortbildungen mit insgesamt 1.000 Teilnehmenden. Im Jahr 2021 insgesamt sechs digitale Fortbildungen mit insgesamt 3.000 Teilnehmenden und vier digitale Fachtagungen (davon jeweils eine in Kooperation mit dem Landesjugendamt Rheinland (LVR) und dem Landesjugendamt Westfalen (LWL)) mit insgesamt 720 Teilnehmenden).
- Im Jahr 2022 insgesamt drei Fachtagungen (davon jeweils eine in Kooperation mit dem Landesjugendamt Rheinland (LVR) und dem Landesjugendamt Westfalen (LWL)) sowie eine mit der Landesstelle Schulpsychologie und Schulpsychologisches Krisenmanagement (LASP NRW)) mit insgesamt 423 Teilnehmenden sowie neun Fortbildungen in der Reihe „Wissen kompakt“ zu unterschiedlichen Themen des Kinderschutzes mit insgesamt 946 Teilnehmenden.

Zu den Beschäftigten des Jugendamtes gehören auch die Mitarbeitenden der kommunalen Erziehungsberatungsstellen. Das Land bietet seit November 2022 allen neuen Fachkräften der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt die Teilnahme an einer Basisfortbildung „Neu in der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ an. Es werden insgesamt zehn Kurse mit je zehn Fortbildungstagen im Zeitraum November 2022 - April 2024 angeboten. 33 kommunale Beratungsstellen werden im Rahmen des Ausbavorhabens mit insgesamt 35,25 VZÄ personell gestärkt. Rund 80 Prozent dieser Einrichtungen haben das betreffende Personal bereits für eine Fortbildungsteilnahme angemeldet.

**34. In welchen Fällen sind Themen wie Erkennen von Anzeichen für sexualisierte Gewalt, diagnostische Verfahren zur Abklärung des Verdachts auf sexualisierte Gewalt, Gesprächsführung mit Kindern, Täterstrategien und Datenschutz Gegenstand dieser Fortbildungen?**

Zu dieser Frage wurden im Rahmen einer Online-gestützten Abfrage in der Zeit vom 21.12.2022 bis 01.02.2023 die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen beteiligt. Dabei haben 88 Jugendämter an der Abfrage teilgenommen.

Im Jahr 2017 gaben 22 Jugendämter an, dass Mitarbeitende an einer Fortbildung zum Thema Erkennen von Anzeichen sexualisierter Gewalt teilgenommen haben. Im Jahr 2018 gaben 21 Jugendämter, im Jahr 2019 gaben 26 Jugendämter, im Jahr 2020 gaben 41 Jugendämter, im Jahr 2021 gaben 54 Jugendämter und im Jahr 2022 gaben 68 Jugendämter an, dass Mitarbeitende an einer Fortbildung zu diesem Thema teilgenommen haben (vgl. Anlage 10).

Im Jahr 2017 gaben zwölf Jugendämter an, dass Mitarbeitende an einer Fortbildung zum Thema diagnostische Verfahren zur Abklärung des Verdachtes auf sexualisierte Gewalt teilgenommen haben. Im Jahr 2018 gaben 15 Jugendämter, im Jahr 2019 gaben 16 Jugendämter, im Jahr 2020 gaben 25 Jugendämter, im Jahr 2021 gaben 30 Jugendämter und im Jahr 2022 gaben 43 Jugendämter – an, dass Mitarbeitende an einer Fortbildung zu diesem Thema teilgenommen haben (vgl. Anlage 10).

Im Jahr 2017 gaben 16 Jugendämter an, dass Mitarbeitende an einer Fortbildung zum Thema Gesprächsführung mit Kindern, teilgenommen haben. Im Jahr 2018 gaben 22 Jugendämter, im Jahr 2019 gaben 21 Jugendämter, im Jahr 2020 gaben 31 Jugendämter, im Jahr 2021 gaben 42 und im Jahr 2022 gaben 49 Jugendämter an, dass Mitarbeitende an einer Fortbildung zu dem Thema teilgenommen haben (vgl. Anlage 10).

Im Jahr 2017 gaben zehn Jugendämter an, dass Mitarbeitende an einer Fortbildung zum Thema Täterstrategien, teilgenommen haben. Im Jahr 2018 gaben zwölf Jugendämter, im Jahr 2019 gaben 14 Jugendämter, im Jahr 2020 gaben 25, im Jahr 2021 gaben 36 Jugendämter und im Jahr 2022 gaben 42 Jugendämter an, dass Mitarbeitende an einer Fortbildung zu dem Thema teilgenommen haben (vgl. Anlage 10).

Im Jahr 2017 gaben 17 Jugendämter an, dass Mitarbeitende an einer Fortbildung zum Thema Interdisziplinäre Zusammenarbeit/Datenschutz teilgenommen haben. Im Jahr 2018 gaben 19 Jugendämter, im Jahr 2019 gaben 22 Jugendämter, im Jahr 2020 gaben 33, im Jahr 2021 gaben 38 Jugendämter und im Jahr 2022 gaben 48 Jugendämter an, dass Mitarbeitende an einer Fortbildung zu dem Thema teilgenommen haben (Anlage 10).

Im Jahr 2017 gaben zwölf Jugendämter an, dass Mitarbeitende an einer Fortbildung zu anderen Themen teilgenommen haben. Im Jahr 2018 gaben zwölf Jugendämter, im Jahr 2019

gaben 13 Jugendämter, im Jahr 2020 gaben 14, im Jahr 2021 gaben 20 Jugendämter und im Jahr 2022 gaben 23 Jugendämter an, dass Mitarbeitende an einer Fortbildung zu anderen Themen teilgenommen haben (vgl. Anlage 10).

Für das Jahr 2017 waren 23 Jugendämtern insgesamt keine Angaben möglich, für das Jahr 2018 waren 23 Jugendämtern keine Angaben möglich, für das Jahr 2019 waren 22 Jugendämtern keine Angaben möglich für das Jahr 2021 waren 13 Jugendämtern keine Angaben möglich und für das Jahr 2022 waren neun Jugendämtern keine Angaben möglich (vgl. Anlage 10).

Bei dieser Frage waren Mehrfachnennungen möglich. Der Landesregierung liegen darüber hinaus keine Detailkenntnisse zu Inhalten von Fortbildungsangeboten freier oder privater Fortbildungsträger vor. Sowohl die Fortbildungen der Landesjugendämter wie auch der Landesfachstelle Prävention sexualisierter Gewalt (PsG.nrw) greifen die aufgeführten Themen regelmäßig auf.

Weiterhin sind die Themen „Erkennen von Anzeichen für sexualisierte Gewalt, diagnostische Verfahren zur Abklärung des Verdachts auf sexualisierte Gewalt, Gesprächsführung mit Kindern, Täterstrategien und Datenschutz“ Gegenstand der unter Frage 33 genannten Basisfortbildung „Neu in der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“, die das MKJFGFI für neue Beratungskräfte seit November 2022 anbietet.

**35. *Hält die Landesregierung das bisherige Fortbildungsangebot und die Teilnahme von Fachkräften für angemessen?***

Gemäß § 72 SGB VIII ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, die Mitarbeitenden des Jugendamtes fortzubilden. Die Landesregierung hat keine Anzeichen dafür, dass dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird. Gleichwohl hat die Landesregierung ein hohes Interesse an einer bedarfsorientierten Qualitätsentwicklung und einem breiten Angebot an Fortbildungsangeboten im Kinderschutz – auch für Fachkräfte außerhalb von Jugendämtern. Im Rahmen ihres Handlungs- und Maßnahmenkonzepts im Bereich „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Prävention, Intervention, Hilfen“ hat sich die Landesregierung verpflichtet, auf die speziellen Bedarfe des Kinderschutzes konzipierte Qualifizierungsangebote zu fördern. Zum Umsetzungsstand gibt der erste Bericht zur Umsetzung und Fortschreibung des Handlungs- und Maßnahmenkonzepts aus dem März 2022 detailliert Auskunft. Der zweite Bericht wird Ende März 2023 vorgelegt und sodann auf der Website des MKJFGFI online abrufbar sein. Unter anderem hat die Landesregierung die Landesfachstelle Prävention sexualisierter Gewalt (PsG.nrw) beauftragt, spezifische Fortbildungsangebote zu schaffen. Über die bisherigen Maßnahmen gibt die Beantwortung zu Frage 33 Auskunft.

Zudem informiert die Landesfachstelle Prävention sexualisierter Gewalt (PsG.nrw) auf ihrer Homepage neben eigenen Qualifizierungsangeboten auch über Fortbildungsangebote anderer Organisationen rund um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt, um freie und öffentliche Träger bei der Suche nach passenden Fortbildungsangeboten zu unterstützen. Mit der durch § 9 Landeskinderschutzgesetz NRW geschaffenen Verpflichtung zur Bildung von Netzwerken zur interdisziplinären Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung, den sogenannten „Netzwerken Kinderschutz“, hat das Land Nordrhein-Westfalen zudem in Absatz 5 die Verpflichtung zu interdisziplinären Qualifizierungsangeboten zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung festgeschrieben. Diese sind bedarfsgerecht, mindestens jedoch dreimal jährlich für die in Absatz 4 des Paragraphen genannten Einrichtungen oder

Berufsgruppen durchzuführen. Die Landesregierung unterstützt die Qualifizierungsangebote aus Mitteln des Landeskinderschutzgesetzes NRW.

Die Ergebnisse der Jugendamtsabfrage zeigen zudem eine sukzessive Steigerung der Zahl der wahrgenommenen Fortbildungen in allen Themenfeldern. Ob die Teilnahme von Fachkräften angemessen ist, kann seitens der Landesregierung nicht bewertet werden.

**36. *Gibt es Überlegungen der Landesregierung, eine Weiterbildungsverpflichtung für Mitarbeitende von ASD/BSD und freien Trägern im Bereich „Kinderschutz“ einzuführen?***

Mit dem Landeskinderschutzgesetz NRW wurde die „Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII – Empfehlungen für Jugendämter in NRW“ (LVR & LWL 2020) zu Mindeststandards erhoben, die die Jugendämter bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben nach § 79a SGB VIII berücksichtigen sollen.

Hinsichtlich des Kompetenzprofils, das im Bereich „Kinderschutz“ notwendig ist, sollen die zuständigen Jugendämter gemäß der Empfehlung individuell prüfen, ob die erforderlichen Kompetenzen bei Einstellung von Personen vorliegen. Dazu gehören rechtliche Kenntnisse, Fachkenntnisse, Methodenkenntnisse, Sozialkompetenz und persönliche Eignungsvoraussetzungen. In den Mindeststandards wird angeregt diese in einem Kompetenzprofil als Soll-Ist-Vergleich zu beschreiben, das für die Personalauswahl, die Einarbeitung, die Bedarfsfeststellung bei Fortbildungen etc. eingesetzt bzw. fortgeschrieben werden kann. Je nach individuellem Bedarf der Mitarbeitenden, können dann passgenaue Fort- bzw. Weiterbildungen absolviert werden. Fortbildungskonzepte sind ein weiteres Merkmal der Personalqualität. So werden Fortbildungen zur Erhaltung und Steigerung der Kenntnisse und Kompetenzen als unerlässlich anerkannt. Bei einem Fortbildungskonzept sollte in externe Fortbildungen, Inhouse-Seminare und gemeinsame Fortbildungen mit Kooperationspartnern differenziert werden.

Für freie Träger, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und Fachkräfte nach § 72 SGB VIII beschäftigen, gilt § 8a Abs. 4 SGB VIII. Diesbezüglich werden zwischen öffentlichem und freiem Jugendhilfeträger Vereinbarungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen getroffen.

Im Rahmen der o.g. Empfehlung wird auf eine Mustervereinbarung des deutschen Kinderschutzbundes NRW verwiesen, in der beschrieben ist, dass die sachgerechte Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII durch die Mitarbeitenden der regelmäßigen spezifischen Fortbildung bedarf. Im Rahmen dieser Vereinbarung stellt der Träger sicher, dass die Beschäftigten an als sinnvoll und notwendig erachteten Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, insbesondere zum Erkennen, Beurteilen und Handeln von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung.

**37. *Welche Schritte hat die Landesregierung unternommen, um bei der Erfassung von § 8a-Meldungen sicherzustellen, dass die Frage, ob Hinweise auf sexuellen Missbrauch vorliegen, nur von Fachkräften beantwortet wird, die dazu auch entsprechend ausgebildet sind?***

Mit dem Landeskinderschutzgesetz NRW wurde die „Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII –

Empfehlungen für Jugendämter in NRW“ (LVR & LWL 2020) zum Mindeststandard erhoben, den die Jugendämter bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben nach § 79a SGB VIII berücksichtigen sollen.

Der Prozess des Zusammenwirkens von Fachkräften bei einer Gefährdungseinschätzung ist Teil der Empfehlungen für Jugendämter. Gemäß dieser wird im Rahmen der Prozessqualität das Zusammenwirken von Fachkräften bei einer Gefährdungseinschätzung aufgeführt und daraus resultierend fachliche Leitlinien beschrieben. Der Themenkomplex des sexuellen Missbrauchs wird dabei als gesonderter Punkt dargestellt, da zum Teil die im Jugendamt vorhandene Expertise diesbezüglich fehle. Aus diesem Grund sind in den geltenden Mindeststandards fachliche Orientierungen formuliert, die beschreiben, dass die Hinzuziehung anderer Disziplinen und Expertisen die Gefährdungseinschätzung und die Entscheidung über Maßnahmen im Einzelfall entscheidend qualifizieren kann. Dabei geht es um unterschiedliches Fachwissen, etwa durch Ärztinnen/Ärzte, Sachverständige und Fachberatungsstellen. Konkret wird die Hinzuziehung interner oder externer Expertise im Bedarfsfall, im Rahmen der Gefährdungseinschätzung in der Beschreibung des Teilprozesses „Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ benannt. In den Gelingensfaktoren wird diesbezüglich zudem auch die Beachtung der Erforderlichkeit der Anonymisierung oder Pseudonymisierung hingewiesen.

Auch im Rahmen der Strukturqualität der benannten Mindeststandards wird das Thema Qualifikation von Fachkräften aufgegriffen. So wird beschrieben, dass ein Grundwissen zu dem Thema sexueller Missbrauch bei allen Fachkräften vorhanden sein sollte, es sich allerdings angesichts der Vielfalt an notwendigen Kenntnissen anbietet, dass einzelne Fachkräfte Schwerpunkt- oder Vertiefungsthemen übernehmen, zu denen sie gezielt weiterbilden und ihre diesbezügliche Expertise anderen Fachkräften bei Bedarf zur Verfügung stellen.

Dabei erfüllen die Jugendämter ihre Aufgaben nach dem Achten Sozialgesetzbuch SGB VIII sowie dem Landeskinderschutzgesetz NRW als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung in eigener Verantwortung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Daneben wurde mit § 8 Landeskinderschutzgesetz NRW ein verbindliches Qualitätsentwicklungsverfahren eingeführt, nach dem die Anwendung der Mindeststandards alle fünf Jahre in den Jugendämtern überprüft wird. Dieses Verfahren besteht aus einer Evaluation von konkreten, abgeschlossenen und in der Gesamtbetrachtung möglichst repräsentativen Fällen, in denen Verfahren nach § 8a SGB VIII durchgeführt wurden. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluation soll dann ein Beratungsverfahren anschließen. Hiermit soll zum einen sichergestellt werden, dass neben der Anwendung der Handlungsempfehlungen auch die kontinuierliche Weiterentwicklung der Umsetzung erfolgt. Weiter sieht es das Land auch als Unterstützung der Jugendämter, wenn sich diese turnusmäßig einer Evaluation einer externen Stelle stellen müssen. Die Vorschriften über die Landesstelle, die Qualitätsberatung und die Qualitätsentwicklung gemäß den §§ 6 bis 8 Landeskinderschutzgesetz NRW treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

**38. *Wie schätzt die Landesregierung die Notwendigkeit ein, zur Diagnostik des Verdachts sexualisierter Gewalt die fachliche Expertise Dritter hinzuzuziehen und wie kann dies landesweit verpflichtend werden?***

Siehe Antwort auf Frage 37.



**39. Gibt es in NRW ausreichend Supervisionsangebote, die den Fachkräften der Jugendhilfe, aber auch allen anderen Berufsgruppen, die mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder zu tun haben, zur Reflexion dienen und eine Hilfestellung bei psychischen Belastungen darstellen können?**

Zunächst ist festzuhalten, dass der Begriff Supervision nicht geschützt ist und eine Qualifikation als Supervisor entsprechend nicht abschließend definiert ist. In der Folge werden Supervisionen auf Basis von unterschiedlichen Aus- und Weiterbildungen angeboten. Supervision ist im medizinischen, psychologischen, sozialen, pädagogischen und therapeutischen Kontext bereits gut etabliert.

Im Zusammenhang mit dem Thema „Kindesmissbrauch“ sind u. a. psychotherapeutisch tätige und erfahrene Ärztinnen und Ärzte grundsätzlich geeignet, Supervisionen anzubieten. Die mit der Tätigkeit im Kinderschutz verbundenen spezifischen Herausforderungen durch die Konfrontation mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche können auch in den für ihre Mitglieder regelmäßig angebotenen Fortbildungen der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen z.B. zu „Kinderschutz bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch aus psychotherapeutischer Sicht“ oder zum „Umgang mit schwierigen Situationen in der Psychotherapie“ thematisiert werden, die z. T. supervisorischen Charakter haben.

Angebote für eine Supervision im Sinne der Frage gibt es ausreichend. Der Stellenwert der Supervision für diejenigen, die im Beratungs- und Behandlungsprozess bei Kindern mit Gewalterfahrung tätig sind, ist unstrittig. Bei den Kinderschutz-Zentren ist eine solche externe Supervision Teil der Qualitätsstandards (siehe Seite 37 der Qualitätsstandards [https://www.kinderschutz-zentren.org/Mediengalerie/1617264184\\_-\\_kiz\\_qualita\\_tsstandards\\_2021.pdf](https://www.kinderschutz-zentren.org/Mediengalerie/1617264184_-_kiz_qualita_tsstandards_2021.pdf), zuletzt abgerufen am 08.03.2023) und wird dort regelhaft angeboten.

Supervision als ein Merkmal interner Strukturqualität ist detailliert in der „Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII – Empfehlungen für Jugendämter in NRW“ beschrieben. Durch Inkrafttreten des Landeskinderschutzgesetzes NRW ist das dort einzuhaltende Verfahren für die Jugendämter Nordrhein-Westfalens nunmehr zu verbindlichen Mindeststandards erklärt worden. In einigen Jugendämtern wird Supervision intern angeboten, in anderen extern eingeholt.

Das Land fördert die Erziehungsberatungsstellen auf Grundlage der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen“ und den damit einhergehenden „Regeln des fachlichen Könnens“, die für die Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe gleichermaßen eine Verpflichtung zur Wahrnehmung von Supervisionsangeboten vorsehen. Anträge auf Abweichung von den Fördervoraussetzungen liegen dem Land insoweit nicht vor.

Für Polizeibeschäftigte im benannten Deliktsbereich werden polizeiintern Supervisionsangebote durch das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen vorgehalten. Das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen wurde mit Erlass des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.09.2019 - Az. 422-62.14.04 beauftragt, die in der Sachrate sexueller Kindesmissbrauch/ Kinderpornografie entstehenden Fortbildungsbedarfe zu erheben und ferner zu prüfen, in welchem Umfang und in welcher Form spezifische Lehrgangsinhalte angeboten werden können. Darüber hinaus wurde das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen gebeten, eine Konzeption für die psychologische Betreuung und Supervision als verpflichtende Fortbildungsmaßnahme

fortzuschreiben, mit dem übergeordneten Ziel der Gewährleistung landesweit einheitlicher Mindeststandards einer psychosozialen Unterstützung. Diese im August 2019 genehmigte Konzeption, dessen Fachaufsicht dem Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen obliegt, gilt für Beschäftigte im Bereich sexueller Kindesmissbrauch/ Kinderpornografie. Konkret gehören zu dieser Zielgruppe:

- Polizeivollzugskräfte in der Sachbearbeitung,
- deren Führungskräfte,
- Regierungsbeschäftigte, die als Schreibkräfte eingesetzt sind, oder im Bereich der IuK-Ermittlungsunterstützung/ Bewertung arbeiten.

Im Januar 2020 wurde das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen schließlich mit der sukzessiven Umsetzung der Konzeption beauftragt. Als fester Baustein der Konzeption ist einmal jährlich eine verpflichtende Einzel- und Teamsupervision für alle Beschäftigten in der Sachrate sexueller Kindesmissbrauch/ Kinderpornografie vorgesehen. Die Einzelsupervisionen werden aktuell durch Psychologinnen der Zentralstelle Psychosoziale Unterstützung (ZPSU) des Landesamtes für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen durchgeführt, während Teamsupervisionen neben der ZPSU maßgeblich durch Polizeiseelsorgende durchgeführt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Inanspruchnahme weiterer Angebote.

Die Einzel- und Teamsupervisionen werden als verhaltenspräventives Angebot, das jedoch verpflichtend wahrzunehmen ist, verstanden. Die Angebote haben zum Ziel, dass sich Beschäftigte in der Sachrate sexueller Kindesmissbrauch/ Kinderpornografie unter qualifizierter fachlicher Anleitung mit Belastungen der Tätigkeit und möglichen Beanspruchungsfolgen auseinandersetzen. Zudem sollen die Beschäftigten individuelle stressbegünstigende und -protektive Faktoren kennenlernen und individuelle Techniken und Bewältigungsstrategien erlernen, um negativen körperlichen und psychischen Folgen der Tätigkeit vorzubeugen.

Zur Sicherstellung von niedrigschwelligen psychosozialen Unterstützungsangeboten vor Ort werden regionale Strukturen für eine psychosoziale Unterstützung gebildet. Derzeit werden an sechs Standorten in Nordrhein-Westfalen Regionalstellen Psychosoziale Unterstützung (RPSU) eingerichtet und mit insgesamt 12 psychologischen Fachkräften ausgestattet. Diese werden perspektivisch ebenfalls Supervisionsangebote für die genannte Zielgruppe vorhalten.

Für den justiziellen Bereich gilt, dass seit dem Jahr 2021 die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichte, Staatsanwaltschaften sowie Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justiz Nordrhein-Westfalen das Angebot einer telefonischen Beratung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Trauma Hotline in Anspruch nehmen können. Das vordringlich für einmalig psychisch stark belastende Erfahrungen konzipierte Angebot umfasst ausdrücklich auch Belastungen, die im Zusammenhang mit belastenden Strafverfahren entstehen. Zudem erhalten insbesondere soziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner und Führungskräfte die Möglichkeit zur Teilnahme an Veranstaltungen zur Traumaprävention.

Für die Supervision der Angehörigen des ambulanten Sozialen Dienstes werden im Haushalt für die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen regelmäßig Mittel zur Verfügung gestellt. Diese werden vollumfänglich an die Oberlandesgerichte weitergereicht. Dort werden sie dem Bedarf entsprechend verwendet.

Die Angebote der Justiz und die weiteren Handlungsmöglichkeiten werden zusammengefasst dargestellt in einer fortlaufend aktualisierten Handlungshilfe zum Umgang mit Traumatisierungen. Sie dient Betroffenen und Führungskräften sowie Kolleginnen und Kollegen aus dem Arbeitsumfeld als Unterstützung bei der Erkennung von Problemlagen und zeigt Reaktionsmöglichkeiten auf.

Im schulischen Bereich stehen den Lehrkräften die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen in den 54 schulpsychologischen Beratungsstellen als Ansprechpersonen zur Verfügung. Die Aufgaben der Schulpsychologie sind im Runderlass des damaligen Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 8. Januar 2007 „Aufgaben, Laufbahn, Einstellungs Voraussetzungen und Eingruppierung von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen“ geregelt. Hiernach unterstützt die Schulpsychologie unter anderen die Schulen, die Lehrerinnen und Lehrer sowie in den Schulen tätige pädagogische Fachkräfte bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags mit den Erkenntnissen und Methoden der Psychologie. Dazu gehören insbesondere die Beratung und Unterstützung von Lehrkräften und in der Schule tätigen pädagogischen Fachkräften bei der Lösung von psychosozialen Problemstellungen sowie die Mitwirkung bei der Fortbildung und der Supervision von Lehrkräften, insbesondere bei denen, die Beratungsaufgaben im Sinne des Runderlasses „Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule“ erfüllen. Das Ministerium für Schule und Bildung bietet zudem allen Lehrkräften in Nordrhein-Westfalen die „Sprech:ZEIT 24/7“ als Eingangstor zu einer psychosozialen Beratung an. Über den damit beauftragten betrieblichen Dienst stehen in allen fünf Regierungsbezirken 24 Stunden am Tag und sieben Tage die Woche Expertinnen und Experten zur Kontaktaufnahme zu sämtlichen psychosozialen Themen zur Verfügung. Das umfassende Angebot ist kostenfrei und völlig anonym nutzbar. Bei Bedarf besteht jederzeit die Möglichkeit, an eine Expertin oder einen Experten vor Ort für eine persönliche Beratung vermittelt zu werden.

**40. Welche Möglichkeiten haben das Landesjugendministerium, die Landesjugendämter und die Jugendämter genutzt, um eine ausreichende Personalausstattung der Jugendämter zur effizienten Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen, ein wertschätzendes Arbeitsumfeld zu schaffen und eine angemessene Bezahlung zu ermöglichen?**

Zu dieser Frage wurden im Rahmen einer Online-gestützten Abfrage in der Zeit vom 21.12.2022 bis 01.02.2023 die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen beteiligt. Dabei haben 88 Jugendämter an der Abfrage teilgenommen. Die Frage wurde letztlich entsprechend operationalisiert, um im Wege der Online-Abfrage dem Erkenntnisinteresse der Fragestellung zu Ziffer 40 der GA 4, Rechnung tragen zu können und dazu in zwei Fragen unterteilt.

Hinsichtlich der angemessenen Bezahlung wurde dabei eine Abfrage vorgenommen, in welchen Entgeltgruppen die Beschäftigten eingruppiert sind. 86 Jugendämter sehen eine Vergütung der Sachbearbeitenden mit Garantenstellung EG S 14 TVöD-SuE vor, zwei Jugendämter gaben an eine Vergütung höher als EG S 14 TVöD-SuE vorzunehmen (vgl. Anlage 11). Hinsichtlich der Fragen nach Maßnahmen für ein wertschätzendes Arbeitsumfeld wurde eine Freitext Rückmeldung ermöglicht. Es wird auf die Antworten der einzelnen Jugendämter (vgl. Anlage 15 Dashboard) verwiesen.

Mit dieser konnexitätsrelevanten Setzung von Mindeststandards, Netzwerken Kinderschutz sowie dem verbindlichen Qualitätsentwicklungsverfahren im Landeskinderschutzgesetz NRW ist ein Belastungsausgleich verbunden. Im Rahmen dessen hat das Land in 2022 rd. 48,5 Mio. € zur Verfügung gestellt. In 2023 werden rd. 69,1 Mio. € und ab 2024 rd. 69,5 Mio. € zur Verfügung gestellt.

Mit dem flächendeckenden Ausbauprogramm der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche trägt das Land zu einer Stärkung der Personalausstattung bei, da auch 33 örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe am Ausbauprojekt teilgenommen und insgesamt 33,25 VZÄ zugesprochen bekommen haben. Zudem hat das Land über die Grundsätze zur Förderung der spezialisierten Beratung dafür Sorge getragen, dass ein Team aus mindestens drei Fachkräften besteht sowie sichergestellt werden muss, dass ein fachspezifischer kollegialer Austausch und Intervention sowie die Teilnahme an Vernetzungstreffen mit anderen spezialisierten Fachkräften im Kontext sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ermöglicht werden.

Da genug und angemessen ausgebildete Fachkräfte der entscheidende Qualitätsfaktor im Kinderschutz sind, erfolgte im Kontext der Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII – Empfehlungen für Jugendämter in NRW zwischen Landesjugendämtern und den kommunalen Spitzenverbänden die Vereinbarung, eine Empfehlung zur Personalbemessung im ASD zu erstellen. Dazu wurde zunächst im Jahr 2022 das Grundlagenpapier „Wie viel Personal braucht das Jugendamt?“ veröffentlicht. Es gibt einen komprimierten Überblick darüber, wie in den einzelnen Bereichen des Jugendamtes Personal bemessen werden kann. Daran schloss sich ein Projekt unter Teilnahme von 12 NRW-Jugendämtern zur Personalbemessung im ASD an. Der Abschluss des Projektes ist für Herbst 2023 geplant, die Ergebnisse mit einem Berechnungstool für die Jugendämter sollen in einer Empfehlung veröffentlicht werden.

Hinsichtlich der Schaffung eines wertschätzenden Arbeitsumfeldes, welches von zunehmender Bedeutung für die Fachkräftebindung ist, werden seit dem Jahr 2022 gute Praxisbeispiele für die Gewinnung und Bindung im Jugendamt auf der Internetseite der BAG Landesjugendämter unter <https://www.personal-gewinnen-und-bindende.de> dargestellt, so dass alle Jugendämter davon profitieren können.

Mit dem zunehmenden Fachkräftemangel sind Fragen der Personalentwicklung ein zunehmend wachsender Arbeitsschwerpunkt in den Fortbildungs- und Beratungsangeboten der beiden Landesjugendämter. Fragen zur Vergütung obliegen den Tarifpartnern im Rahmen der Tarifpartnerschaft, die das Land respektiert. Insgesamt ist der Fachkräftemangel mit zur zentralen Herausforderung für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe geworden (Jugendämter, insbesondere auch der allgemeine Soziale Dienst, Kindertageseinrichtungen, stationäre Einrichtungen).

Bereits im August 2022 wurde im MKJFGFI eine Koordinierungsstelle „Fachkräfteoffensive in den Sozial- und Erziehungsberufen“ geschaffen und diese direkt beim Staatssekretär angesiedelt. Lösungen für den Fachkräftemangel zu entwickeln, hat Priorität im MKJFGFI. Unter Leitung Frau Ministerin Paul hat am 27. September ein erstes Gespräch mit den Stakeholderinnen und Stakeholdern der Fachkräfteoffensive stattgefunden. Hier wurden gemeinsam zentrale Aspekte zur Begegnung des Fachkräftemangels identifiziert:

- Verbesserungen und Ausweitung der Kapazitäten bei der Aus- und Weiterbildung,
- Aktivierung (neuer) Zielgruppen und Berufe,
- Entlastung der Beschäftigten,
- und Kooperation vor Ort in den regionalen Bildungslandschaften.

Im Rahmen eines NRW-weiten Fachkräftetags zu den Sozial- und Erziehungsberufen wurde zudem am 13. Februar 2023 mit Praktikerinnen und Praktikern, Fachleuten sowie Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Verwaltung zu Themen wie der regionalen Kooperation bei der Fachkräftegewinnung, dem Aufbau eines Fachkräftemonitorings und dem Personaleinsatz in der Kindertagesbetreuung und in den

stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe diskutiert. Eine Auswertung dieses Fachkräftetages ist im Prozess. Unterstützt wird dieser Auswertungsprozess, wo möglich, durch die Generierung von relevanten Daten für verschiedene Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe durch den Forschungsverbund Technische Universität Dortmund / Deutsches Jugendinstitut e.V., so unter anderem auch die Allgemeinen Sozialen Dienste.

Insgesamt bedarf es kurz- mittel- und langfristiger Maßnahmen, die zum Teil auch spezifisch für die Handlungsfelder entwickelt und umgesetzt werden. Dies wird im Rahmen der Fachkräfteoffensive erfolgen.

**41. Auf welchen Wegen will die Landesregierung eine ausreichende Personalbemessung (auch für Fälle des Anstiegs des Fallaufkommens) und die Angemessenheit der Vergütung im Rahmen einer regelmäßigen Überprüfung durch qualitative Verfahren sicherstellen?**

Mit Inkrafttreten des Landeskinderschutzgesetzes NRW wurde die „Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII – Empfehlungen für Jugendämter in NRW“ zum Mindeststandard erhoben, den die Jugendämter berücksichtigen sollen.

Gemäß der Mindeststandards muss das ASD-Team mit einer dem Verfahren entsprechenden hinreichenden Zahl an Fachkräften besetzt sein. Aufgrund der Heterogenität der Jugendämter in Größe, Aufgaben und Organisation ist es kaum möglich, eine einheitliche Fallbelastung als Grundlage für eine Personalbemessung festzulegen. Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW geht als Richtwert von einer durchschnittlichen Fallbelastung von 30 Hilfeplanfällen nach § 36 SGB VIII je Vollzeit-Stelle im ASD aus. Konzepte zur bedarfsorientierten Personalbemessung gehen davon aus, dass auf der Basis einer Analyse der Kernprozesse, die mit der Ermittlung des durchschnittlichen Zeitbedarfs verbunden wird, eine für jedes Jugendamt individuelle Personalbemessung erarbeitet werden kann. Für den Kinderschutz sind dabei insbesondere auch ausreichende Zeiten für Co-Bearbeitung und Reflexion zu berücksichtigen. Einige Verwaltungen haben für das Jugendamt eine Ausnahmeregelung von einer Wiederbesetzungssperre getroffen, um die adäquate Wahrnehmung des Schutzauftrags auch bei Personalwechseln sicherzustellen. Dies ist gerade angesichts der zunehmenden Fluktuation in den letzten Jahren sinnvoll. Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) fordert angesichts der permanenten Vakanzen eine überplanmäßige Besetzung des ASD (zum Beispiel eine rechnerische Personalausstattung von 115 %), um real eine 100-prozentige Besetzung und damit eine vertretbare Arbeitsbelastung zu gewährleisten. Zudem sollte fortlaufend die Arbeitsbelastung innerhalb des/der Teams beobachtet werden und Strategien zur kurz- und längerfristigen Entlastung zur Verfügung stehen.

Damit wird mit dem Landeskinderschutzgesetz NRW keine konkrete Personalbemessung geregelt, jedoch festgelegt, dass eine quantitative Personalbemessung umgesetzt werden soll.

Fragen zur Vergütung obliegen den Tarifpartnern im Rahmen der Tarifpartnerschaft, die das Land respektiert.

**42. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um die Tätigkeiten der Jugendämter dahingehend zu überprüfen, ob und wie Standards und systematisch verankerte Prüfsteine in Prozesse eingebunden und verbindlich geregelt werden können, ohne schematisches Abarbeiten zu befördern?**

Mit Inkrafttreten des Landeskinderschutzgesetzes NRW wurde die „Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII – Empfehlungen für Jugendämter in NRW“ zum Mindeststandard erhoben, den die Jugendämter berücksichtigen sollen.

Die Empfehlungen der Landesjugendämter enthalten konkrete Aussagen zur Prozess- und Strukturqualität im Rahmen sogenannter § 8a SGB VIII -Verfahren. Darin sind detaillierte Tätigkeiten zu jedem Prozess beschrieben, sowie Gelingensfaktoren, wie die Tätigkeiten in den Jugendämtern bestmöglich umgesetzt werden können. Zudem gibt es Hinweise auf die Strukturqualität in den Jugendämtern.

Dabei erfüllen die Jugendämter ihre Aufgaben nach dem Achten Sozialgesetzbuch SGB VIII sowie dem Landeskinderschutzgesetz NRW als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung in eigener Verantwortung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Daneben wurde mit § 8 dem Landeskinderschutzgesetz NRW ein verbindliches Qualitätsentwicklungsverfahren eingeführt, nach dem die Anwendung der Mindeststandards alle fünf Jahre in den Jugendämtern überprüft wird. Dieses Verfahren besteht aus einer Evaluation von konkreten, abgeschlossenen und in der Gesamtbetrachtung möglichst repräsentativen Fällen, in denen Verfahren nach § 8a SGB VIII durchgeführt wurden. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluation soll dann ein Beratungsverfahren anschließen. Hiermit soll zum einen sichergestellt werden, dass neben der Anwendung der Handlungsempfehlungen auch die kontinuierliche Weiterentwicklung der Umsetzung erfolgt. Weiter sieht es das Land auch als Unterstützung der Jugendämter, wenn sich diese turnusmäßig einer Evaluation einer externen Stelle stellen müssen

**43. Gibt es in der Landesregierung Überlegungen, mit Hilfe konkreter verbindlicher Wiedervorlagesysteme eine Begleitung von Fallverläufen sicher zu stellen?**

Mit Inkrafttreten des Landeskinderschutzgesetzes NRW wurde die „Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII – Empfehlungen für Jugendämter in NRW“ zum Mindeststandard erhoben, den die Jugendämter berücksichtigen sollen.

Die Empfehlungen der Landesjugendämter enthalten auch Aussagen zur erneuten Gefährdungseinschätzung bzw. der erneuerten Prüfung von Fallverläufen. Ob und wann eine erneute Gefährdungseinschätzung durchgeführt wird, ist gesetzlich nicht vorgegeben. Es handelt sich jedoch nicht um einen einmaligen, abgeschlossenen Vorgang, sondern die getroffene Einschätzung muss aufgrund der Prozesshaftigkeit laufend überprüft werden, dass diese nicht nur einmalig, sondern bei Bedarf mehrfach durchzuführen ist. Zudem ist eine erneute Gefährdungseinschätzung erforderlich, um zu überprüfen, ob und inwieweit die ergriffenen Schutzmaßnahmen wirkungsvoll sind und diese ggf. anpassen zu können. Auch die Beendigung eines sogenannten § 8a SGB VIII-Verfahrens setzt eine erneute Gefährdungseinschätzung mit der Feststellung voraus, dass der Schutz des Kindes oder Jugendlichen gewährleistet ist. Um dies nicht in jedem Einzelfall individuell zu bestimmen, sollte es Festlegungen geben, zu welchen Zeitpunkten bzw. zu welchen Anlässen eine erneute

Gefährdungseinschätzung vorzunehmen ist. Laut Gelingensfaktoren ist eine Überprüfung der Wirksamkeit der ergriffenen Schutzmaßnahmen durch die fallzuständige Fachkraft, dabei sind mindestens zwei weitere Fachkräfte zu beteiligen, durchzuführen. Bei Bedarf soll externe Expertise herangezogen werden. Es soll eine fachliche Einschätzung mit Fokus auf Gewährleistung des Kindeswohls angestellt werden. Neben der Dokumentation dieses Prozesses ist die erneute Gefährdungseinschätzung dem/der nächsthöhere/n Vorgesetzten/m vorzulegen.

Eine erneute Gefährdungseinschätzung wird im Sinne der Gelingensfaktoren standardmäßig zu erfolgen haben, wenn neue Informationen/Erkenntnisse aufkommen und regelmäßig nach Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen, so u.a. nach dem Beschluss des Familiengerichts. Auch bei Anrufung des Familiengerichts bzw. Entscheidung endet damit nicht der Schutzauftrag des Jugendamtes. Dementsprechend muss das Jugendamt prüfen, ob die gerichtliche Entscheidung den Schutz des Kindes oder Jugendlichen ausreichend gewährleistet. Diese ggf. abschließende Einschätzung ist von besonderer Bedeutung, da zwar der Beginn des § 8a SGB VIII-Verfahrens mit dem Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung - gesetzlich klar definiert ist, das Ende des Verfahrens jedoch nicht. Es empfiehlt sich daher, auch die Entscheidung über die Beendigung des Verfahrens im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und im Rahmen einer erneuten Gefährdungseinschätzung zu treffen.

Dabei erfüllen die Jugendämter ihre Aufgaben nach dem Achten Sozialgesetzbuch SGB VIII sowie dem Landeskinderschutzgesetz NRW als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung in eigener Verantwortung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Daneben wurde mit § 8 Landeskinderschutzgesetz NRW ein verbindliches Qualitätsentwicklungsverfahren eingeführt, nach dem die Anwendung der Mindeststandards alle fünf Jahre in den Jugendämtern überprüft wird. Dieses Verfahren besteht aus einer Evaluation von konkreten, abgeschlossenen und in der Gesamtbetrachtung möglichst repräsentativen Fällen, in denen Verfahren nach § 8a SGB VIII durchgeführt wurden. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluation soll dann ein Beratungsverfahren anschließen. Hiermit soll zum einen sichergestellt werden, dass neben der Anwendung der Handlungsempfehlungen auch die kontinuierliche Weiterentwicklung der Umsetzung erfolgt. Weiter sieht es das Land auch als Unterstützung der Jugendämter, wenn sich diese turnusmäßig einer Evaluation einer externen Stelle stellen müssen. Die Vorschriften über die Landesstelle, die Qualitätsberatung und die Qualitätsentwicklung gemäß den §§ 6 bis 8 Landeskinderschutzgesetz NRW treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

**44. *Gibt es in der Landesregierung Überlegungen, eine besondere Ablage und Sichtbarkeit von KWG-bezogenen Aktenteilen, unabhängig von der Art der Aktenführung (analog/digital/hybrid) zu befördern?***

Siehe Antwort auf Frage 43.

**45. Welche Maßnahmen haben das Landesjugendministerium, die Landesjugendämter und die Jugendämter ergriffen, um sicherzustellen, dass alle für die Betreuung eines Falles erforderlichen Informationen stets aus der Akte hervorgehen und dies seitens der Vorgesetzten kontrolliert wird?**

Mit Inkrafttreten des Landeskinderschutzgesetzes NRW wurde die „Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII – Empfehlungen für Jugendämter in NRW“ zum Mindeststandard erhoben, den die Jugendämter berücksichtigen sollen.

Das Kapitel Strukturqualität der Empfehlung beinhaltet die Notwendigkeit jugendamtsbezogener Vorgaben zu Dokumentation und Aktenführung mit Praxisbeispielen. Die Jugendämter regeln die interne Aktenführung und entscheiden dabei über die Kontrolle der Aktenführung.

Dabei erfüllen die Jugendämter ihre Aufgaben nach dem Achten Sozialgesetzbuch SGB VIII sowie dem Landeskinderschutzgesetz NRW als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung in eigener Verantwortung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Daneben wurde mit § 8 Landeskinderschutzgesetz NRW ein verbindliches Qualitätsentwicklungsverfahren eingeführt, nach dem die Anwendung der Mindeststandards alle fünf Jahre in den Jugendämtern überprüft wird. Dieses Verfahren besteht aus einer Evaluation von konkreten, abgeschlossenen und in der Gesamtbetrachtung möglichst repräsentativen Fällen, in denen Verfahren nach § 8a SGB VIII durchgeführt wurden. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluation soll dann ein Beratungsverfahren anschließen. Hiermit soll zum einen sichergestellt werden, dass neben der Anwendung der Handlungsempfehlungen auch die kontinuierliche Weiterentwicklung der Umsetzung erfolgt. Weiter sieht es das Land auch als Unterstützung der Jugendämter, wenn sich diese turnusmäßig einer Evaluation einer externen Stelle stellen müssen. Die Vorschriften über die Landesstelle, die Qualitätsberatung und die Qualitätsentwicklung gemäß den §§ 6 bis 8 Landeskinderschutzgesetz NRW treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

**46. Hat die Landesregierung die notwendigen Änderungen des SGB VIII initiiert, damit eine Eignungsprüfung von beiden Jugendämtern gemeinsam durchgeführt wird, wenn schon bei der Eignungsprüfung eines Vollzeitpflegeverhältnisses bzw. bei der Prüfung der Eignung der Pflegeperson bekannt ist, dass der Aufenthaltsort der Sorgeberechtigten und der Pflegeperson auseinanderfallen und damit die Zuständigkeit nach zwei Jahren zu einem anderen Jugendamt wechselt?**

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG soll u.a. ein besserer Kinder- und Jugendschutz einhergehen. So regelt § 37c Absatz 3 Satz 4 SGB VIII nunmehr, dass bei der Auswahl der Pflegeperson in den Fällen, in denen ein Kind oder Jugendlicher bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des für die Hilfestellung zuständigen Jugendamtes untergebracht werden soll, das Jugendamt am Ort der Pflegeperson beteiligt werden soll. Damit soll sichergestellt werden, dass etwaige Kenntnisse des örtlichen Jugendamtes am Wohnort der Pflegeperson im Hinblick auf die Eignung der Pflegeperson in die Auswahlentscheidung einbezogen werden können.

Diese Neuregelung muss zunächst Anwendung in der Praxis der Jugendämter finden. Eine Initiative zur weiteren Änderung der Vorschrift ist zurzeit nicht geplant. (vgl. auch Frage 49)



**47. Inwieweit sind die Landesjugendämter gebeten worden zu prüfen, ob die Zuständigkeitsregelungen im SGB VIII klar und eindeutig sind oder ob eine Gesetzesänderung beim Auseinanderfallen von Aufenthaltsort des Kindes und dem Wohnsitz der Sorgeberechtigten sinnvoll ist?**

Die bundesgesetzlichen Änderungen im SGB VIII, die mit dem KJSG vorgenommen wurden, werden, soweit erforderlich, auf Landesebene umgesetzt. Mit den Landesjugendämtern wurden Gespräche zu möglichen Änderungen im Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) geführt, u.a. auch zu Regelungen in Bezug auf das Pflegekinderwesen. Die Kooperationspflicht in § 37c Absatz 3 Satz 4 SGB VIII ist eine aus Sicht des Kinderschutzes eine wichtige Vorschrift, die im Landesrecht bekräftigt werden soll. Das SGB VIII sieht bei den Regelungen zur Vollzeitpflege allerdings keinen Landesrechtsvorbehalt vor.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) hat eine Empfehlung zur Weiterentwicklung von Strukturen, Verfahren und pädagogischen Prozessen in der Pflegekinderhilfe (Teil I und II) erarbeitet, in der auf die Bedeutung der Kooperation zwischen den Jugendämtern hingewiesen wird. Die Empfehlungen der BAGLJÄ werden von der Praxis der Pflegekinderdienste in öffentlicher und freier Trägerschaft in NRW fachlich berücksichtigt.

**48. Mit welchen Maßnahmen will die Landesregierung sicherstellen, dass auch innerhalb dieser zwei Jahre im Fall des Auseinanderfallens vom Aufenthaltsort des Kindes und dem Wohnsitz der Sorgeberechtigten ein Informationsaustausch zwischen den Jugendämtern – auch länderübergreifend – kontinuierlich erfolgt?**

Siehe Antwort auf Frage 47.

**49. Welche Änderungen wurden vorgenommen, damit für den Fall eines sich andeutenden Zuständigkeitswechsels die Eignungsprüfung von Pflegestellen und -personen durch beide beteiligten Jugendämter gemeinsam durchgeführt werden?**

Siehe Antwort auf Frage 47.

**50. Welche Änderungen wurden vorgenommen, sofern der Zuständigkeitswechsel innerhalb eines Jugendamtes erfolgt?**

Mit dem Landeskinderschutzgesetz NRW wurde die „Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII – Empfehlungen für Jugendämter in NRW“ (LVR & LWL 2020) zu Mindeststandards erhoben, die die Jugendämter bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben nach § 79a SGB VIII berücksichtigen sollen.

Das Verfahren bei Zuständigkeitswechsel innerhalb eines Jugendamtes ist in den Empfehlungen enthalten. Im Rahmen der Prozessqualität sind dort Gelingensfaktoren beschrieben, welche zum Ziel haben die Fallverantwortung ohne Informationslücken zu übergeben.

**51. In welchen Jugendamtsbezirken ist das nach § 9 Landeskinderschutzgesetz verpflichtende „Netzwerk“ geschaffen worden? (Bitte Auflistung nach Jugendamtsbezirk, Datum und beteiligte Akteure)**

Zu dieser Frage wurden im Rahmen einer Online-gestützten Abfrage in der Zeit vom 21.12.2022 bis 01.02.2023, die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen beteiligt. Dabei haben 88 Jugendämter an der Abfrage teilgenommen.

Entsprechend dem Schaubild (vgl. Anlage 12) wurden in 43 von 88 Jugendämter lokale Netzwerke eingerichtet. 44 Jugendämter verfügen demnach noch über keine lokalen Netzwerke Kinderschutz. Einem Jugendamt war die Angabe dazu nicht möglich. 39 der verbleibenden 44 Jugendämter beabsichtigen diese im Laufe des Jahres 2023 einzurichten, ein Jugendamt im Laufes Jahres 2024 und weitere vier Jugendämter haben keine Angaben dazu gemacht (vgl. Anlage 15 Dashboard). Zum Zeitpunkt der Einrichtung bestehender Netzwerke wird auf die Angaben der einzelnen Jugendämter verweisen (vgl. Anlage 15 Dashboard).

42 Jugendämter gaben als beteiligte Akteure das Jugendamt an insbesondere den Allgemeinen Sozialen Dienst, 38 Jugendämter gaben Träger von Einrichtungen und Diensten mit denen Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII getroffen wurden an, 35 Jugendämter gaben InsoFas an, 34 Jugendämter gaben Geheimnisträger gemäß § 4 Abs. 4 zur Kooperation und Information im Kinderschutz an, 30 Jugendämter gaben Schulen an, 31 Jugendämter gaben Gesundheitsämter an, 31 Jugendämter gaben Polizei und Ordnungsbehörden an, 23 Jugendämter gaben Familiengerichte an, sieben Jugendämter gaben Staatsanwaltschaften an, zehn Jugendämter gaben Verfahrensbeistände an, 15 Jugendämter gaben Träger der Eingliederungshilfen für Minderjährige nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 an, 33 Jugendämter gaben das Netzwerk Frühe Hilfen an, 21 Jugendämter gaben „Weitere“ an und drei Jugendämtern waren Angaben nicht möglich (vgl. Anlage 13).

**52. In welchen dieser Bezirke sind ein verbindliches Verfahren zur Gefährdungseinschätzung bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sowie die Maßnahmen zur Unterstützung von Kindern und Familien nach einer Kindeswohlgefährdung verbindlich geregelt worden?**

Mit dem Landeskinderschutzgesetz NRW wurde die „Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII – Empfehlungen für Jugendämter in NRW“ (LVR & LWL 2020) zum Mindeststandard erhoben, den die Jugendämter bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben nach § 79a SGB VIII berücksichtigen sollen.

Die Empfehlungen der Landesjugendämter enthalten konkrete Aussagen zur Prozess- und Strukturqualität im Rahmen sogenannter § 8a SGB VIII -Verfahren. Darin sind detaillierte Tätigkeiten zu jedem Prozess beschrieben, sowie Gelingensfaktoren, wie die Tätigkeiten in den Jugendämtern bestmöglich umgesetzt werden können. Zudem gibt es Hinweise auf die Strukturqualität in den Jugendämtern.

Dabei erfüllen die Jugendämter ihre Aufgaben nach dem Achten Sozialgesetzbuch SGB VIII sowie dem Landeskinderschutzgesetz NRW als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung in eigener Verantwortung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

**53. In welchen dieser Bezirke sind die von allen Einrichtungen zu erstellenden institutionellen Schutzkonzepte kommunal aufeinander abgestimmt?**

Nach § 11 Landeskinderschutzgesetz NRW fördert die Landesregierung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Kinderschutzkonzepten für Träger von Einrichtungen im Sinne des § 45a SGB VIII, Träger von Einrichtungen oder Angeboten nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz, Kindertagespflegepersonen sowie für Träger von außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich. Schutzkonzepte vor Gewalt als einen Teil von Kinderschutzkonzepten sind passgenaue Ausfertigungen verschiedener Elemente und Maßnahmen, die dazu dienen den potentiellen Eintritt von negativen Auswirkungen auf das Kindeswohl zu begegnen. Sie dienen dazu die Sicherung der Rechte von Kindern durchzusetzen, wodurch in Folge dessen der Schutz vor allen Formen von Gewalt bestmöglich vorgehalten werden kann.

Die Erstellung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten unterstützt die Handlungssicherheit aller in § 11 Landeskinderschutzgesetz NRW genannten Akteure. Zudem werden Kinder und Jugendliche dazu sensibilisiert Potentiale und Risiken von Gewalt, in allen ihr Wohl betreffenden Angelegenheiten einschätzen und benennen zu können. Weiterhin bieten sie tätigen Personen Handlungssicherheit, durch verbindliche und für Kinder und Erziehungspersonen transparente Verantwortlichkeiten, Verfahren und Absprachen. Diese Wirkung können Schutzkonzepte jedoch nur erreichen, wenn sie individuell und passgenau auf die Einrichtung bzw. das Angebot erstellt werden.

**54. In welchen dieser Bezirke ist zur Steuerung des Netzwerkes eine lokale Koordinierungsstelle eingerichtet worden? (Bitte Auflistung nach Jugendamtsbezirk, Datum und beteiligte Akteure)**

Zu dieser Frage wurden im Rahmen einer Online-gestützten Abfrage in der Zeit vom 21.12.2022 bis 01.02.2023, die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen beteiligt. Dabei haben 88 Jugendämter an der Abfrage teilgenommen.

Entsprechend dem Schaubild (vgl. Anlage 14) wurden in 45 von 88 Jugendämtern Koordinierungsstellen für das Netzwerk Kinderschutz nach § 9 Landeskinderschutzgesetz NRW eingerichtet. 43 Jugendämter verfügen demnach noch über keine Koordinierungsstelle für das Netzwerk Kinderschutz. 14 Jugendämter gaben an, die Einrichtung einer Koordinierungsstelle im ersten Quartal des Jahres 2023 vollziehen zu wollen. Zehn Jugendämter geben an die Errichtung einer Koordinierungsstelle im zweiten Quartal des Jahres 2023 umsetzen zu wollen. Ein Jugendamt gab an die Errichtung der Koordinierungsstelle im vierten Quartal des Jahres 2023 umsetzen wollen. Und ein Jugendamt gab an die Koordinierungsstelle im ersten Quartal des Jahres 2024 errichten zu wollen (vgl. Anlage 15 Dashboard).

Im Sinne des § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) wurden insbesondere im Bereich *Frühe Hilfen* flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit aufgebaut bzw. laufend weiterentwickelt. Zahlreiche Jugendämter verfügen auch schon über Netzwerke des Kinderschutzes. Mit Einführung des Landeskinderschutzgesetzes NRW soll nun der flächendeckende Ausbau der Kinderschutznetzwerke mit den dafür notwendigen finanziellen Mitteln ermöglicht werden. Dabei steht eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung, hinsichtlich der Bereiche, Vernetzung, Absprachen und der Herstellung von Transparenz, im Vordergrund. Die Jugendämter übernehmen die Schaffung der Netzwerke, die Koordination und die Finanzierung in eigener Zuständigkeit. Die

Kinderschutznetzwerke sollen weiterhin die Möglichkeit der Durchführung anonymisierter Fallkonferenzen nutzen.

Derzeit werden an verschiedenen Jugendamtsbezirken entsprechende Koordinierungsstelle geschaffen. Diese sollen die fachliche Begleitung der Netzwerke bei der Aufgabenwahrnehmung und Maßnahmenkoordinierung zur Sicherstellung von Strukturen übernehmen. Ein zweiter Schwerpunkt der Koordinierungsstelle ist die Organisation gemeinsamer Fortbildungen für die Netzwerkteilnehmenden, z.B. durch Einladung von Expertinnen und Experten eines ausgewählten Themas, sowie die Unterstützung bei der eben erwähnten interdisziplinären Qualifizierung über die Mitglieder des Netzwerks hinaus.

**55. Welche Maßnahmen wurden seitens der Landesregierung ergriffen, dass die Erfüllung übertragener Aufträge an Dritte, derer sich das Jugendamt zur Erfüllung seines gesetzlichen Auftrags in Folge der Garantenstellung bedient, fortlaufend überprüft, das Übermitteln aller fallrelevanten Informationen sichergestellt und Übertragungsphänomene (sogenannte ‚Bauchgefühle‘) wechselseitig kommuniziert und damit professionell nutzbar gemacht werden?**

Mit dem Landeskinderschutzgesetz NRW wurde die „Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII – Empfehlungen für Jugendämter in NRW“ (LVR & LWL 2020) zum Mindeststandard erhoben, den die Jugendämter bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben nach § 79a SGB VIII berücksichtigen sollen.

Im Rahmen der Strukturqualität sind detaillierte Empfehlungen zum lückenlosen Wissenstransfer an Dritte aufgeführt. Durch die strukturiertere Aktenführung ist insbesondere eine lückenlose Nachvollziehbarkeit des Verlaufs und der Entscheidungen nebst Begründungen von Beginn bis Ende des § 8a Verfahrens sicherzustellen.

Dabei erfüllen die Jugendämter ihre Aufgaben nach dem Achten Sozialgesetzbuch SGB VIII sowie dem Landeskinderschutzgesetz NRW als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung in eigener Verantwortung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Daneben wurde mit § 8 Landeskinderschutzgesetz NRW ein verbindliches Qualitätsentwicklungsverfahren eingeführt, nach dem die Anwendung der Mindeststandards alle fünf Jahre in den Jugendämtern überprüft wird. Dieses Verfahren besteht aus einer Evaluation von konkreten, abgeschlossenen und in der Gesamtbetrachtung möglichst repräsentativen Fällen, in denen Verfahren nach § 8a SGB VIII durchgeführt wurden. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluation soll dann ein Beratungsverfahren anschließen. Hiermit soll zum einen sichergestellt werden, dass neben der Anwendung der Handlungsempfehlungen auch die kontinuierliche Weiterentwicklung der Umsetzung erfolgt. Zudem werden die Jugendämter durch die turnusmäßige Evaluation und Beratung durch externe Stellen unterstützt. Die Vorschriften über die Landesstelle, die Qualitätsberatung und die Qualitätsentwicklung gemäß den §§ 6 bis 8 Landeskinderschutzgesetz NRW treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

**56. Auf welchem Wege will die Landesregierung insbesondere bei Meldungen nach § 8a SGB VIII die Verantwortung aller Akteure im Kinderschutz durch Sensibilisierung und Fortbildung ins Bewusstsein rücken?**

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz in § 3 Abs. 1 KKG insbesondere im *Bereich Frühe Hilfen* wurden flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit aufgebaut bzw. sollen weiterentwickelt werden. Zahlreiche Jugendämter haben aber auch schon Netzwerke im Kinderschutz. Mit Einführung des Landeskinderschutzgesetzes NRW soll nun der flächendeckende Ausbau der Kinderschutznetzwerke mit den dafür notwendigen finanziellen Mitteln ermöglicht werden. Es geht um effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung, hinsichtlich der Bereiche, Vernetzung, Absprachen und der Herstellung von Transparenz. Darüber hinaus soll in jedem Jugendamtsbezirk eine Koordinierungsstelle geschaffen werden. Diese hat verschiedenen Aufgaben: Dabei geht es einerseits um die fachliche Begleitung der Netzwerke bei Aufgabenwahrnehmung, die Maßnahmenkoordinierung zur Sicherstellung von Strukturen, insbesondere Netzwerktreffen sowie den Informationstransfer zu und aus anderen Netzwerken. Ein zweiter Schwerpunkt der Koordinierungsstelle ist die Organisation gemeinsamer Fortbildungen für die Netzwerkteilnehmenden, z.B. durch Einladung von Expertinnen und Experten eines ausgewählten Themas, sowie die Unterstützung bei der eben erwähnten interdisziplinären Qualifizierung über die Mitglieder des Netzwerks hinaus. Darüber hinaus soll das Netzwerk Kinderschutz bedarfsgerechte, mindestens drei Mal jährlich stattfindende, interdisziplinäre Fortbildungsangebote für die am Kinderschutz beteiligten Berufsgruppen anbieten.

Weiterhin hat die Landesregierung sich im Rahmen der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ bereits bei der Erstellung des „Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes im Bereich ‚Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche‘ – Prävention, Intervention, Hilfen“ dazu verständigt, entsprechende Sensibilisierungs- und Fortbildungsangebote zu fördern.

So hat die Frankfurt University of Applied Sciences in Kooperation mit dem Jugendressort des Landes einen sogenannten „Basiskurs für interdisziplinären Kinderschutz“ entwickelt. Dieser achtstündige Online-Kurs führt an einem Fallbeispiel durch alle wichtigen Institutionen des Kinderschutzes. Er steht auf der Internetseite der Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt (PsG.nrw) kostenfrei zur Verfügung.

Zudem wurden im Jahr 2020 mit beiden Landesjugendämtern Kooperationsvereinbarungen geschlossen mit dem Ziel, die Prävention von sowie die Intervention und Nachsorge bei sexualisierter Gewalt im Bereich der örtlichen öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zu stärken, bestehende Strukturen des Kinderschutzes weiterzuentwickeln und dort, wo es notwendig ist, Verbesserungen zu erzielen. Das Jugendministerium finanziert auf Basis dieser Kooperationsvereinbarung vier Vollzeitstellen für die Fachberatung bei den Landesjugendämtern – zwei pro Landschaftsverband. Zu den Aufgaben der Fachberatung gehört besonders auch die Beratung und Fortbildung von Fachkräften der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in diesem Themenfeld.

Um Akteure im Kinderschutz gezielt für die gemeinsame und handlungsfeldübergreifende Verantwortungsübernahme zu sensibilisieren, hat die Landesregierung am 24.11.2022 unter Federführung des Jugendministeriums das Informationsportal „Gemeinsam für den Kinderschutz“ gestartet. Über die Domain [www.kinderschutz.nrw](http://www.kinderschutz.nrw) werden Berufsgruppen aus den Bereichen Kinder, Jugend, Familie, Schule, Gesundheit, Polizei und Justiz über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der eigenen Profession informiert und gezielt über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der angrenzenden Berufsfelder aufgeklärt. Einen besonderen

Schwerpunkt bilden Informationen zu Kooperationsschnittstellen zwischen den Handlungsfeldern, um die Handlungssicherheit der Akteure in der interdisziplinären Zusammenarbeit zu stärken. Der obenstehende Basiskurs für den interdisziplinären Kinderschutz der Frankfurt University of Applied Sciences steht derzeit zusätzlich über dieses Informationsportal kostenfrei zur Verfügung.

Um stets ein nachhaltiges Informations- und Sensibilisierungsangebot für Professionen im Kinderschutz bereithalten zu können, ist das Portal darauf angelegt, bedarfsgerecht erweitert und weiterentwickelt zu werden.

Darüber hinaus wird im Rahmen der Interministeriellen Arbeitsgruppe kontinuierlich über weitere Maßnahmen der Qualifizierung im Bereich der interdisziplinären Zusammenarbeit beraten. Einen Sachstand zu den in der Landesregierung abgestimmten Maßnahmen geben die jährlichen Fortschreibungen zum Handlungs- und Maßnahmenkonzept der Landesregierung.

**57. Welche Schritte wurden durch die Landesregierung unternommen, um § 42 SGB VIII durch eine Bundesratsinitiative um den Satz „Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Inobhutnahme haben keine aufschiebende Wirkung“ zu ergänzen?**

Die Landesregierung hat keine Schritte unternommen, um in § 42 SGB VIII eine Regelung aufzunehmen, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Inobhutnahme keine aufschiebende Wirkung haben. Vor dem Hintergrund, dass die Inobhutnahme eines Kindes einen massiven Eingriff in das durch Artikel 6 Grundgesetz (GG) geschützte Elternrecht darstellt, ist es sachgerecht, dass die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch das Jugendamt im Einzelfall angeordnet werden muss. Auch zum Wohle des Kindes ist es angemessen, dass sich das Jugendamt umfassend mit dem Einzelfall befasst und auch das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts schriftlich begründet. Dass der Verwaltungsakt der Inobhutnahme sofort zu vollziehen ist und nicht erst nach Eintritt der Bestandskraft, wird in der Regel mit der konkret drohenden Gefahr für das Kindeswohl zu begründen sein, wenn die Inobhutnahme nicht sofort vollzogen würde. Der Schutz des Kindeswohls wird regelmäßig das Interesse der Eltern und/oder des Kindes an der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage übersteigen.

**58. Wie unterstützt die Landesregierung die Kommunen dabei, durch geeignete Personalmaßnahmen, Einarbeitungskonzepte, Fortbildungsstandards, die Unterstützung durch Leitungskräfte und entsprechende Dienstanweisungen die strukturelle Grundlage für die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte zu legen?**

Mit Inkrafttreten des Landeskinderschutzgesetzes NRW wurde die „Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII – Empfehlungen für Jugendämter in NRW“ zum Mindeststandard erhoben, den die Jugendämter berücksichtigen sollen.

Gemäß den Mindeststandards sollen die Jugendämter gemäß § 72 Abs. 1 SGB VIII nur Fachkräfte beschäftigen, die sich nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine entsprechende Ausbildung abgeschlossen haben; für die Arbeit in Sozialen Diensten Diplom-Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoginnen oder Bachelor und Diplom-Pädagogen oder Master, aber auch

Psychologinnen oder psychologische Psychotherapeuten. Durch die Umstrukturierung der Studiengänge im Rahmen des Bologna-Prozesses ist (überwiegend) das Anerkennungsjahr weggefallen und die Studieninhalte variieren zum Teil erheblich. Umso wichtiger ist deshalb, bei der Einstellung neuer Fachkräfte in diesem Arbeitsfeld individuell zu prüfen, ob die erforderlichen Kompetenzen vorliegen und welche ggf. zu ergänzen sind. Es bietet sich an, diese in einem Kompetenzprofil als Soll-Ist-Vergleich zu beschreiben, das für die Personalauswahl, die Einarbeitung, die Bedarfsfeststellung bei Fortbildungen etc. eingesetzt bzw. fortgeschrieben werden kann. Für Leitungskräfte gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Fachkräfte. Sie sollten zudem mehrjährige Berufserfahrung im ASD haben und ihre Leitungskompetenz durch entsprechende Fortbildungen weiterentwickeln. Mit der Aufnahme der Tätigkeit im ASD bzw. im Bereich des Schutzauftrags ist nicht automatisch sichergestellt, dass Praxiserfahrungen im Kinderschutz vorliegen. Dies sollte bei der Einarbeitung von neu einsteigenden Fachkräften entsprechend berücksichtigt werden. Es bietet sich zum Beispiel an, in einem Einarbeitungskonzept festzulegen, dass neue Fachkräfte noch keine Fallverantwortung übernehmen, sondern in der Einarbeitungsphase die bereits erfahrenen Fachkräfte begleiten, an Gefährdungseinschätzungen teilnehmen etc. Im weiteren Verlauf sollte die/der Vorgesetzte gemeinsam mit der einsteigenden Fachkraft entscheiden, welche Aufgaben zu welchem Zeitpunkt eigenverantwortlich wahrgenommen werden.

Zur Erhaltung und Steigerung der Kenntnisse und Kompetenzen sind Fortbildungen unerlässlich.

- Externe Fortbildungen dienen meist der Kompetenzerweiterung zu speziellen Themen und Interessen der Fachkräfte. Während der Transfer in die eigene Praxis schwieriger sein kann, sind extern mehr und neue Impulse/Anregungen möglich.
- Inhouse-Seminare bieten sich im Arbeitsfeld Schutzauftrag zu rechtlichen Fragen oder zum Verfahren an, da diese eine hohe Anschlussfähigkeit an die Organisation haben und der Transfer leichter gelingt.
- Gemeinsame Fortbildungen mit Kooperationspartnern zu Themen, die für alle relevant sind, bieten zudem die Möglichkeit, über die Inhalte in einen fachlichen Diskurs zu treten und einen ähnlichen Wissensstand zu erzielen oder weitergehende Absprachen zu treffen. Sie vertiefen ein gemeinsames Verständnis und stärken die Kooperation.

In einem Fortbildungskonzept sollte dementsprechend differenziert werden.

Zur Unterstützung durch Leitungskräfte und für entsprechende Dienstanweisungen wird in den Mindeststandards ausgeführt, dass Dienstanweisungen für die mit dem Schutzauftrag nach § 8a Abs. 1-3 SGB VIII befassten Fachkräfte mit folgenden Inhalten erfolgen sollen:

- Kernelemente und fachliche/methodische Standards des § 8a SGB VIII-Verfahrens (auch zu Methoden/Instrumenten der Gefährdungseinschätzung)
- Verantwortlichkeiten und Entscheidungsbefugnisse (welche Entscheidungen werden durch die Fachkräfte, welche unter Einbezug der Leitung getroffen, wie wird mit Dissens umgegangen)
- Vorgaben zu internen und externen Fallübergaben
- Dokumentation & Datenschutz

Die Dienstanweisung/das Verfahren muss allen Fachkräften bekannt und zugänglich sein (etwa durch Teambesprechungen, regelmäßige Gegenzeichnung) und deren Einhaltung kontrolliert werden. Das Verfahren bedarf zudem einer regelmäßigen Evaluation und Weiterentwicklung.

Darüberhinausgehend wird zum Thema Supervision, dass ebenfalls in dem Kontext dieser Fragestellung zu stellen in den Mindeststandards ausgeführt, dass diese auf die Erweiterung der Handlungskompetenz des Supervisanden zielt und somit auch die Optimierung der durch ihn/sie zu leistenden Arbeit bezweckt. Sie hat zudem eine psychohygienische Funktion, da es um die Lösung schwieriger und/oder belastender beruflicher Situationen geht. Gerade im Arbeitsbereich des Schutzauftrags mit seinen Herausforderungen und Belastungen ist Supervision (Einzel-, Gruppen- oder Teamsupervision) ein unverzichtbarer Bestandteil zur Wahrung der Qualität. In einigen Jugendämtern wird sie intern angeboten, in anderen extern eingekauft. Neben regulären Terminen muss sie bei Bedarf zeitnah zur Verfügung gestellt werden. Es ist sinnvoll, dass die Supervisorin oder der Supervisor Feldkompetenz im Arbeitsfeld Kinderschutz hat.

Mit dieser konnexitätsrelevanten Setzung von Mindeststandards, Netzwerken Kinderschutz sowie dem verbindlichen Qualitätsentwicklungsverfahren im Landeskinderschutzgesetz NRW ist ein Belastungsausgleich verbunden. Im Rahmen dessen hat das Land in 2022 rd. 48,5 Mio. € zur Verfügung gestellt. In 2023 werden rd. 69,1 Mio. € und ab 2024 rd. 69,5 Mio. € zur Verfügung gestellt.

**59. *Wie kann die Landesregierung landesweit einheitlich garantieren, dass Dienstanweisungen und darin enthaltene Verfahrensabläufe für einen effizienten Kinderschutz auch in der Praxis umgesetzt werden?***

Es wird zunächst auf die Antwort auf Frage 58 verwiesen. Die Regelung zu § 5 Landeskinderschutzgesetz NRW dient dabei insbesondere auch zur Vereinheitlichung der Praxis in den Jugendämtern in Nordrhein-Westfalen. Die Umsetzung des Gesetzes obliegt den Kommunen im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltung. Mit dem Qualitätsentwicklungsverfahren nach § 8 Landeskinderschutzgesetz NRW wurde ein Instrument eingeführt, mit dem die Anwendung der Mindeststandards verbindlich alle fünf Jahre in den Jugendämtern überprüft wird.

**60. *Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Kinder zum Beispiel in Tageseinrichtungen für Kinder, in Schulen, in Freizeiteinrichtungen sowie mittels der Medien über ihren Rechtsanspruch auf Inobhutnahme aufgeklärt werden?***

Gemäß § 1 Abs. 2 Landeskinderschutzgesetz NRW sind Kinderschutz und Kinderrechte untrennbar verbunden. In allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe sollen Kinder und Jugendliche über ihre Rechte aufgeklärt werden. Das beinhaltet auch ihr Recht, sich unmittelbar an die Jugendämter wenden zu können, um dort die Unterstützung zu erhalten, die sie benötigen. Es ist Aufgabe des örtlichen Jugendamtes, in den Einrichtungen und Angeboten seines Zuständigkeitsbereiches auf diese Rechte in geeigneter und verständlicher Form hinzuweisen (§§ 8 SGB VIII, § 3 Abs. 2 Landeskinderschutzgesetz NRW).

Zudem fördert das Land Nordrhein-Westfalen die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Kinderschutzkonzepten für Träger von Einrichtungen im Sinne des § 45a SGB VIII, Träger von Einrichtungen oder Angeboten nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz, Kindertagespflegepersonen sowie für Träger von außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich. Kinderschutzkonzepte bestehen einerseits aus Konzepten zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt und andererseits aus Vereinbarungen zur Sicherstellung der Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung.



In beiden Themenbereichen ist die Beteiligung von Kindern und damit einhergehend die Transparenz gegenüber Kindern zu Inhalten im Themenkomplex Kinderschutz von enormer Bedeutung. Im Bereich der Konzeption zur Sicherung der Rechte der Kinder soll explizit die Frage Beantwortung finden, wie Kinder über ihre Rechte informiert werden; im Bereich des Schutzauftrags müssen Kinder im Rahmen der Gefährdungseinschätzung beteiligt werden (ausgenommen der wirksame Schutz des Kindes wird in Frage gestellt), indem sie über Anlass der Kontaktaufnahme, den Auftrag des Jugendamtes, ihre Rechte und das Vorgehen informiert werden. Die Umsetzung von Kinderschutzkonzepten soll Einrichtungs- bzw. Angebotsorientiert erfolgen, damit ein passgenaues individuelles Konzept Berücksichtigung finden kann.

Die oberste Landesjugendbehörde fördert die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Kinderschutzkonzepten mit rund 12,1 Mio. € und trifft dazu mit den kommunalen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen und den Verbänden der Träger unter Beteiligung der Landesjugendämter Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und -entwicklung für Kinderschutzkonzepte in den o.g. Einrichtungen und Angeboten.

Hinsichtlich der Qualifizierungsoffensive zu Kinderschutzkonzepten hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration im dritten Quartal des Jahres 2022 Informationsveranstaltungen im Bereich der Kindertagesbetreuung für alle interessierten Leitungskräfte, pädagogischen Fachkräfte, Kindertagespflegepersonen Leitungskräfte, Fachberatungen und insoweit erfahrene Fachkräfte angeboten.

Neben den Kinderschutzkonzepten, wurden ebenso Impulse zur praktisch pädagogischen Umsetzung gegeben, wie Kinder entsprechend ihrem Entwicklungsstand, in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form an allen sie betreffenden Entscheidungen (hier im gesamten Themenkomplex Kindeswohlgefährdung) beteiligt werden können. Dazu wurde auf diverse vom Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration geförderte Arbeitshilfen hingewiesen.

Zwei Beispiele dafür sind die Broschüren „Kindeswohl – wie geht’s dir eigentlich?“, die aus einem Projekt des Kompetenzzentrums Kinderschutz in Kooperation des DKSB Landesverbandes NRW e. V. mit dem Institut für soziale Arbeit e. V. (ISA) entstanden ist sowie die ebenfalls kostenlose Broschüre „Henry kann helfen – wenn deine Eltern dir wehtun“, die vom deutschen Kinderschutzbund, Landesverband NRW e.V. herausgegeben wurde.

Beide Publikationen stellen in kindgerechter Art anhand fiktiver Kinder Szenarien von Gewalt- und Vernachlässigungsszenen im Bilderbuchcharakter dar. Auf diese Art und Weise sollen Kinder ermutigt werden von ihrer Situation zu berichten.

Darüber hinaus fördert die Landesregierung aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans Fachberatung für alle Bereiche der Jugendförderung (§§ 11-14 SGB VIII) bei den Landesjugendämtern. Die Landesjugendämter beraten dabei insbesondere auch Jugendämter mit Blick auf deren Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit und bieten eine Vielzahl an Fortbildungsangeboten. Dazu gehören auch Angebote zu den Themen Kinderschutz und Kinderrechte sowie deren Wahrnehmung.

Weiter stellt das Land Nordrhein-Westfalen für Kinder und Jugendliche eine Online-Angebot bereit, dass sich direkt an Kinder und Jugendliche richtet. Die Initiative DU BIST NICHT ALLEIN ist ein zentraler Wegweiser für Kinder und Jugendliche in Nordrhein-Westfalen, die psychische oder körperliche Gewalt in Ihrem Alltag erfahren (haben). Das auf Initiative des Landespräventionsrates Nordrhein-Westfalen mit Unterstützung des Städtetages Nordrhein-

Westfalen eingerichtete Portal bietet Kindern und Jugendlichen Hilfe und Unterstützung und gegebenenfalls auch den notwendigen Schutz: <https://www.dubistnichtallein.nrw/>

Zudem informiert auch das MKJFGFI online über Beratungs- und Informationsangebote: <https://www.mkjfgfi.nrw/aufgaben-des-jugendamtes>

Das Online-Angebot der Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt (PsG.nrw) hält ein Suchangebot für Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche, die sexualisierte Gewalt erlebt haben oder von ihr bedroht sind, vor: <https://psg.nrw/service/#Beratung>

Auch der Kinderschutzbund NRW verfügt über gute Informationsangebote: <https://www.kinderschutzbund-nrw.de/der-dksb-in-nrw/beratungsstellen-des-kinderschutzbundes-in-nrw>, zuletzt abgerufen am 22.02.2023.

Das MKJFGFI fördert darüber hinaus auch professionelle Beratung im Internet: Zwei hilfreiche Websites sind [www.bke-elternberatung.de](http://www.bke-elternberatung.de) und [www.bke-jugendberatung.de](http://www.bke-jugendberatung.de). Außerdem bieten inzwischen die meisten Beratungsstellen in Nordrhein-Westfalen eine Onlineberatung an. Auch auf dem Familienportal des Bundes sind entsprechende Informationen verfügbar:

<https://familienportal.de/familienportal/lebenslagen/krise-und-konflikt/kinder-und-jugendhilfe/welche-massnahmen-kann-das-jugendamt-zum-schutz-von-kindern-und-jugendlichen-ergreifen--125706>, zuletzt abgerufen am 22.02.2023.

Die Allgemeine Dienstanordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen (ADO) gibt vor, dass bei Bestehen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Vernachlässigung, eine Misshandlung oder einen sexuellen Missbrauch einer Schülerin oder eines Schülers innerhalb oder außerhalb der Schule, die Schulleitung umgehend zu informieren ist. Diese entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen (§ 42 Absatz 6 SchulG). Durch die Neufassung des § 42 Abs. 6 Schulgesetz vom 9. März 2022 sind Schulen zudem verpflichtet, zukünftig Schutzkonzepte gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch zu erstellen. Bestandteil der Schutzkonzepte ist auch, Schülerinnen und Schüler über die Möglichkeit von Inobhutnahmen zu informieren.

Der Notfallordner des Ministeriums für Schule und Bildung und der Unfallkasse NRW „Hinsehen und Handeln“ gibt Schulleitungen und Lehrkräften im Kapitel 2 „Gewalt in der Familie“ Hinweise, wie in Einzelfällen zu verfahren ist.

Die mit der Neuauflage des Notfallorders im April 2023 erscheinende Präventionsbroschüre stellt zudem unter dem Kapitel „Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung - Umsetzung im schulischen Kontext“ konkrete Handlungsschritte und umfassendes Hintergrundwissen für Lehrkräfte bereit, um den Schutz von Schülerinnen und Schülern zu gewährleisten. Hierzu gehört auch explizit Information zur Inobhutnahme.

**61. Welche Maßnahmen müssen durch die Landesregierung ergriffen werden, um eine Auflösung „kleiner“ Jugendämter auf Wunsch zu ermöglichen?**

§ 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (1. AG-KJHG) sieht vor, dass die oberste Landesjugendbehörde auf Antrag Große und Mittlere kreisangehörige Städte (§ 4 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW) durch Rechtsverordnung zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt. Eine rechtliche Regelung zur Rückabwicklung dieser Bestimmung besteht nicht. Um eine solche zu ermöglichen, ist daher eine Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (1. AG-KJHG) erforderlich.

**62. *Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Jugendämter die erforderlichen Qualitätsstandards nachweisen und dieses im weiteren Verlauf durch ein geeignetes Berichtswesen nachgehalten wird?***

Mit Inkrafttreten des Landeskinderschutzgesetzes NRW wurde die „Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII – Empfehlungen für Jugendämter in NRW“ (LVR & LWL 2020) zum Mindeststandard erhoben, den die Jugendämter berücksichtigen sollen.

Dabei erfüllen die Jugendämter ihre Aufgaben nach dem Achten Sozialgesetzbuch SGB VIII sowie dem Landeskinderschutzgesetz NRW als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung in eigener Verantwortung im Rahmen der gesetzlichen Vorgabe.

Daneben wurde mit § 8 dem Landeskinderschutzgesetz NRW ein verbindliches Qualitätsentwicklungsverfahren eingeführt, nach dem die Anwendung der Mindeststandards alle fünf Jahre in den Jugendämtern überprüft wird. Dieses Verfahren besteht aus einer Evaluation von konkreten, abgeschlossenen und in der Gesamtbetrachtung möglichst repräsentativen Fällen, in denen Verfahren nach § 8a SGB VIII durchgeführt wurden. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluation soll dann ein Beratungsverfahren anschließen. Hiermit soll zum einen sichergestellt werden, dass neben der Anwendung der Handlungsempfehlungen auch die kontinuierliche Weiterentwicklung der Umsetzung erfolgt. Weiter sieht es das Land auch als Unterstützung der Jugendämter, wenn sich diese turnusmäßig einer Evaluation einer externen Stelle stellen müssen. Teil des verbindlichen Qualitätsentwicklungsverfahrens ist dabei auch ein Bericht der zuständigen Stelle. Das Jugendamt soll zu den Ergebnissen dieses Berichtes den örtlichen Jugendhilfeausschuss befassen. Alle fünf Jahre soll die zuständige Stelle zudem einen Gesamtbericht zu den verbindlichen Qualitätsentwicklungsverfahren vorlegen. Die Vorschriften über die Landesstelle, die Qualitätsberatung und die Qualitätsentwicklung gemäß den §§ 6 bis 8 Landeskinderschutzgesetz NRW treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

**63. *Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, in den Jugendämtern die ausreichende Personalbemessung sowie die laufenden Prozesse und Qualitätsstandards zu überprüfen?***

Siehe Antwort auf Frage 62.

**64. *Inwieweit kontrolliert die Landesregierung, dass die Arbeit innerhalb der Jugendämter den gesetzlichen Anforderungen entspricht und die Empfehlungen der Landesjugendämter auf allen Ebenen umgesetzt werden?***

Siehe Antwort auf Frage 62.

**65. *Besteht daneben eine Verantwortlichkeit des Verwaltungsvorstandes, die Empfehlungen der Landesjugendämter umzusetzen?***

Den (Ober-)Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern bzw. den Landrätinnen und Landräten obliegt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die Dienstaufsicht über das Personal und Fachaufsicht über die Aufgabenerledigung der örtlichen Jugendämter. Im Rahmen ihrer

fachlichen Verantwortlichkeit könnten sie die Umsetzung der Empfehlungen durch das Jugendamt der Kommune bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen anordnen.

Eine Verantwortlichkeit im Sinne einer Rechtspflicht besteht hingegen nur zur Beachtung und Befolgung von Rechtsvorschriften, die Gegenstand der Rechtsaufsicht ist.

**66. Welche Möglichkeiten hat die Landesregierung - gegebenenfalls durch gesetzliche Änderungen – mit Hilfe einer Fachaufsicht oder durch andere geeignete Instrumente die Umsetzung der Empfehlungen der Landesjugendämter zu gewährleisten?**

Neben verfassungsrechtlichen Aspekten stellt sich die Frage hinsichtlich der Geeignetheit einer Fachaufsicht über eine einzelne Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe. In Folge der bisherigen Ergebnisse der Befassung der Kinderschutzkommission mit der Thematik des Kinderschutzes sieht das Land eine Überprüfung der Prozess- und Strukturqualität in Verfahren nach § 8a SGB VIII als notwendig an. Daher wurde mit § 8 Landeskinderschutzgesetz NRW das verbindliche Qualitätsentwicklungsverfahren eingeführt, nach dem die Anwendung der Mindeststandards verbindlich alle fünf Jahre in den Jugendämtern überprüft wird. Dieses Verfahren besteht aus einer Evaluation von konkreten, abgeschlossenen und in der Gesamtbetrachtung möglichst repräsentativen Fällen, in denen Verfahren nach § 8a SGB VIII durchgeführt wurden. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluation soll dann ein Beratungsverfahren anschließen. Hiermit soll zum einen sichergestellt werden, dass neben der Anwendung der Handlungsempfehlungen auch die kontinuierliche Weiterentwicklung der Umsetzung erfolgt. Weiter sieht es das Land auch als Unterstützung der Jugendämter, wenn sich diese turnusmäßig einer Evaluation einer externen Stelle stellen müssen. Mit einer derartigen Überprüfung kann die Handlungssicherheit in den Jugendämtern erhöht werden, da die eigene Umsetzung überprüft und somit nach einem Prüfdurchgang auch praktisch legitimiert ist. Insoweit kommt es zu einer Stärkung der Jugendämter insbesondere mit Blick auf die Verantwortung für Fallkonstellationen, in denen zwar alle Maßgaben der Prozess- und Strukturqualität eingehalten werden, in denen aber dennoch Schaden von einem Kind nicht abgewendet werden konnte. Denn auch ein verbindliches Qualitätsentwicklungsverfahren und die Anwendung der Handlungsempfehlungen können nur einen Beitrag leisten, strukturelle Fehler zu beseitigen oder zu vermeiden. Es kann keine Gewähr dafür sein, Schaden für Kinder in allen Fällen zu verhindern. Eine entsprechende Gewähr wäre auch im Falle einer Fachaufsicht nicht sicherzustellen.

**67. Auf welchem Wege trägt die Landesregierung dafür Sorge, dass die Jugendämter als örtliche öffentliche Träger der Jugendhilfe in den Tageseinrichtungen für Kinder als auch in der Tagespflege und in der Familienbildung kleinen Kindern frühzeitig sexualpädagogische Bildung vermitteln, Sprache ermöglichen, um Erlebtes ausdrücken zu können, Grenzverletzungen zu erkennen und zu benennen?**

Gemäß § 45 SGB VIII liegt es in der Verantwortung der Landesjugendämter, im Rahmen der Prüfung zur Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sicherzustellen, dass zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung, die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Zur Qualitätssicherung der Arbeit in den Kindertageseinrichtungen bieten die Landesjugendämter neben der Beratung der Träger und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen zudem ein umfangreiches Fortbildungsangebot sowie Arbeitshilfen zu relevanten Themen der Kindertagesbetreuung an.

So stellt etwa der Landschaftsverband Rheinland (LVR) die Broschüre „Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung - Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit“ (Köln, 2019) zur Verfügung. Darin wird unter anderem thematisiert, dass für einen gelingenden präventiven Kinderschutz sexuelle Bildung wesentlich sei. Des Weiteren unterstützen die Fachberatungen der Landesjugendämter Kitas bei Bedarf bei der Entwicklung sexualpädagogischer Konzepte.

Daneben stellt die Landesregierung den Jugendämtern jährlich ohne Antrag Mittel für Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte des Elementarbereichs zur Verfügung. Im Haushaltsjahr 2023 stehen Qualifizierungsmittel von rund 11,7 Mio. Euro bereit, von denen allein rund 5,4 Mio. Euro auf Fortbildungen zur Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Kinderschutzkonzepten in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege nach § 11 Abs. 2 und 4 Landeskinderschutzgesetz NRW entfallen. Kinderschutzkonzepte sollen zum einen vor Gewalt innerhalb der Einrichtung schützen und nehmen damit die Entwicklung von geeigneten Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den Blick. Zum anderen sollen Verfahren gemäß den Vereinbarungen nach § 8a Absatz 4 SGB VIII zum Schutz vor Gewalt außerhalb der Einrichtungen etabliert werden, nach denen Gewalt außerhalb der Einrichtung erkannt wird und Kinder und Jugendliche sich mit etwaigen Gewalterfahrungen anvertrauen können, gehört werden und dann schnelle und kompetente Hilfestellung bekommen

#### **68. *Wie werden Eltern entsprechend einbezogen und sensibilisiert?***

Mit dem Landeskinderschutzgesetz NRW wurde die „Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII – Empfehlungen für Jugendämter in NRW“ (LVR & LWL 2020) zum Mindeststandard erhoben, den die Jugendämter bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben nach § 79a SGB VIII berücksichtigen sollen.

Der Teilprozess „Einbezug der Erziehungsberechtigten und des Kindes in die Gefährdungseinschätzung“ ist detailliert in den Empfehlungen enthalten. Die fachlichen Standards beschreiben, dass der erste Kontakt „die Weichenstellung“ für die weitere Zusammenarbeit mit der Familie und damit für das gesamte Verfahren ist. Aufgrund des i.d.R. angstbesetzten und stressigen Erlebnisses (insbesondere bei unangemeldeten Hausbesuchen) wird ein besonders einfühlsames Vorgehen der Fachkräfte gefordert. Dazu gehöre es Verständnis für die Situation der Eltern oder Erziehungspersonen aufzubringen und um ihre Kooperation zu werben. Um eine größtmögliche Transparenz zu erreichen sollen die Aufträge des Jugendamtes (Schutz- und Unterstützungsauftrag) sowie das Verfahren nach § 8a SGB VIII ausführlich und in einer verständlichen Sprache (ohne Fachausdrücke) beschrieben werden. Unterstützend überreicht werden können dabei Informationsmaterialien für Eltern über die Arbeit des Jugendamtes. Auch die Möglichkeit des Reagierens der Erziehungsberechtigten mit Abwehr und Widerstand wird in den Gelingensfaktoren beschrieben. So soll dies ernst genommen und thematisiert werden. Nach Möglichkeit sollen die Gründe dafür erforscht werden. Der Bezugspunkt soll immer das Kind und das gemeinsame Interesse an dessen Wohlergehen sein. Als hilfreich wird auch das Hinzuziehen einer Vertrauensperson und das Identifizieren und bei Bedarf Einbeziehen weiterer wichtiger Akteurinnen und Akteure im Familiensystem beschrieben. Die Rolle der Fachkräfte des Jugendamtes bei Hausbesuchen wird als Rolle eines Gastes erläutert, die ein

dementsprechendes respektvolles Verhalten inkludiert. Bei der Situationsklärung ist es entscheidend, ob es gelingt, eine gemeinsame Problemkonstruktion mit den Erziehungsberechtigten zu erreichen. Den Erziehungsberechtigten wird transparent benannt, welche Kriterien zur Einschätzung herangezogen werden (z.B. Gewährleistung des Kindeswohls, Problemaakzeptanz, Problemkongruenz, Hilfeakzeptanz). Bezogen auf die Einschätzung des Gefährdungsrisikos wird klar erläutert, wie die Situation eingeschätzt wird und welche weiteren Schritte folgen werden; es sei denn, der Schutz des Kindes wird dadurch in Frage gestellt. Am Ende des Kontaktes wird durch klare Kontaktabsprachen (bspw. Vereinbarung eines neuen Termins) eine hohe Verbindlichkeit erzielt. Bei Erstkontakten sollten die Visitenkarte bzw. Kontaktdaten – auch den Kindern/Jugendlichen – überreicht, ggf. auch auf die Beschwerdemöglichkeiten mit Ansprechpersonen hingewiesen werden. Im Hinblick auf notwendige Schweigepflichtentbindungen werden die datenschutzrechtlichen Grundlagen (insbesondere die Möglichkeit der Rücknahme) erläutert.

Weiterhin soll hier auf § 9 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) verwiesen werden. Demnach liegt Elternarbeit als wichtiger Bestandteil der Erziehungspartnerschaft zwischen Kindertageseinrichtungen beziehungsweise Kindertagespflegepersonen und Eltern in der Verantwortung des Trägers. Aus Sicht der Landesregierung erfolgt die Entwicklung sexualpädagogischer Konzepte idealerweise in einem partizipativen Prozess, in dem sich die Leitung und die pädagogischen Mitarbeitenden einer Kindertageseinrichtung gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Elternschaft und mit der Unterstützung durch Fachberatung über das Verständnis und die Entwicklung kindlicher Sexualität, Sexualerziehung als Prävention von sexualisierter Gewalt, Leitlinien und fachliche Standards in der Kita sowie über sexuelle Übergriffe zwischen Kindern und sexualisierte Gewalt an Kindern durch Erwachsene verständigen. Hierzu zählt auch die Implementierung von kontinuierlicher Elternarbeit, etwa im Rahmen von Elternabenden zum Thema oder thematischen Elterngespräche im Kontext der alltäglichen Kommunikation der Erzieherinnen und Erzieher mit den Eltern.

Weiterhin werden in den Angeboten der Schwangerschafts(konflikt)beratung mit dem nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) gegebenen Auftrag zur Durchführung von Veranstaltungen zur Sexualaufklärung auch Informationsveranstaltungen für Eltern durchgeführt. Entsprechende Veranstaltungen finden beispielsweise in Kindertageseinrichtungen statt. Ebenso kooperieren Erziehungsberatungsstellen mit Schulen und Kitas zur Prävention sexualisierter Gewalt und führen unter anderem auch entsprechende Elternabende durch.

**69. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um eine geeignete Aufklärungsarbeit in Schulen, Kitas, aber auch Einrichtungen der Jugendhilfe zu verstärken?**

Mit dem Landeskinderschutzgesetz NRW finanziert die Landesregierung eine umfassende Qualifizierungsoffensive zu Kinderschutzkonzepten für Kindertageseinrichtungen, die Kindertagespflege, (teil-)stationäre Einrichtungen, landesgeförderte Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendförderung, der außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich sowie der Pflegekinderhilfe. Das Land stellt hierfür jährliche Gesamtsumme von rund 12,1 Mio. Euro zur Verfügung.

In den Jahren 2020 bis 2022 hat das Land Fördermaßnahmen zur Unterstützung von Prävention und Nachsorge sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche durchgeführt, in deren Rahmen Projekte mit Informations- und Sensibilisierungsangeboten z. B. durch Fortbildungen, Workshops, Angebote für Kinder und Jugendliche oder neue digitale Formate

gefördert wurden. Unterstützt wurden Trägerinnen und Träger der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, der Kita und des Ganztags, der Deutsche Kinderschutzbund NRW e.V. ebenso wie die landesgeförderten Fachberatungsstellen. Die Maßnahme diene dazu, sowohl Fachberatungsangebote im Bereich der Missbrauchsprävention und -nachsorge in Nordrhein-Westfalen sowie Fortbildungs- und fachliche Entwicklungsbedarfe zu unterstützen. Die Projekte halfen, die Sensibilität für Gefahren sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu verbessern, über diese aufzuklären und in diesem Bereich strukturierte Entwicklungen in Angeboten und Einrichtungen (z.B. Schutzkonzepte) auf den Weg zu bringen bzw. fortzuführen. Zuletzt wurden dafür in 2022 2,65 Mio. EUR an Fördermitteln zur Verfügung gestellt.

Auch die Erziehungsberatungsstellen, insbesondere die spezialisierten Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt, kooperieren mit Schulen, Kitas und Einrichtungen der Jugendhilfe, mit dem Ziel, vor allem Kinder und Jugendliche zu sensibilisieren und zu stärken. Mit dem Ausbauprogramm der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt werden explizit auch diese präventiven Angebote gestärkt.

Weiterhin verstärkt das Ministerium für Schule und Bildung durch die Änderung des § 42 Abs. 6 des Schulgesetzes seit dem 9. März 2022 - neben der Aufklärungsarbeit im Unterricht - auch die Aufklärungsarbeit an Schulen. Hiernach sind alle Schulen verpflichtet, zukünftig Schutzkonzepte gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch zu erstellen. Diese Arbeit ist ein wichtiger Bestandteil im Schulentwicklungsprozess, der eine Partizipation aller am Schulleben Beteiligten voraussetzt und auch eine umfassende Aufklärungsarbeit sowie eine thematische Transparenz beinhaltet. Die Homepage der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) der Bundesregierung ([www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de](http://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de), zuletzt abgerufen am 22.02.2023), die eine wichtige Hilfestellung für alle Schulen bei der Schutzkonzeptentwicklung ist, gibt zudem Schulen wichtige Hinweise, wie eine Aufklärungsarbeit in den Prozess miteingebunden werden kann.

**70. Welche Präventionsprojekte zur Sensibilisierung der Bevölkerung hat die Landesregierung seit März 2022 angeboten, um die Thematik der sexualisierten Gewalt gegen Kinder zu enttabuisieren und durch öffentliches Ansprechen in den Fokus zu rücken und wo sind diese im Haushaltsentwurf 2023 verortet?**

Die Landesregierung zielt bisher in ihrer öffentlichkeitswirksamen Präventionsarbeit in erster Linie auf die Stärkung der Handlungskompetenzen und der Zusammenarbeit der verschiedenen Akteurinnen und Akteure im Kinderschutz. Darin unterscheidet sie sich zu Stellen wie der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend oder der Landesanstalt für Medien NRW, die sich mit ihren Kampagnen wie „Schieb den Gedanken nicht weg“ oder „Safer sexting“ besonders an eine breite Öffentlichkeit richten.

Gleichwohl erreicht die Landesregierung mit ihren Initiativen auch die breitere Öffentlichkeit. So stellt die kriminalpolizeiliche Prävention in Nordrhein-Westfalen den Bürgerinnen und Bürgern ebenfalls Informationen zum Schutz vor sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in digitalen Medien zur Verfügung. Der Schwerpunkt liegt in diesem Kontext im Themenkomplex Prävention bezüglich der Verbreitung von Abbildungen des sexuellen Kindesmissbrauches („Kinderpornografie“), Cybergrooming und Sexting.

Überdies informiert die Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt (<https://psg.nrw/>, zuletzt abgerufen am 22.02.2023) sowohl auf ihrer Internetseite als auch über den

dreimonatlich erscheinenden Newsletter regelmäßig zum Thema und erreicht neben Fachkräften auch Eltern und interessierte Bürgerinnen und Bürger.

Über das Informationsportal „Gemeinsam für den Kinderschutz“ der Landesregierung ([www.kinderschutz.nrw](http://www.kinderschutz.nrw)) werden neben den Berufsgruppen im Kinderschutz auch gezielt Professionen adressiert, die sich klassischerweise nicht als Kinderschutzprofessionelle wahrnehmen bzw. den Kinderschutz nicht als ihre ureigene Aufgabe verstehen, aber täglich mit Kindern in Berührung kommen und/oder mit ihnen arbeiten. So werden unter anderem Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit darüber informiert, wie sie im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung handeln sollten. Zudem finden interessierte Bürgerinnen und Bürger im Informationsportal niedrigschwellige Informationen dazu, wie der Kinderschutz in Deutschland funktioniert, und welche Hilfsangebote es gibt, wenn sie eine Kindeswohlgefährdung bemerken oder einen entsprechenden Verdacht hegen.

Das Kursangebot „Interdisziplinärer Kinderschutz“, das mit der Frankfurt University of Applied Sciences für NRW entwickelt wurde, stellt ein berufsgruppenübergreifendes, im Internet frei zugängliches Präventionsangebot dar. Anhand eines Fallbeispiels können sich alle Interessierten über die Zuständigkeiten und Kompetenzen der beteiligten Professionen in einem Kinderschutzfall informieren. Dabei werden die verschiedenen Stationen abgebildet, die ein Kind nach der Entdeckung einer Misshandlung durchläuft. Anhand von Interviews mit den Fallbearbeitenden und der Bereitstellung von Begleitmaterialien können sich die Kursteilnehmenden weiterbilden. Durch die Einblicke in die Handlungsmöglichkeiten und auch -grenzen der verschiedenen Berufsgruppen kann die Qualität der Zusammenarbeit verbessert werden.

Daneben unterstützt die Verteilung des Plakates des Deutschen Kindervereins „Es kann nicht sein, was nicht sein darf“ an die über 10.500 Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen und an alle öffentlichen Grundschulen die Landesregierung sowohl Lehr- und Fachkräfte als auch Interessierte dabei, Verletzungen bei Kindern als mögliche Misshandlungsfolgen einzuordnen. Zusätzliche Hilfe bietet die passende Broschüre, in der Personen Anregungen und Tipps finden, wie sie ein Gespräch mit Kindern gestalten.

**71. Welche gemeinsamen Fortbildungen von Behörden unterschiedlicher Ressorts zum Kinderschutz bietet die Landesregierung an, um eine bessere Kommunikation und Zusammenarbeit der bei der Bearbeitung von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch involvierten Behörden zu gewährleisten?**

Die Landesregierung hat sich bereits in ihrem Handlungs- und Maßnahmenkonzept im Bereich „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Prävention, Intervention, Hilfen“ verpflichtet, abgestimmte interdisziplinäre Qualifizierungsangebote für Fachkräfte und weiteres Personal aus Kindertageseinrichtungen, Familienberatung, Ganztagschulen, Allgemeinen Sozialen Diensten, Polizei, Gesundheitswesen, für Lehrkräfte an Schulen, Familienrichter/innen einzurichten und durchzuführen. In diesem Zusammenhang wurde etwa der in der Beantwortung zu Frage Nr. 58 beschriebene Basiskurs gefördert und über die Homepage der Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt (<https://psg.nrw/>, zuletzt abgerufen am 22.02.2023) interessierten Fachkräften kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Mit der Internetseite „Gemeinsam für den Kinderschutz der Landesregierung NRW“ ([www.kinderschutz.nrw](http://www.kinderschutz.nrw), zuletzt abgerufen am 22.02.2023) wurde im November 2022 zudem ein umfassendes Informationsportal geschaffen (siehe auch Antwort zu Frage Nr. 70). Dieses richtet sich bewusst an die unterschiedlichen Arbeitsfelder im Kinderschutz – an die Polizei, das Gesundheitswesen, die Schule, die Justiz sowie an die Kinder- und Jugendhilfe. Die Seite



bietet einen Überblick zu den Rechten, Aufgaben und Pflichten der einzelnen Arbeitsfelder im Kinderschutz und erläutert – aus Sicht des jeweiligen Arbeitsfeldes – auch die Kooperationszusammenhänge zu den anderen Berufsfeldern.

Seit 2020 führt das Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW beim Deutschen Kinderschutzbund – Landesverband NRW das Projekt „Gemeinsam Kinderschutz gestalten. Interdisziplinäre Kooperation in der kommunalen Praxis. Gelingensfaktoren, Fallstricke und Bruchstellen der interdisziplinären Kooperation im intervenierenden Kinderschutz Nordrhein-Westfalens identifizieren und Erfahrungen sowie Erkenntnisse in die kommunale Praxis tragen“ durch. Es wird durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration gefördert und hat eine Laufzeit bis 2023. Bestandteil dieses Projekts ist die Entwicklung und Durchführung einer interdisziplinären Fortbildung. Dieser Zertifikatskurs „Interdisziplinären Kinderschutz in der kommunalen Praxis gestalten“ ist Anfang September 2022 erstmals als Blended Learning-Format gestartet und läuft bis Mitte Mai 2023. Der Kurs umfasst fünf Module mit jeweils zwei Seminartagen. Zielgruppe sind alle Akteurinnen und Akteure der am Kinderschutz beteiligten Berufsgruppen (öffentliche und freie Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitshilfe, Polizei, Justiz, Schule, Behindertenhilfe). Derzeit wird die Entwicklung einer komprimierten Version dieses interdisziplinären Zertifikatskurses zwischen der Landesregierung und dem Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW beraten. Ziel soll es sein, diese Version systematisch in die Fortbildung der genannten Berufsgruppen einzubringen.

Einen Überblick zu weiteren Maßnahmen der Landesregierung gibt auch der erste Bericht zur Umsetzung und Fortschreibung des Handlungs- und Maßnahmenkonzepts aus März 2022. Der zweite Bericht wird gegenwärtig im Rahmen der Interministeriellen Arbeitsgruppe erstellt und dem Landtag im ersten Quartal 2023 vorgelegt.

**72. In welchen Jugendamtsbezirken werden in einem festen Turnus Pläne für den Kinderschutz aufgelegt?**

Zehn Jugendämter gaben an, über einen Kinderschutzbedarfsplan zu verfügen, davon zwei turnusmäßig und acht nicht turnusmäßig. 72 Jugendämter verfügen über keinen Kinderschutzbedarfsplan, sechs Jugendämtern haben keine Angaben zu der Fragestellung gemacht.

**73. Hält die Landesregierung es für erforderlich, solche Pläne landesweit verpflichtend festzulegen?**

Das Gutachten des Sozialpädagogischen Institut Berlin (SPI) schlägt vor, dass Kommunen auf Basis einer Erhebung von Kinderschutzbedarfen vor Ort im Rahmen eines kommunalen Kinderschutzbedarfsplans die eigene Leistungsfähigkeit im Kinderschutz feststellen und notwendige Leistungen sicherstellen (vgl. S. 74). Mit den im Gutachten skizzierten Kinderschutzbedarfsplänen werden verschiedene Aspekte eines gelingenden Kinderschutzes im Sinne eines Berichtswesens umfasst:

- Kennzahlen zur Sozialstruktur
- Kennzahlen zur Jugendhilfeplanung
- Kennzahlen zur Prozessqualität
- Kennzahlen zur Strukturqualität
- Kennzahlen zur Ergebnisqualität

Aus diesen soll eine Analyse zum Ist-Zustand des Kinderschutzes und dem notwendigen Weiterentwicklungsbedarf unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben sowie der Empfehlungen der Landesjugendämter erfolgen. Kernelemente dieses Ansatzes sind bereits im Landeskinderschutzgesetz NRW verankert.

Die Analyse von Prozess- und Strukturqualität sind Bestandteile des verbindlichen Qualitätsentwicklungsverfahrens. Das Qualitätsentwicklungsverfahren besteht aus einer Evaluation und fachlichen Einordnung konkreter Fallanalysen bereits abgeschlossener Sachverhalte (Prozessqualität) sowie von Merkmalen zur Strukturqualität (§ 8 Abs. 1 S. 2 Landeskinderschutzgesetz NRW).

Nähere Festlegung zu Parametern der Prozess- und Strukturqualität sind nicht gemacht. Die konkrete Ausgestaltung des Qualitätsentwicklungsverfahrens soll in Abstimmung zwischen der zuständigen Stelle und der obersten Landesjugendbehörde erfolgen. Dies betrifft auch die Frage, welche konkreten Kennzahlen Bestandteil einer Analyse sind.

Auch die Ableitung von Weiterentwicklungsbedarf aus dieser Analyse ist im Landeskinderschutzgesetz NRW enthalten: „Darauf aufbauend sollen Beratungsprozesse erfolgen.“ (§ 8 Abs. 1 S. 3 Landeskinderschutzgesetz NRW). Die Ergebnisse sollen in Form eines Berichtes der zuständigen Stelle vorgelegt werden. Zu diesem Bericht soll die Verwaltung des Jugendamtes dem Jugendhilfeausschuss berichten (§ 8 Abs. 5 Landeskinderschutzgesetz NRW). Die zuständige Stelle soll zudem alle fünf Jahre einen Bericht zu allen Qualitätsentwicklungsverfahren vorlegen (§ 8 Abs. 6 Landeskinderschutzgesetz NRW).

Die Einbindung von sozialstrukturellen Kennzahlen und Verfahren der Jugendhilfeplanung ist mit dem Landeskinderschutzgesetz NRW keine konkrete Regelung getroffen worden. Es ist aber darauf zu verweisen, dass bereits jetzt durch die §§ 79 (Gesamtverantwortung, Grundausrüstung) und 80 (Jugendhilfeplanung) SGB VIII eine entsprechende kommunale Planungsverantwortung besteht. Die Ergebnisqualität ist Gegenstand von Verfahren im Jugendamt selbst, auf der Grundlage der „Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII – Empfehlungen für Jugendämter in NRW“ (LVR & LWL 2020), die mit dem Landeskinderschutzgesetz NRW zum Mindeststandard erhoben wurde, den die Jugendämter bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben nach § 79a SGB VIII berücksichtigen sollen.

Das Instrument des Kinderschutzbedarfsplanes geht also insgesamt von einer Analyse der bisherigen Standards und daraus abgeleitet einem Weiterentwicklungsbedarf aus. Das Landeskinderschutzgesetz NRW setzt zunächst die Standards (Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen) und überprüft ihre Einhaltung und den Weiterentwicklungsbedarf im Nachgang (Qualitätsentwicklungsverfahren). Diese Ziele sind dabei weitgehend deckungsgleich.

Gleichzeitig werden Kinderschutzbedarfspläne gemäß dem Gutachten des SPI als grundsätzlich geeignetes Instrument zur Stärkung des Kinderschutzes bewertet. Der Gesetzgeber hat dem durch die Einführung der von § 15 Landeskinderschutzgesetz NRW zur Erprobung innovativer Maßnahmen im Kinderschutz Rechnung getragen. Laut Gesetzesbegründung kann die „innovative Weiterentwicklung des Kinderschutzes einen wichtigen Beitrag für die Qualitätsentwicklung leisten. Dieses Gesetz lässt den örtlichen öffentlichen Trägern im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und der kommunalen Selbstverwaltung einen breiten Handlungsspielraum, innovative Maßnahmen zu erproben und über die Anforderungen dieses Gesetzes hinaus den Kinderschutz zu stärken und zu verbessern (beispielsweise durch Kinderschutz-bedarfspläne, regionale Expertisecluster oder

interkommunale Lernwerkstätten). Um diese zu befördern, eröffnet Absatz 1 die Möglichkeit, auch Abweichungen von den Regelungen dieses Gesetzes unter der Voraussetzung der Zustimmung durch die Oberste Landesjugendbehörde zuzulassen. Diese Ausnahmen sollen auch mit Blick auf den Gegenstand des derzeit vorliegenden Gutachtens insbesondere auf die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII bezogen sein, können aber auch andere Aufgaben und Regelungsbereiche betreffen“ (vgl. Drucksache 17/16997).

**74. Inwieweit werden die Akteure der lokalen Netzwerke in solche Pläne einbezogen und müssen diese im Jugendhilfeausschuss beraten werden?**

Soweit Kinderschutzbedarfspläne umgesetzt würden, wird es für fachlich sinnvoll bewertet, die Akteure der Netzwerke Kinderschutz bei der Erarbeitung einzubeziehen. Soweit Kinderschutzbedarfspläne durch das Jugendamt umgesetzt werden sollen, können sich daraus ergebene Maßnahmen jedoch ausschließlich im Rechtskreis der Kinder- und Jugendhilfe bewegen. Für die Bedarfsplanung von Maßnahmen in anderen Rechtskreisen, namentlich zum Beispiel des Gesundheitswesens sind die jeweils zuständigen (örtlichen) Behörden verantwortlich.

Da es keine gesetzliche Regelung zu Kinderschutzbedarfsplänen gibt, besteht keine Pflicht zur Befassung des örtlichen Jugendhilfeausschusses. Eine Befassung des örtlichen Jugendhilfeausschusses ist aus fachlicher Sicht sinnvoll. Das Landeskinderschutzgesetz NRW normiert die Pflicht, dem örtlichen Jugendhilfeausschuss zu den Ergebnissen des Qualitätsentwicklungsverfahrens nach § 8 Landeskinderschutzgesetz NRW zu berichten.

**75. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Opfern auch Jahre nach der Tat noch unbürokratisch Anspruch auf Hilfe zusteht, da Traumata oder sonstige Folgen auch erst nach vielen Jahren auftreten können?**

Im Hinblick auf ein Entschädigungsrecht können Betroffene von sexuellem Missbrauch Anspruch auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz haben, welches neben Geldleistungen umfangreiche Rehabilitations- und Teilhabemöglichkeiten vorsieht. Zur Begleitung durch das Antragsverfahren und Koordination der verschiedenen Anlaufstellen stehen bei den durchführungsverantwortlichen Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe sogenannte Fallmanagerinnen und Fallmanager zur Verfügung.

Zur Erststabilisierung und bereits vor Prüfung des Antrags auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz kann zudem in psychischen Krisensituationen kurzfristig eine Unterstützung durch eine Traumaambulanzbehandlung in Anspruch genommen werden. Die Kosten für eine solche Behandlung trägt das Land.

Traumaambulanzen sind Anlaufstellen für die Akutversorgung von Opfern traumatisierender Ereignisse, insbesondere Opfern von Gewalt- und Sexualstraftaten. Sie integrieren in unterschiedlichem Maß die medizinische und psychotherapeutische Akutversorgung mit der Klärung psychosozialer Notlagen. Diese Angebote wurden eingerichtet, um Opfern von Gewalt- und Sexualstraftaten monatelange Wartezeiten bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten und Psychologinnen und Psychologen zu ersparen und damit eine Akutversorgung innerhalb von wenigen Tagen oder Stunden zu ermöglichen. Dies ist insbesondere für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen von großer Bedeutung, da dieser Personenkreis Gewalttaten erfahrungsgemäß häufig als besonders traumatisierend empfindet und deshalb eine Erststabilisierung von besonderer Bedeutung ist.

Dieses Angebot hat in den letzten Jahren eine stetige und spürbare Ausweitung erfahren, indem die Anzahl der Traumaambulanzen landesweit auf 52 erhöht und die Qualität durch Aus- und Fortbildung und Gewinnung von Spezialisten, z.B. für den Bereich der Kinder und Jugendlichen, gesteigert werden konnte.

Im Kontext von Opferschutzfonds wird auf die Stiftung Opferschutz, welche sich Anfang Dezember 2022 konstituiert hat, verwiesen. Das Ziel der Stiftung ist es, Opfern von Gewalttaten und ihren Angehörigen über eine Billigkeitsleistung Unterstützung zukommen zu lassen, wenn ihnen keine anderen Wege zu finanziellen Hilfen offenstehen.

**76. *Wie kann unter Einbeziehung des Gesundheitsbereichs eine ausreichende finanzielle und personelle Absicherung der Einrichtungen, die Beratung, Intervention, Diagnose und Prävention leisten, gelingen?***

Medizinische Einrichtungen, die Traumaambulanzen vorhalten, müssen eine entsprechende personelle Ausstattung gewährleisten, um allen Betroffenen kurzfristig Behandlungstermine anbieten zu können. Hierfür beinhalten die Verträge zwischen den Landschaftsverbänden und den Traumaambulanzen eine Vielzahl an Regelungen, die eine qualitative hochwertige Versorgung sicherstellen.

Im Rahmen der von der Landesregierung in Auftrag gegebenen Evaluation der familienpolitischen Leistungen im Jahr 2019 wurde auch der Sonderbericht „Beratungsangebote im Kontext sexualisierter Gewalt“ erstellt. Der Bericht legt dar, dass mit den landesgeförderten, allgemeinen Familienberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen eine solide Grundversorgung an entsprechender Beratung besteht und spezialisierte Beratungsstellen zusätzlich eine professionelle und spezialisierte Beratung bei sexualisierter Gewalt erbringen. Dem Sonderbericht zufolge sind die spezialisierten Beratungsstellen auf die Bedarfe im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt besonders vorbereitet und öffentlich als Anlaufstelle bekannt. 90 % dieser Beratungsstellen haben angegeben, dass die Fachkräfte im Hinblick auf den psychosozialen Unterstützungsbedarf der Zielgruppe entsprechend qualifiziert und sensibilisiert und 93 % mit Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII erfahren sind. 83 % gaben an, in der Prävention tätig zu sein.

Um eine flächendeckende Versorgung mit diesem spezialisierten Beratungsangebot sicherzustellen, hat das Land in 2021 ein entsprechendes Programm zum Ausbau der spezialisierten Beratung gestartet. Dabei wurden mit einem Förderaufruf zunächst alle Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe aufgefordert, ihre Bedarfe an zusätzlichen Fachkräften in der spezialisierten Beratung zu benennen.

An dem Ausbauprogramm haben sich flächendeckend in Nordrhein-Westfalen die öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe umfassend beteiligt. Allen in diesem Zusammenhang gemeldeten, förderfähigen Bedarfen von insgesamt rund 150 neuen Fachkraftstellen (VZÄ) konnte entsprochen werden. Damit werden vor allem vorhandene Erziehungsberatungsstellen als spezialisierte Beratungsstellen gestärkt und der Anteil der ausschließlich spezialisierten Beratungsstellen vergrößert. Die bislang rund 220 (ohne Beratungsstellen, die ausschließlich Ehe- und Lebensberatungsstellen sind) landesgeförderten Erziehungsberatungsstellen werden so um 34 weitere ergänzt.

Zur Finanzierung gewährt das Land eine Förderpauschale in Höhe von 80 Prozent der landesweit ermittelten durchschnittlichen Personalkosten, die perspektivisch im Rahmen der Richtlinienförderung erfolgt. Zu den Fördervoraussetzungen der spezialisierten Beratungsstellen zählen Angebote der Prävention, Intervention und Diagnostik (im Sinne einer

psychosozialen diagnostischen Abklärung) sowie die Aufgabenwahrnehmung in der therapeutischen Begleitung und Nachsorge, zudem in der Stabilisierung von Bezugspersonen und bei der Erarbeitung von Stellungnahmen.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist im Rahmen des Beratungsangebots bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bedarfsgerecht aufgestellt.

**77. Wie stellt die Landesregierung eine landesweite flächendeckende psychotherapeutische Versorgung, die möglichst zeitnah psychologisch stabilisierende Maßnahmen für Opfer erbringt, sicher?**

Im Rahmen der Einzelförderung 2021 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) Fördermittel in Höhe von 105,6 Mio. Euro zur Stärkung der Versorgung von Kindern und Jugendlichen vergeben. Rund 16 Mio. Euro entfielen dabei auf Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Die Pauschalförderung wird ab dem Haushaltsjahr 2023 um weitere 195 Millionen Euro aufgestockt. Zusätzlich sollen in den kommenden fünf Jahren erhebliche Summen zur Umsetzung der Krankenhausplanung investiert werden. Insofern ist zu erwarten, dass in den nächsten Jahren auch die Krankenhäuser, die stationäre Therapieplätze für die Kinder- und Jugendpsychiatrie vorhalten, mehr Fördermittel für erforderliche Investitionen erhalten werden.

Die COVID-19-Pandemie hat auch und vor allem für Kinder und Jugendliche besondere Belastungen mit sich gebracht. Die langfristigen Folgen für die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen können noch nicht abschließend eingeschätzt werden. Der vorliegende Krankenhausplan bekräftigt vor diesem Hintergrund über die rein mathematischen Modellrechnungen hinaus die vom Land in den vergangenen Jahren festgestellten zusätzlichen Bedarfe in der stationären Kinder- und Jugendpsychiatrie und schafft Raum für einen weiteren deutlichen Ausbau von wohnortnahen, tagesklinischen Versorgungsangeboten. Das Land wird die Entwicklung in diesem Bereich auch weiterhin sorgfältig beobachten, um erforderliche Anpassungen rechtzeitig vornehmen zu können.

Grundanspruch der ambulanten medizinischen Versorgung ist eine patientennahe Versorgung, die für alle gesetzlich Versicherten, unabhängig vom Wohnort oder Einkommen, gleichermaßen zugänglich ist. Dies sicherzustellen ist Aufgabe der Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen). Die Bedarfsplanung der ambulant tätigen Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ist ein wesentliches Instrument der KVen, diesen Sicherstellungsauftrag erfüllen zu können. Die Bedarfsplanung im vertragsärztlichen Bereich richtet sich dabei nach bundesgesetzlichen Vorgaben sowie den Regelungen der gemeinsamen Selbstverwaltung auf Bundesebene, insbesondere der Bedarfsplanungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses.

Insgesamt gibt es zurzeit rund 5.550 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Nordrhein-Westfalen, davon sind 1.674 auf Kinder und Jugendliche ausgerichtet. Fast alle Planungsbereiche für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind gesperrt, d.h. bis auf sehr wenige Ausnahmen kann in Nordrhein-Westfalen von einer planerischen Vollversorgung ausgegangen werden. Kurzfristig können die Kassenärztlichen Vereinigungen (bzw. die Zulassungsausschüsse) lokalen Versorgungsengpässen mit Sonderbedarfszulassungen oder Ermächtigungen begegnen. Das MAGS befindet sich in regelmäßigem Austausch mit den Kassenärztlichen Vereinigungen, um für etwaige Problemlagen in der ambulanten ärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung in Nordrhein-Westfalen frühzeitig Maßnahmen und Lösungen herbeizuführen.

**78. In welchen Bereichen in NRW fehlt es an der Möglichkeit, zeitnah psychotherapeutische stabilisierende Maßnahmen wahrzunehmen?**

Von Seiten der Patientinnen und Patienten wird immer wieder über lange Wartezeiten in der Psychotherapie berichtet. Dies lässt sich nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern auch deutschlandweit feststellen. Außerdem werden Unterschiede in der Versorgung zwischen städtischen und ländlichen Regionen geltend gemacht. Hier scheint eine Diskrepanz zwischen der planerischen psychotherapeutischen Vollversorgung und den derzeit bestehenden langen Wartezeiten auf eine Psychotherapie zu bestehen. Die Landesregierung setzt sich daher mit den übrigen Ländern aktiv für eine Reformierung der psychotherapeutischen Bedarfsplanung und damit für eine Verkürzung der Wartezeiten ein. So haben die Länder im Rahmen des Beschlusses der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) vom 6. Oktober 2022 die Bundesregierung aufgefordert, im Vorgriff auf die erforderliche Reform der Bedarfsplanung die gesetzlichen Regelungen für eine kurzfristige Verbesserung der Versorgungssituation in der ambulanten Psychotherapie zu schaffen sowie schnellstmöglich einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vorgesehenen Reform der psychotherapeutischen Bedarfsplanung vorzulegen. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben diesen GMK-Beschluss im Rahmen ihrer Jahreskonferenz vom 19.-21. Oktober 2022 bekräftigt und den Bund angesichts besonderer Versorgungsbedarfe aufgrund psychischer Belastungen von Kindern und Jugendlichen in Folge der Corona-Pandemie auch um schnelle gesetzliche Regelungen für eine kurzfristige Reduktion der Wartezeiten auf eine ambulante psychotherapeutische Behandlung gebeten.

**79. Welche Präventionsmaßnahmen und Angebote für mögliche Täterinnen und Täter mit pädophiler Neigung gibt es landesweit in NRW?**

Für Menschen, die sich zu Kindern und Jugendlichen hingezogen fühlen, in deren sexuellen Phantasien und Träumen Kinder vorkommen oder die sich ggf. bereits kinderpornographisches Material beschafft bzw. dieses konsumiert oder weiterverbreitet haben, hat das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen einen Informationsflyer 3 erstellt und den Kreispolizeibehörden zur Verfügung gestellt. Er informiert über die Strafbarkeit von Kinder- und Jugendpornographie und verweist auf das Hilfs- und Beratungsangebot des Präventionsnetzwerks „Kein Täter werden“ und der „Behandlungsinitiative Opferschutz e. V.“.

**80. Wo in NRW gibt es spezielle Angebote für Opfer, die zum Täter oder zur Täterin geworden sind oder es werden könnten? (Bitte Auflistung nach Ort und Träger)**

In der Kinder- und Jugendhilfe gibt es bei einigen spezialisierten Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt Angebote für die in der Frage genannte Zielgruppe. Diese richten sich insbesondere an auffällig gewordene Jugendliche und junge Erwachsene. Im Beratungskontext wird allerdings nicht von Tätern, sondern von Jugendlichen mit sexualdelinquentem Verhalten gesprochen.

Die Polizei Nordrhein-Westfalen unterhält keine eigenen Programme zur Täterarbeit, weist jedoch bei Bedarf auf entsprechende Hilfs- und Beratungsgebote hin und vermittelt an diese.

---

<sup>3</sup> <https://polizei.nrw/sites/default/files/2022-04/220427%20KiPo%20Flyer%20aktuell.pdf>, zuletzt abgerufen am 22.02.2023.

**81. *Hat die Landesregierung zwischenzeitlich die Wirksamkeit der Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Polizeipräsidien zu Kriminalhauptstellen (KHSt-VO) im Rahmen sexuellen Kindesmissbrauches evaluiert und welches sind ggfls. die Ergebnisse dieser Evaluation?***

Die Anpassung der KHSt-VO hinsichtlich der Zentralisierung der Bearbeitungszuständigkeit von Sexualdelikten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen trat zum 01.09.2020 in Kraft. Grundsätzlich ist zunächst eine Etablierung der neu implementierten Strukturen und Prozesse erforderlich. Eine formale Evaluation bietet sich erst nach entsprechendem Zeitablauf an, der aktuell noch nicht gegeben ist. Gleichwohl sind die Erfahrungen der Kreispolizeibehörden und des Landeskriminalamtes NRW erhoben und bewertet worden. Ein begleitender Erlass zur Ausgestaltung der Regelungen der KHSt-VO zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen befindet sich in Vorbereitung (vgl. Beantwortung der Frage 85).

**82. *Wie stellt die Landesregierung sicher, dass bei Anhaltspunkten auf Kindesmissbrauch an erster Stelle das Kindeswohl steht – vor der Strafverfolgung?***

Zielrichtung des SGB VIII ist die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen und Familien durch Leistungen und andere Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. Insbesondere die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung ist die Aufgabe der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Vor der Erstattung einer Strafanzeige ist im Einzelfall eine Abwägung zwischen den Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, Kindeswohl, Kindeswillen und dem Sanktionsbedürfnis sowie dem Schutz vor weiteren Straftaten vorzunehmen. Im Einzelfall kann im Ergebnis eine Anzeige zwingend geboten sein, wenn die Fachkraft erkennt, dass der Missbrauch andauert und sich auf andere Weise seine Fortsetzung nicht verhindern lässt (vgl. Beantwortung der Frage 20).

Flankierend dazu stehen im Rahmen der Kriminalitätsbekämpfung die nordrhein-westfälischen Kreispolizeibehörden bei einschlägigen Sachverhalten regelmäßig im engen Austausch mit den zuständigen Jugendämtern. Hierbei sind die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte gemäß Nummer 35 Abs. 1 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) i. V. m. §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 1 Nr. 5, 17 Nr. 5 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) und § 5 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) dazu verpflichtet, die örtlichen bzw. überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über in einem Strafverfahren bekannt gewordene, gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen zu informieren. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter bzw. Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

Mit Erlass des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.07.2020, Az. 426 – 62.14.04 / 426 – 62.18.09, wurden die Kreispolizeibehörden dazu aufgefordert, die polizeilichen Maßnahmen, neben der Gewährleistung eines beweissicheren Strafverfahrens, an dem Ziel auszurichten, Anhaltspunkte für einen etwaigen Gefahrenüberhang schnellstmöglich zu erkennen und einen andauernden sexuellen Missbrauch zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beenden. Zum adäquaten Schutz betroffener Kinder und Jugendlicher wurden die Kreispolizeibehörden darüber hinaus angewiesen, u.a. die zuständigen Jugendämter umgehend über erkennbare Gefahrenüberhänge zu informieren und von der Möglichkeit einer Meldung im Sinne des § 8a SGB VIII in allen zulässigen Fällen Gebrauch zu machen, um ergänzende Schutzmaßnahmen dieser Behörden und Stellen zu ermöglichen (vgl. Beantwortung der Frage 9).

In den Fällen, in denen eine sofortige Einbeziehung des Jugendamtes den Untersuchungszweck in nicht vertretbarer Weise gefährden würde, trägt die Polizei durch eigene geeignete Maßnahmen dafür Sorge, dass weitere Straftaten zum Nachteil der Opfer oder anderer Kinder und Jugendlicher verhindert werden. Das Jugendamt wird in diesen Fällen frühestmöglich informiert.

Generell handelt die nordrhein-westfälische Polizei im Fall eines Verdachts eines sexuellen Missbrauchs und einer möglichen Kindeswohlgefährdung nach dem Grundsatz: Gefahrenabwehr vor Strafverfolgung.

Dieser Grundsatz wird bereits in der polizeilichen Ausbildung vermittelt. Im alltäglichen Dienst (Wachdienst/ Ermittlungsdienst) gewährleisten die Führungskräfte im Rahmen ihrer Führungsverantwortung und des „Vier-Augen-Prinzips“ dessen Einhaltung.

Erforderlichenfalls interveniert das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen im konkreten Einzelfall im Rahmen der anlassabhängigen Fachaufsicht. Sollten sich hieraus Auswirkungen auf die Aus- und Fortbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen ergeben, wird das zuständige Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen informiert und einbezogen.

Im Rahmen der anlassunabhängigen Fachaufsicht des Prozesses „Kindesmissbrauch“ - nicht zuletzt auch als Konsequenz aus den Erfahrungen aus dem Tatkomplex „Lügde“ - werden die Kooperation und der Informationsaustausch zwischen der Polizei und den Jugendämtern als erfolgskritischer Faktor durch das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen und das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen auditiert. Da es sich um einen bidirektionalen Informationsaustausch handelt, werden auch regelmäßig die Erfahrungen im Hinblick auf die Initiativen der Jugendämter und die Dokumentation von Kooperationsvereinbarungen erhoben und Good-Practice-Beispiele der Kreispolizeibehörden transportiert.

Über den einzelfallbezogenen Informationsaustausch hinaus wird die Zusammenarbeit zwischen der Polizei, den zuständigen Jugendämtern und anderen beteiligten Behörden und Stellen grundsätzlich durch verschiedene Initiativen vor Ort gewährleistet (z. B. Kooperationsvereinbarungen, Runde Tische, Jour fixe und Fallkonferenzen).

**83. *Gibt es Regelungen, die beteiligten Akteure zu einer zügigen Prüfung eines Haftgrundes und das Erwirken und Vollziehen von Haftbefehlen und Durchsuchungsbeschlüssen zu verpflichten, um möglicherweise weitere Kinder zu schützen?***

Die Strafprozessordnung (StPO) ermöglicht im Strafverfahren den Erlass von Haftbefehlen und Durchsuchungsbeschlüssen durch das zuständige Gericht; im Ermittlungsverfahren jeweils nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft. Im Vollstreckungsverfahren kann die Staatsanwaltschaft bzw. bei Jugendlichen die Jugendrichterin als Vollstreckungsleiterin bzw. der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter einen Vollstreckungshaftbefehl erlassen.

Haftbefehle und Durchsuchungsbeschlüsse dienen strafprozessualen Zwecken, namentlich der Durchsetzung des Anspruchs der staatlichen Gemeinschaft auf vollständige Aufklärung der Tat und der raschen Bestrafung bzw. der Erlangung und Sicherung von Beweisen für ein Strafverfahren oder der Ergreifung der beschuldigten oder verurteilten Person.



Im Strafverfahren gilt allgemein das von Verfassung wegen zu beachtende, in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierte und der Staatsanwaltschaft in Nummer 5 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren auch als Verwaltungsvorschrift vorgegebene Beschleunigungsgebot. Nach Lage des Falles können ein drohender Beweismittelverlust oder eine zu besorgende Flucht der beschuldigten oder verurteilten Person eine besonders beschleunigte Bearbeitung - einschließlich einer zügigen Prüfung eines Haftgrundes oder des zeitnahen Vollzuges erwirkter Haftbefehle und Durchsuchungsbeschlüsse - und auch die Prüfung des Vorliegens einer Gefahr im Verzuge (s. § 105 StPO und § 127 Absatz 2 StPO) - erforderlich machen. In § 48a Absatz 2 StPO ist ausdrücklich normiert, dass Strafverfahren wegen Delikten zum Nachteil minderjähriger Verletzter besonders beschleunigt geführt werden müssen, soweit dies zu deren Schutz oder zur Vermeidung von Beweisverlusten geboten ist. Schließlich können die allgemeinen, unmittelbar aus dem Grundgesetz abgeleiteten staatlichen Schutz- und Fürsorgepflichten im konkreten Einzelfall die besonders beschleunigte Erwirkung, Durchführung und Vollziehung von Zwangsmaßnahmen, etwa durch eine vorläufige Festnahme oder die Erweiterung eines bereits bestehenden Haftbefehls um weitere Vorwürfe, sozusagen reflexartig gebieten, sofern die strafprozessualen Voraussetzungen für deren Anordnung gegeben sind. Eine Sonderregelung stellt § 112a StPO dar, der - allerdings subsidiär zu einem Haftbefehl nach § 112 StPO - die Erwirkung und den Erlass eines Haftbefehls wegen des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr gemäß § 112a Abs. 1 StPO und damit die Anordnung der Untersuchungshaft zum Schutze der Allgemeinheit vor weiteren erheblichen Straftaten besonders gefährlicher Straftäter ermöglicht. Er ist präventiver Natur und dementsprechend können bei Prüfung der Voraussetzungen seines Erlasses und bei seinem Vollzug gefahrenabwehrrechtliche Elemente auch unmittelbar Berücksichtigung finden. Aber auch in diesem Fall müssen die strafprozessualen Voraussetzungen für den Erlass und den Vollzug des Haftbefehls zwingend gegeben sein und können nicht durch rein gefahrenabwehrrechtliche Erwägungen ersetzt werden.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz überprüfen die zuständigen Stellen im Rahmen der allgemeinen Dienst- und Fachaufsicht stetig, ob die vorstehend ausgeführten Grundsätze und Regelungen von den Staatsanwaltschaften beachtet werden. In diesem Zusammenhang hat das Ministerium der Justiz die Staatsanwaltschaften für die besonders wesentlichen Aspekte der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung - u. a. die notwendige Vermeidung von Verzögerungen, die Möglichkeiten der Ausschöpfung strafprozessualer Ermittlungs- und Zwangsmaßnahmen und die frühzeitige Prüfung der Voraussetzungen des § 112a Abs. 1 StPO - sensibilisiert. Hinsichtlich der Gerichte gilt Artikel 97 des Grundgesetzes.

Der Schutz von (weiteren) Personen vor Straftaten oder sonstigen Nachteilen fällt hingegen grundsätzlich in den Bereich der Gefahrenabwehr. Dementsprechend sind in erster Linie Polizei- oder sonstige Behörden zuständigkeitshalber berufen, die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Der insofern erforderlichen Identifizierung und Bewertung eines möglichen Gefahrenüberhangs - also der Möglichkeit des Zugriffs eines oder einer Tatverdächtigen auf ein bekanntes Opfer bzw. weitere Kinder und Jugendliche - kommt bei der Verhinderung weiterer Straftaten eine entscheidende Bedeutung zu. Diese Bewertung wird fortlaufend aktualisiert und mit zunehmendem Erkenntnisgewinn fortgeschrieben.

Darüber hinaus bestimmt der Runderlass des Innenministeriums vom 03.02.2004, Az. 42 - 6503 „Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ unter Ziffer 7.4, dass Ermittlungsverfahren mit kindlichen Opfern beschleunigt zu führen sind, da deren Erinnerungsvermögen rasch verblasst und sie leicht beeinflussbar sind.

Mit Erlass vom 18.06.2019, Az. 422 - 62.14.04, hat das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen die Kreispolizeibehörden aufgefordert, ihren Ressourceneinsatz auf die jeweiligen Vorgangs- und Datenlasten auszurichten und dazu Maßnahmenkonzepte zu entwickeln. Darüber hinaus wurde die zeitliche Umsetzung von Durchsuchungsbeschlüssen in dem gegenständlichen Deliktsbereich in ein Landescontrolling aufgenommen.

Mit Erlass vom 16.06.2020, Az. 426 - 62.14.04, hat das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen die Kreispolizeibehörden ergänzend aufgefordert, auch die Vollstreckung von Haftbefehlen in Fällen des sexuellen Missbrauchs zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen in die Maßnahmenkonzepte einzubeziehen und diese weiterhin entsprechend zu priorisieren.

Mit Bezug zum Erlass des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.11.2019, Az. 4210 – III. 31 „Bearbeitung von Ermittlungsverfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ hat das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen die Kreispolizeibehörden mit Erlass vom 21.11.2019, Az. 422 - 62.14.04, um Berücksichtigung der dortigen Hinweise auch bereits bei der polizeilichen Bearbeitung entsprechender Ermittlungsverfahren gebeten. Diese Hinweise umfassen u. a. die zeitnahe Ausschöpfung strafprozessualer Ermittlungs- und Zwangsmaßnahmen, Voraussetzungen für Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse und die Prüfung der Voraussetzung der Untersuchungshaft gem. § 112a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der StPO.

Mit Erlass des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.08.2020, Az. 426-62.14.04 / 426-62.18.09, wurden die Kreispolizeibehörden für die besondere Bedeutung zeitnaher Durchsuchungen und Auswertungen sichergestellter Speichermedien sensibilisiert. Insoweit erfolgte eine Klarstellung, dass vorliegende Durchsuchungsbeschlüsse frühestmöglich umzusetzen sind und dass ein mittel- oder längerfristiges Zurückhalten oder Ansammeln von Durchsuchungsbeschlüssen vor dem Hintergrund der Gefahr eines andauernden sexuellen Missbrauchs grundsätzlich nicht vertretbar ist.

Mit Erlass des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.09.2020, Az. 426-62.14.04/426-62.18.09, wurden die Kreispolizeibehörden angewiesen, kurzfristig zugeleitete Durchsuchungsbeschlüsse umfassend auf etwaig bestehende Gefahrenüberhänge zu prüfen und, sofern ein andauernder sexueller Missbrauch nicht ausgeschlossen werden kann, frühestmöglich zu vollstrecken.

Im Rahmen der anlassabhängigen Fachaufsicht intervenieren das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen und das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen bei erkannten Verbesserungspotenzialen. Sofern hierbei strukturelle Aspekte identifiziert werden, erfolgt eine Einbeziehung des Landesamtes für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen, das die gewonnenen Erkenntnisse in die Aus- und Fortbildung der nordrhein-westfälischen Polizei integriert.

Darüber hinaus ist die Umsetzung von Durchsuchungsbeschlüssen im Zusammenhang mit Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen Gegenstand der anlassunabhängigen Auditierung der Kreispolizeibehörden.

**84. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Polizei orts- und bürgernah in der Fläche präsent ist und ihre Ressourcen sinnvoll einsetzt?**

Grundsätzlich sind die Behördenleitungen der 47 Kreispolizeibehörden für die konkrete Verwendung des zugewiesenen Personals verantwortlich. Sie können über die spezifische Verwendung des zugewiesenen Personals innerhalb der Kreispolizeibehörden bzw. über Art und Umfang der personellen Ausstattung einzelner Dienststellen frei entscheiden. Sie müssen hierbei u. a. die gegebenen Rahmenbedingungen, aktuelle sicherheitsrelevante Aspekte sowie bestehende behördenstrategische Schwerpunktsetzungen berücksichtigen. Die Gewährleistung der polizeilichen Präsenz als vorbeugende Kriminalitäts- und Verkehrsunfallbekämpfung und als Kontaktangebot für die Bürgerinnen und Bürger ist dabei ein wesentlicher Bestandteil polizeilicher Arbeit.

Entsprechende Konzepte werden auf Grundlage der Auswertung der Kriminalitäts- und Verkehrsunfallentwicklung sowie anhand einer kontinuierlichen Bewertung von aktuellen Erkenntnissen vor Ort erstellt und fortlaufend sowie anlassbezogen im erforderlichen Ausmaß angepasst. Solche Konzepte können beispielsweise folgende Maßnahmen enthalten, die auch in Kombination aufeinander abgestimmt ergriffen werden können:

- Erhöhung der (Präsenz-)Streifen (Wach- und Wechseldienst, Bezirksdienst etc.),
- Einsatz Mobiler Wachen,
- Intensivierung der Überwachung von Verkehrsverstößen durch u.a. den Verkehrsdienst,
- niedrigschwelliges Einschreiten bei der Verfolgung von Ordnungsverstößen,
- Ausweitung gemeinsamer Konzeptionen und Streifen mit Ordnungs- und Netzwerkpartnern,
- Einsatz mobiler Videobeobachtung,
- anlassbezogene Anordnung einer strategischen Fahndung,
- kriminalpräventive Angebote und Beratungen, u.a. in Kindertagesstätten, Schulen, Jugendtreffs und Heimen für Seniorinnen und Senioren.

Darüber hinaus werden in den Kreispolizeibehörden Sicherheitsprogramme erstellt, in welchen neben behördenübergreifenden, strategischen Zielen auch die jeweiligen eigenen Behördenschwerpunkte festgeschrieben werden. Zur Erreichung dieser behördenstrategischen Ziele dienen unter anderem örtliche Präsenzkonzeptionen. Diese direktionsübergreifenden Konzepte sind individuell auf die jeweilige Behörde abgestimmt, kriminalitätshemmend ausgerichtet und zielen insbesondere darauf ab, der Entwicklung und Verfestigung krimineller Szenen und der Entstehung sogenannter Brennpunkte entgegenzuwirken. In den Präsenzkonzeptionen können Kreispolizeibehörden zudem durch Kräfte der Bereitschaftspolizei unterstützt werden.

**85. Hat die Landesregierung geprüft, ob im Sinne einer optimalen Funktionsfähigkeit und Fachkompetenz die KHSt-VO der notwendigen Spezialisierung bereits ausreichend Rechnung trägt oder weitere Änderungen erforderlich sind?**

Mit Erlass des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07.12.2021, Az. 426 – 62.14.04, beauftragte die Landesregierung das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, die Auswirkungen der Änderung der KHSt-VO und des diese Änderung begleitenden Erlasses des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.09.2020, Az. 62.16.04 / 58.01.03, auf die behördliche Zusammenarbeit und die entstandenen Arbeitslasten der Kriminalhauptstellen unter Einbeziehung der Erfahrungen der

Kreispolizeibehörden zu erheben, zu bewerten und ggf. Vorschläge für Anpassungen der Erlass- und Verfügungslage zu unterbreiten.

Nach Aus- und Bewertung der hierbei gewonnenen Erkenntnisse ergibt sich ein Anpassungsbedarf des zuvor genannten Begleiterlasses. Ein hierzu erforderlicher Ergänzungserlass wird den nordrhein-westfälischen Polizeibehörden noch im ersten Quartal des Jahres 2023 zugehen.

Er wird insbesondere die nachfolgenden erfolgskritischen Prozesse und Schnittstellen weiter standardisieren und optimieren:

- Sofortmaßnahmen durch die örtlich zuständige Kreispolizeibehörde
- Vorgangsübergabe bzw. -übernahme
- Bearbeitung auswärtiger Ermittlungsersuchen
- Übertragung einzelner Ermittlungshandlungen auf die örtlich zuständige Kreispolizeibehörde
- Erweiterte Möglichkeiten der Rückübertragung.

Die Auswirkungen dieser Standardisierung werden sodann nach Ablauf von zwei Jahren durch das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen erneut überprüft und bewertet.

Ein darüberhinausgehender Anpassungsbedarf der KHSt-VO wurde im Rahmen der obenstehenden Untersuchung des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen nicht festgestellt. Eine weitere Anpassung der KHSt-VO ist insoweit derzeit nicht beabsichtigt (vgl. Beantwortung der Frage 81).

Darüber hinaus hat das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen auf den mit der Änderung der KHSt-VO zum 01.09.2020 einhergehenden erhöhten Fortbildungsbedarf der Kriminalhauptstellen im Rahmen der regelmäßigen Evaluierung und Anpassung der Fachseminare im Bereich der Sexualdelikte durch veränderte Platzzuweisungen reagiert.

Insbesondere in dem Anpassungsseminar „Anhörung von Kindern und Vernehmung von Jugendlichen als Opfer/Zeugenschaft bei Sexualdelikten/Kindesmisshandlung“ wurden im Jahr 2021 ausschließlich den Kriminalhauptstellen Plätze zugewiesen, um dem dortigen gewachsenen Fortbildungsbedarf Rechnung zu tragen. Ab dem Jahr 2022 wurde dauerhaft festgelegt, dass den Kriminalhauptstellen im Vergleich zu den sonstigen Kreispolizeibehörden doppelt so viele Teilnahmeplätze zugewiesen werden.

Neben dem gestiegenen Fortbildungsbedarf aufgrund der geänderten KHSt-VO ist der kriminalfachliche Fortbildungsbedarf bereits zuvor durch den Missbrauchskomplex in Lügde deutlich angestiegen, so dass bereits seit 2019 zusätzliche Fortbildungsangebote durch das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen entwickelt wurden und zur Verfügung stehen.

Insoweit sind als Reaktion auf die Missbrauchsfälle in Lügde sowie an anderen Orten, die geänderte KHSt-VO, aber auch gesetzliche Änderungen, zusätzliche temporäre Anpassungen sowie dauerhafte Veränderungen bzw. Ausweitungen in der kriminalfachlichen Fortbildung vorgenommen worden (vgl. Beantwortung der Frage 90).

**86. Welche Möglichkeiten hat die Landesregierung ergriffen, um im Bereich der Polizeibehörden das Verhältnis von Aufsicht zu nachgeordneten Behörden und umgekehrt klarer zu fassen?**

Im März 2020 erfolgte die Einrichtung der „Landesarbeitsgruppe Aufsicht“ unter Leitung der damaligen Abteilungsleiterin der Polizei. Ziel war es, die Fachaufsicht an die aktuellen Herausforderungen anzupassen und die Fachaufsichtskompetenz der drei polizeilichen Landesoberbehörden durch rechtliche Befugnisse zu stärken.

Durch das zweite Änderungsgesetz des Polizeiorganisationsgesetzes vom 08.10.2020 wurde die Fachaufsicht über die Kreispolizeibehörden an die drei polizeilichen Landesoberbehörden übertragen. Das Konstrukt der Fachaufsichtsunterstützung ist damit im Wesentlichen entfallen.

Zeitgleich wurden die organisatorischen Strukturen innerhalb der Landesoberbehörden der wahrzunehmenden Aufgabe der Aufsicht gegenüber den Kreispolizeibehörden entsprechend angepasst. Damit ist eine Klarstellung des fachaufsichtlichen Verhältnisses zwischen Kreispolizeibehörden und Landesoberbehörden erfolgt. Dies betrifft sowohl die anlassabhängige Fachaufsicht, also die Reaktion auf konkrete aktuelle Ereignisse, als auch die anlassunabhängige Fachaufsicht.

Im Zuge der anlassunabhängigen Fachaufsicht sollen Verbesserungspotenziale und Fehlentwicklungen künftig früher erkannt werden. Hier haben sich Audits als Instrument der anlassunabhängigen Fachaufsicht nach deren Einführung im ersten Quartal 2021 etabliert. In diesem Kontext erfolgen im Rahmen einer risikobasierten Auswahl polizeilicher Prozesse und Themen auf Grundlage landes- oder behördenweit gültiger Regelungslagen eine Konformitätsprüfung sowie die Identifizierung von Verbesserungspotenzialen. Die Fachaufsicht über die Landesoberbehörden verbleibt unverändert beim Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen.

Grundsätzlich ist nach Reorganisation der Fachaufsicht zunächst eine Etablierung der neu vorgesehenen Strukturen und Prozesse erforderlich.

Eine Evaluation des grundlegenden Verhältnisses bietet sich insofern erst nach entsprechendem Zeitablauf an, der aktuell noch nicht gegeben ist.

**87. Wie steht die Landesregierung zu einer regelmäßigen Evaluation dieses Verhältnisses?**

Siehe Antwort auf Frage 86.

**88. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung seit Februar 2019 ergriffen, um in jeder Polizeibehörde einen sicheren und fachlich angemessenen Umgang mit Asservaten zu gewährleisten?**

Bei der beweissicheren Verfolgung von Straftaten des sexuellen Missbrauchs zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen sowie der Verbreitung, des Erwerbs und Besitzes kinder- und jugendpornographischer Inhalte ist insbesondere der kriminalfachliche Umgang mit sichergestellten bzw. beschlagnahmten (IT-)Asservaten ein erfolgskritischer Faktor.

Beginnend im Frühjahr 2020 wurde die Entwicklung und Einführung einer zentralen elektronischen Asservatenverwaltung initiiert. Die Anwendung „Asservaten-Management-System“ (AMS) befindet sich seit Oktober 2020 in einer umfangreichen Pilotierung in 21 Kreispolizeibehörden sowie dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen. Die landesweite Einführung soll im Verlauf des Jahres 2023 abgeschlossen werden.

Das AMS weist eine detaillierte und nachvollziehbare Asservatenhistorie aus. Die Anwendung verfügt über zahlreiche Auskunfts- und Recherchefunktionen. Übergaben und Übernahmen von Asservaten müssen nach dem Vier-Augen-Prinzip autorisiert werden. Der Verbleib der Asservate ist lückenlos dokumentiert.

Unter dem Namen „Forensik Cloud“ wird durch die Polizei NRW seit 2019 eine Plattform zur kollaborativen kriminalforensischen Bearbeitung von Straftaten eingesetzt, welche insbesondere bei der Bekämpfung von Kinder- und Jugendpornographie sowie des sexuellen Missbrauchs von Kindern eingesetzt wird. Die Plattform ist ein zentrales, landesweit zur Verfügung stehendes Auswertesystem für IT-Asservate, mit dem die kriminalpolizeilichen Ermittlerinnen und Ermittler effizient und qualitativ hochwertig Ermittlungen durchführen können. Unter Nutzung der durch das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellten HiPoS-Infrastruktur (HiPoS steht für „Hybride und integrative Plattform polizeiliche Sondernetze“) konnte ein System etabliert werden, welches nach einer initialen Projektphase seit Juni 2021 landesweit allen Kreispolizeibehörden zur Verfügung steht. Die sukzessive durch das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen etablierte landeszentrale Datenaufbereitung ermöglicht einen einheitlich hohen Standard, der regelmäßig evaluiert und weiterentwickelt wird. Eine besondere Aufmerksamkeit bei der Weiterentwicklung der IT-Auswertung und IT-Analyse fällt zudem der Prüfung von Aufbereitungsmethodiken zu, die durch Künstliche Intelligenz (KI) unterstützt werden. Verschiedene KI Ansätze werden stetig geprüft und gegenübergestellt.

Im Rahmen der Fachaufsicht intervenieren das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen und das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen bei erkannten Verbesserungspotenzialen. Sollten hierbei strukturelle Problemstellungen mit Auswirkungen auf die Aus- und Fortbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen erkannt werden, erfolgt eine Einbeziehung des hierfür zuständigen Landesamtes für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen.

Zudem werden die erfolgskritischen Faktoren der Umsetzung von Durchsuchungsbeschlüssen einschließlich der Datensicherung vor Ort und die Auswertung sichergestellter bzw. beschlagnahmter Datenträger im Zuge der anlassunabhängigen Fachaufsicht auditiert (vgl. Beantwortung der Fragen 86 und 87).

**89. Mit welchen Mitteln garantiert die Landesregierung ordnungsgemäße Durchsuchungen sowie anschließende Tatortsicherungen?**

Rechtliche Grundlagen sowie einsatztaktische und kriminalfachliche Standards für Durchsuchungen, Tatortarbeit und Tatortsicherung werden bereits im Rahmen der polizeilichen Ausbildung vermittelt. Dieses Wissen wird sowohl in den einschlägigen zentralen Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere aber auch in der polizeilichen Praxis vertieft.

Sofern im Einzelfall eine sachgerechte Bearbeitung im Rahmen der allgemeinen Aufbauorganisation aufgrund der Komplexität des Auftrages (z. B. Durchsuchungsumfang, Umfang der Kräfte) nicht sicherzustellen wäre, wird die Einsatzsituation im Rahmen einer

Besonderen Aufbauorganisation (BAO) bearbeitet. Erforderlichenfalls werden das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen und das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen im Rahmen ihrer fachaufsichtlichen Aufgaben tätig. Sollten sich hieraus Hinweise ergeben, die eine Relevanz für die Aus- und Fortbildung entfalten, wird das zuständige Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen einbezogen.

Durchsuchungsmaßnahmen und Tatortarbeit in Fällen der Kinder- und Jugendpornographie sowie des sexuellen Missbrauchs zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen stellen an die Ermittlerinnen und Ermittler hohe fachliche Anforderungen und erfordern eine sorgfältige Planung und Durchführung sowie Asservierung der Beweismittel. Alle im Rahmen der Durchsuchung sichergestellten bzw. beschlagnahmten Gegenstände sind Sachbeweise. Der lückenlosen Dokumentation der Auffindesituation und eindeutigen Zuordnung des Auffindeortes eines jeden Beweismittels kommt insofern eine hohe Bedeutung zu. Den Kreispolizeibehörden steht dazu das Durchsuchungs- und Asservierungssystem des Landeskriminalamtes zur Verfügung. Im Rahmen der Fachaufsicht prüft das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen in konkreten Einzelfällen regelmäßig, ob dieses System konsequent Anwendung findet. Im Zusammenhang mit der Auditierung der Kreispolizeibehörden wurde die Umsetzung von Durchsuchungsbeschlüssen einschließlich der Datensicherung vor Ort als erfolgskritischer Faktor identifiziert.

Täterinnen und Täter nutzen zur Speicherung der inkriminierten Daten jede Form von Datenspeichern (bspw. Smartphones, USB-Sticks, SIM-Karten), die regelmäßig sehr gut gegen die Sicherung, Aufbereitung und Auswertung durch die Ermittlerinnen und Ermittler geschützt und zum Teil verschlüsselt sind.

Durchsuchungsmaßnahmen sowie das Erkennen und Sichern von Beweismitteln erfordern in einschlägigen Sachverhalten und Einsätzen regelmäßig hohe IT-technische und IT-forensische Expertise.

Seit August 2021 werden die Ermittlungen und Maßnahmen der Kreispolizeibehörden daher durch das mit der neuesten IT-Technik und forensischen Software ausgestattete Mobile Datenerfassungslabor des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen (MODAL) unterstützt. Die Kreispolizeibehörden können das MODAL für Durchsuchungsmaßnahmen anfordern und die ersten Sicherungen und Auswertungen von Asservaten bereits vor Ort durchführen. Dabei werden sie von den Spezialisten des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen unterstützt. IT-Asservate mit einer immensen Speicherkapazität, z.B. Serverlandschaften, konnten bislang nur schwer gesichert werden. Das MODAL kann auch diese IT-Asservate sichern und die Daten unmittelbar zur Forensik Cloud übertragen. Weiterhin können die Ergebnisse der ersten Auswertungen den Entscheidungsträgern per Videokonferenzsystem, z. B. in einen Führungsraum, übermittelt werden.

Zur professionellen Bewältigung der Durchsuchungsmaßnahmen verfügt die Polizei Nordrhein-Westfalen darüber hinaus über Datenspeicherspühhunde, die auf Anforderung der Kreispolizeibehörden zum Einsatz kommen.

Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen unterstützt die Ermittlungen der Kreispolizeibehörden zudem durch eine landeszentrale Datenaufbereitung und Datenanalyse der Forensik Cloud. Hierdurch werden die Ermittlerinnen und Ermittler der Kreispolizeibehörden entlastet und stehen somit für andere Aufgaben zur Verfügung.

Das Kriminaltechnische Institut (KTI) des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen berät die Kreispolizeibehörden hinsichtlich beabsichtigter Untersuchungen sichergestellter Asservate

und unterstützt in Einzelfällen Durchsuchungsmaßnahmen dann, wenn besondere wissenschaftliche Expertise vor Ort erforderlich ist. Darüber hinaus gewährleistet das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen in Einzelfällen eine technische Beratung und Unterstützung im Zusammenhang mit der Vermessung und Dokumentation von Tatorten.

Die Kreispolizeibehörden verfügen ferner über spezialisiertes Personal zur Unterstützung der vollzugspolizeilichen Ermittlerinnen und Ermittler. Hierzu wurden den Kreispolizeibehörden Finanzmittel zur Einstellung von IT-Ermittlungsberaterinnen und -beratern zur Verfügung gestellt.

**90. Hat die Landesregierung in Erwägung gezogen, alle Polizeistrukturen (Kreispolizeibehörden sowie Landesoberbehörden) erneut zu schulen und auf die geltenden Normen hinzuweisen?**

Die Zentrale Fortbildung bei der Polizei Nordrhein-Westfalen ist grundsätzlich funktionsbezogen. Die Fachseminare greifen dabei stets die geltenden Normen sowie Neuerungen in dem jeweiligen Fachgebiet auf.

Nach Bekanntwerden der Fälle in Lügde im Jahr 2019 wurde den mit der Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche betrauten Ermittlerinnen und Ermittlern ein deutlich erhöhtes Fortbildungsangebot durch das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen zugänglich gemacht, welches auch die Vermittlung der jeweils gültigen Normen beinhaltet. Nach den Ereignissen in Lügde wurden die gesetzlichen Regelungen durch das am 01.07.2021 in Kraft getretene „Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ reformiert. Die darin enthaltenen Neuerungen wurden umgehend in das Angebot der zentralen Fortbildung integriert. Diese Neuerungen wurden darüber hinaus im Rahmen von deliktspezifisch ausgerichteten Fachtagungen für unterschiedliche Zielgruppen (Ermittlung von Tötungsdelikten, Sachbearbeitung im Kontext Menschenhandel, Gewaltprävention) aufgegriffen und somit landesweit zugänglich gemacht.

Die folgenden Veranstaltungen wurden zusätzlich angeboten:

In den Jahren 2019 – 2021 wurden mehrere Sonderveranstaltungen zu den Themen „Sexuelle Gewaltdelikte“, „Kinderpornographie“, „Auswertung von gesicherten / aufbereiteten Daten mit IuK-forensischen Tools“ mit deutlich erhöhter Teilnehmerzahl durchgeführt.

- Im September und Oktober 2019 wurden zusätzlich drei 5-tägige Seminare zur kriminalistischen Auswertung von gesicherten und aufbereiteten Daten als Großveranstaltungen mit je 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt.
- Zusätzlich wurden zwei Veranstaltungen „Cybercrime-Grundlagen-Modul 1 und 2“ durchgeführt, Veranstaltungsdauer insgesamt 8 Wochen.
- Im Januar 2020 wurden für die Angehörigen der BAO „Berg“ zwei 3-tägige Sonderveranstaltungen mit doppelter Teilnehmerzahl (24 pro Seminar) zur Auswertung von Daten mit IuK-forensischen Tools konzipiert und durchgeführt.
- Im weiteren Verlauf des Jahres 2020 wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BAO „Berg“ bei Bedarf bevorzugt in den noch anstehenden Cybercrime-Seminaren berücksichtigt.
- Weiterhin wurden zwei zusätzliche Veranstaltungen „Cybercrime-Grundlagen- Modul 1 und 2“ für die Zielgruppe der Datenauswerterinnen und -auswerter durchgeführt.
- Außerdem konnte durch die temporäre Anhebung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie durch ein deutlich erweitertes Seminarangebot (Seminar: Sexuelle



Gewaltdelikte 1 - Einführung) im Jahr 2021 eine größere Zielgruppe mit den relevanten Lerninhalten erreicht werden.

Darüber hinaus wurden bei bestehenden Seminaren Veränderungen bzw. Ausweitungen vorgenommen:

- Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltungsreihe „Anhörung von Kindern“ konnte durch Anpassung des didaktischen Konzepts bereits 2019 verdoppelt werden.
- Das Fortbildungsangebot im Bereich „Bekämpfung der Kinderpornographie“ wurde in 2021 sowohl inhaltlich als auch im Hinblick auf die Anzahl der Durchführungen deutlich ausgeweitet.
- Seit 2022 wurde das Fortbildungsportfolio für diesen speziellen Deliktsbereich nochmals um eine weitere Veranstaltungsreihe („Bekämpfung von Kinderpornographie–Anpassung“) sowie eine Großveranstaltung („Bekämpfung von Kinderpornographie–Workshop“) ergänzt.

Unter anderem bedingt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie konnten - trotz der zum Teil erfolgten Nutzung auch digitaler Formate - nicht alle Veranstaltungen wie geplant realisiert werden.

**91. *Wie verhindert die Landesregierung die Möglichkeit einer fehlerhaften quantitativen und qualitativen Besetzung von Ermittlungskommissionen (EK) bzw. Besonderen Aufbauorganisationen (BAO) innerhalb einer Kreispolizeibehörde?***

Die Besetzung von Ermittlungskommissionen (EK) bzw. Besonderen Aufbauorganisationen (BAO) innerhalb einer Polizeibehörde des Landes Nordrhein-Westfalen obliegt den einzelnen Behörden. Zur Gewährleistung einer qualifizierten Polizeiführung in BAO ist unter anderem vorgesehen, dass bei der Bewältigung herausragender Einsatzanlässe besonders fortgebildete Polizeiführerinnen und Polizeiführer eingesetzt werden. Erfordern ein Sachverhalt oder ein Verfahrenskomplex eine hohe Anzahl an Ermittlungskräften, wird eine BAO durch die zuständige Polizeibehörde eingerichtet; ggf. unterstützen bzw. intervenieren das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen und das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen im Rahmen der anlassabhängigen Fachaufsicht. Sollten sich hieraus Hinweise ergeben, die eine Relevanz für die Aus- und Fortbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen ergeben, wird das zuständige Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen einbezogen.

**92. *Welche Wege sieht die Landesregierung, bei Personalwechseln in Leitungs- und Führungspositionen in Polizeibehörden eine strukturierte und geordnete Übergabe zu sichern, um den damit verbundenen und für die Qualitätssicherung erforderlichen Wissenstransfer zu gewährleisten?***

Wie auch andere Institutionen und Unternehmen ist die Polizei Nordrhein-Westfalen äußeren und inneren Einflüssen - unter anderem personenbezogenen Funktionswechseln sowie einem demografischen und digitalen Wandel - unterworfen.

Daher sind das Herausbilden, Nutzen, Übertragen und Weiterentwickeln von formellem und informellem Wissen bei der Polizei Nordrhein-Westfalen strategisch bedeutsame Themen. Auf Basis einer in 2022 durchgeführten Bestandsanalyse wird derzeit ein Gesamtkonzept zu

einem landesweiten Wissensmanagement erarbeitet.

Ein Schwerpunktthema befasst sich dabei mit sogenannten Übergangsprozessen. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und damit auch Führungskräfte haben im Laufe ihrer Tätigkeit umfassende behörden- und funktionspezifische Erfahrungen in ihren jeweiligen Tätigkeitsfeldern gesammelt und Wissen aufgebaut, was für die erfolgreiche Wahrnehmung der Aufgabe von besonderer Bedeutung ist. Diese Erfahrungen und das Wissen sind systematisch für die Organisation und insbesondere für die Nachfolgerinnen und Nachfolger zu sichern, aufzubereiten und verfügbar zu machen. Der Prozessschritt der Wissenssicherung, insbesondere bei Eintritt in den Ruhestand oder Funktionswechsel, wird als „Offboarding“ bezeichnet. Darauf aufbauend sollen Personen vor oder mit Antritt der neuen Funktion fachlich und methodisch - gegliedert in einen allgemeinen, funktionsübergreifenden sowie einen funktionsbezogenen Teil - auf die neuen Aufgaben vorbereitet werden. Hierbei spricht man fachbegrifflich vom sogenannten „Onboarding“.

Nach Zusammenstellung eines „Werkzeugkoffers“ auf Grundlage verschiedener Methoden zur Wissenssicherung ist zunächst eine Erprobung in ausgewählten Kreispolizeibehörden im ersten Quartal 2023 vorgesehen. Nach Auswertung der dabei gewonnenen Erkenntnisse wird im Anschluss eine zügige und schrittweise landesweite Einführung bewährter Methoden angestrebt. Auf Grundlage der im Gesamtverlauf gewonnenen Erkenntnisse werden die Methoden und Prozesse zum „Onboarding“ fortlaufend evaluiert.

**93. *Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Polizei die Möglichkeit haben und die Fähigkeit besitzen, Informationen so abzulegen, dass sie gesichert und auffindbar sind?***

Polizeiliche Vorgänge werden bei der Polizei Nordrhein-Westfalen in Vorgangs- und Fallbearbeitungssystemen erfasst. Vorgangsrelevante Informationen sind in den polizeilichen Systemen dokumentiert und durch entsprechende Recherchewerkzeuge abrufbar.

Zur Herstellung der Handlungssicherheit in der Anwendung der Vorgangs- und Fallbearbeitungssysteme sowie entsprechender Recherchewerkzeuge werden die über ein Rechte- und Rollenkonzept zugelassenen Bediensteten der Polizei sowohl dezentral als auch zentral geschult.

Mit einer Sharepoint-Anwendung der Polizei Nordrhein-Westfalen besteht darüber hinaus die Möglichkeit, behördeninterner und behördenübergreifender Informationsablage und -steuerung.

**94. *Welche Möglichkeiten gibt es dazu, Informationen zu sexuellem Kindesmissbrauch in den polizeilichen Erfassungssystemen zielgenau zu recherchieren?***

Polizeiliche Vorgänge werden bei der Polizei Nordrhein-Westfalen in Vorgangs- und Fallbearbeitungssystemen erfasst. Für die polizeiliche Vorgangsbearbeitung stehen derzeit das Integrationsverfahren Polizei (IGVP) sowie das Verfahren zur integrierten Vorgangsbearbeitung und Auskunft (ViVA) zur Verfügung. ViVA wird im Jahr 2023 IGVP als Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei Nordrhein-Westfalen vollständig ablösen.

Einfache Auskünfte zu Personen, Sachen oder Vorgangsdaten können in ViVA über die ViVA-Auskunft abgerufen werden. Für eine Auskunft aus ViVA und IGVP kann die

„Bereichsübergreifende Suche“ (BÜS) genutzt werden.

Für zielgerichtete und frei konfigurierbare Recherchen zu Vorgangsdaten stehen in IGVP die Datenbankanwendungen IGWEB und Discoverer zur Verfügung. Detaillierte Recherchen in ViVA lassen sich durch die Anwendung Freie Recherche (FR) realisieren. Darüber hinaus sind komplexe Recherchen in beiden Vorgangsbearbeitungssystemen über die Anwendung FISPol-BI möglich. Zugriffsrechte werden über ein Rollen- und Rechtekonzept geregelt.

Als Fallbearbeitungssystem wird „CASE NRW“ eingesetzt. „CASE NRW“ bietet die Möglichkeit Daten zu Personen, Institutionen, Anschriften, Straftaten, polizeilichen Maßnahmen etc. im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens, einer Strukturermittlung sowie zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten strukturiert zu erfassen und zu recherchieren. Über die Zusammenführung von Ermittlungskomplexen und die Vergabe von individuellen Zugriffs- und Sichtrechten haben berechnigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit im Fallbearbeitungssystem gezielte Recherchen zum Themenkomplex vorzunehmen oder ergänzend Informationen zu erfassen.

Die Anwendung Datenbankübergreifende Analyse und Recherche (DAR) bietet für qualifizierte Ermittlerinnen und Ermittlern im benannten Deliktsbereich umfangreiche und zielgerichtete Recherchemöglichkeiten. Durch einen schnellen, einheitlichen und zentralen Zugriff auf eingebundene Quellsysteme gewährleistet sie einen umfassenden, landesweiten Abgleich von Informationen und ermöglicht daran anschließende Recherchen und Analysen zur Verdichtung der Erkenntnislage. Eingerichtete Aufgaben- und Schutzbereiche garantieren den Kennzeichnungen in den Quellsystemen entsprechend, dass nur im Deliktsbereich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Zugriff auf die sensiblen Informationen haben.

**95. *Wie wird die Übergabe von Akten einer Polizeibehörde an eine andere Ermittlungsbehörde (auch eines anderen Bundeslandes) geregelt, um eine schnelle Fallübergabe zur zeitnahen Weiterbearbeitung insbesondere bei schweren Straftaten zu gewährleisten?***

Die Übergabe von Papierakten an andere Ermittlungsbehörden in Nordrhein-Westfalen oder in andere Bundesländer erfolgt grundsätzlich mit dem Dienstpostkurier der Behörde oder mittels Postversand. Besonders eilbedürftige und / oder vertrauliche Papierakten werden „von Hand zu Hand“ per Kurier übergeben.

Soweit Vorgänge im Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei Nordrhein-Westfalen erfasst sind, können diese landesintern zwischen den Polizeibehörden unkompliziert und zeitnah elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung an Ermittlungsbehörden außerhalb von Nordrhein-Westfalen erfolgt regelmäßig durch das besondere Kommunikationsverfahren EPOST810. In seltenen Fällen kann auch eine Übermittlung per Fax erfolgen, soweit empfängerseits eine Übermittlung mittels EPOST810 nicht möglich oder aus anderen Gründen nicht angezeigt ist.

Ab dem 01.01.2026 ist die Führung elektronischer Akten bei den (funktionalen) Staatsanwaltschaften und Gerichten verpflichtend. Bei elektronischer Aktenführung soll auch die Übermittlung von Dokumenten elektronisch erfolgen. Zur Umsetzung einer medienbruchfreien Lösung wurde das ressortübergreifende Projekt Elektronische Akte in Strafsachen (EAS) von Polizei und Justiz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet. Aktuell befindet sich die in diesem Zusammenhang entwickelte Softwarelösung in der Pilotierung bei mehreren Ermittlungsbehörden von Polizei und Justiz sowie mehreren Amtsgerichten und einem

Landgericht. Hierbei werden elektronische Strafakten und polizeiliche Ermittlungsvorgänge über das elektronische Gerichts- und Verfahrenspostfach (EGVP) übermittelt. Zukünftig sollen bundesweit alle Polizei- und Justizbehörden auf diesem Wege untereinander kommunizieren können.

Da auch die zeitnahe Übermittlung von digitalen Beweismitteln und audiovisuellen Vernehmungen für eine schnelle Fallübergabe notwendig ist, wurde darüber hinaus das ressortübergreifende Projekt „Polizei Justiz Plattform NRW“ (PJP NRW) eingerichtet. Das Projekt errichtet auf Basis der bereits etablierten Polizei-Cloud HiPoS (Hybride und integrative Plattform polizeiliche Sondernetze) ein gemeinsames System von Polizei und Justiz, welches einen schnellen und sicheren Zugriff auf digitale Beweismittel und audiovisuelle Vernehmungen für die fallbeteiligten Ermittlungsbehörden und Gerichte ermöglichen wird.

**96. *Wie stellt die Landesregierung eine sachgerechte Gestaltung der Vernehmung von Kindern und Jugendlichen durch die Polizei sicher?***

Für die Bearbeitung von Sexualdelikten – unabhängig von Alter und Geschlecht der Betroffenen – ist der Runderlass des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 - 42-6503 „Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ und die Polizeidienstvorschrift 382 „Bearbeitung von Jugendsachen“ bindend. Durch diese Regelungen werden grundlegende Aspekte und Besonderheiten einer sachgerechten Anhörung von Kindern bzw. einer Vernehmung von Jugendlichen festgelegt.

Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, die Opfer eines Sexualdeliktes wurden, ist nach § 48a der Strafprozessordnung (StPO) deren besondere Schutz- und Hilfsbedürftigkeit zu beachten. Der Schutz der Opfer ist bereits beim Erstkontakt von besonderer Bedeutung, denn die Schilderung des Tatgeschehens bei der Anzeigenerstattung, Anhörung oder Vernehmung kann zu vergleichbaren Belastungen führen wie die Tat selbst.

Daher obliegen die Anhörungen bzw. Vernehmungen bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung grundsätzlich speziell fortgebildeten Ermittlerinnen und Ermittlern, welche sich durch vorurteilsfreie Haltung, Einfühlungsvermögen, Toleranz und Kommunikationsfähigkeit auszeichnen. Bei der Anhörung bzw. Vernehmung ist auf die seelische Ausnahmesituation des Opfers Rücksicht zu nehmen. Durch verständnisvolle Haltung, Geduld, Ruhe und Pausen soll eine Atmosphäre des Vertrauens erreicht werden, die dem Opfer die Schilderung der Tat erleichtert. Eine rücksichtsvolle Behandlung erhöht die Aussagebereitschaft und trägt zur Sachverhaltsklärung bei. Dem Opfer ist zu verdeutlichen, dass die altersgerechte Zeugenbelehrung kein Ausdruck des Misstrauens ist.

Die Anhörungen kindlicher Opfer werden frei von äußeren Störungen, Misstrauen und Vorwürfen grundsätzlich in Kinderanhörungsräumen durchgeführt. Auf Wunsch des Opfers ist die Anwesenheit einer Vertrauensperson möglich, sofern der Untersuchungszweck dadurch nicht gefährdet wird. In diesem Zusammenhang erfolgt auch eine Prüfung, ob unter den Vorgaben des § 1909 Abs. 1 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) eine Ergänzungspflegschaft zu bestellen ist.

Soweit erforderlich, erfolgt frühzeitig die Einbindung der Staatsanwaltschaft, auch im Hinblick auf eine audiovisuelle Vernehmung durch das Gericht, des Polizeilichen Opferschutzes und externer Stellen, wie beispielsweise des Jugendamts und Jugendhilfeorganisationen (vgl. Beantwortung der Frage 101).

Der Runderlass des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01.04.2019, Az. 62.02.01, regelt den Polizeilichen Opferschutz. Die darin aufgeführten Leitlinien des Polizeilichen Opferschutzes sind von allen Polizeibediensteten mit Opferkontakten zu beachten. Die Opfer haben Anspruch auf einen respektvollen, einfühlsamen, individuellen und professionellen Umgang. Insbesondere haben alle Polizeibediensteten Opferschutzaspekte zur Minderung von Tatfolgen und Vermeidung von Sekundärviktimisierungen zu berücksichtigen.

Dazu hat das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen die Kreispolizeibehörden mit Verfügung vom 14.09.2022, Az. 32 - 62.03.06 über die Verankerung der psychosozialen Prozessbegleitung im deutschen Strafverfahrensrecht gem. § 406 g Abs. 1 StPO in Kenntnis gesetzt und die Verfahrensweisen für die Sachbearbeitung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen standardisiert. Die Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung erfolgt auf Antrag über die Staatsanwaltschaft nach Prüfung durch das Gericht (vgl. Beantwortung der Frage 106).

Das Konzept des Childhood-Hauses trägt ebenfalls zur Vermeidung von Mehrfachbefragungen von Kindern und Jugendlichen bei (vgl. Beantwortung der Frage 98).

Bei Opfern, deren Missbrauchserfahrung mit dem Einsatz von Videotechnik verknüpft ist, kann eine Bildaufzeichnung eine weitere Belastung bedeuten. Ihr Einsatz muss daher im Vorfeld einer Anhörung bzw. Vernehmung durch die zuständigen Ermittlerinnen und Ermittler geprüft und auch noch im Verlauf einer audiovisuellen Anhörung bzw. Vernehmung fortlaufend bewertet werden.

Die genannten Runderlasse sind bindend und werden in Dienstbesprechungen des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen wiederkehrend thematisiert. Zudem werden die Polizeibediensteten in den einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen des Landesamtes für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen geschult.

Die kriminalfachliche Fortbildung, die zur Anhörung von Kindern und Vernehmung von Jugendlichen in sachgerechter Form qualifiziert, ist modular aufgebaut. Die Grundlagen zur polizeilichen Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen / Opfern von Straftaten werden in der Zentralen Einführungsfortbildung für die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung vermittelt, die grundsätzlich für alle kriminalpolizeilichen Ermittlerinnen und Ermittler verpflichtend ist.

Die weitere Spezialisierung erfolgt durch die Teilnahme an der Veranstaltung „Sexuelle Gewaltdelikte I – Einführung“.

Darauf aufbauend wird die vertiefende Fortbildungsmaßnahme „Anhörung von Kindern und Vernehmung von Jugendlichen als Opfer / Zeugenschaft bei Sexualdelikten / Kindesmisshandlung“ angeboten. In diesem Seminar werden die zuvor erworbenen Grundlagenkenntnisse intensiviert und zusätzlich in realitätsnahen Übungen mit Kindern unter Einbeziehung der audiovisuellen Vernehmungstechnik der Polizei Nordrhein-Westfalen trainiert. Das Seminar findet unter Einbindung von Aussagepsychologinnen und -psychologen statt, die an der Gestaltung und Durchführung des gesamten Seminares maßgeblich mit dem Ziel beteiligt sind, die Methodenkompetenz der Teilnehmenden zu steigern.

**97. Wie kann gewährleistet werden, dass die Rollen von Opfer und Täter nicht vertauscht und sekundäre Viktimisierungen sowie unnötige Mehrfachbefragungen als besondere Belastungen vermieden werden?**

Siehe Antwort auf Frage 96.

**98. Wie bewertet die Landesregierung die Arbeit des Childhood-Hauses in Düsseldorf und eine mögliche flächendeckende Ausweitung dieses Konzeptes?**

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Kinderschutz zu stärken. Dabei ist es wichtig, betroffenen Kindern und Jugendlichen – insbesondere in Fällen sexualisierter Gewalt – ein kindgerechtes, traumasensibles und fachlich breit aufgestelltes Umfeld anzubieten, in dem von der medizinischen Diagnostik bis hin zur gerichtsfesten Sicherung von Beweisen sämtliche Angebote verfügbar sind. Zur Erreichung dieses Ziels ist das Zusammenspiel aller im Kinderschutz tätigen Akteure unverzichtbar.

Aus Sicht des polizeilichen Opferschutzes ist die Arbeit im Childhood-Haus zu befürworten, da hier der kindgerechte Opferschutz im Strafverfahren und das Wohl des Kindes stets im Vordergrund stehen. Das Childhood-Haus Düsseldorf dient im Landgerichtsbezirk Düsseldorf und angrenzenden Bezirken als Anlaufstelle für Kinder und Jugendlichen, die Gewalt- oder Missbrauchserfahrungen gemacht haben.

Unter einem Dach sind die Kompetenzen verschiedener Kooperationspartnerinnen und -partner in einem um das Kind herum agierenden System gebündelt. Diese Bündelung schafft ein kindgerechtes Umfeld, das vertrauensbildend und schützend ist, die Betreuung und Maßnahmen optimiert und begleitet sowie Retraumatisierungen verhindern soll. Die interprofessionelle und interinstitutionelle Vernetzung im Kinderschutz kann so weiter ausgebaut und zusätzlich für die Betroffenen zeitlich effektiver gestaltet werden.

Mit der Zielrichtung „alle kommen zum Kind“ bietet das Konzept Childhood-Haus neben der kinderschutzmedizinischen, pädiatrischen, kindergynäkologischen und rechtsmedizinischen Untersuchung, Versorgung und Spurensicherung, auch psychosoziale Begleitung der Kinder und Jugendlichen, ihrer Familien und Angehörigen sowie die Möglichkeit der kindgerechten Befragungen durch Justiz und Polizei. Hierdurch sollen unter anderem die Aussagebereitschaft und die Qualität der Aussagen und Befunde verbessert werden sowie die Verfahrensdauer für die Betroffenen deutlich verkürzt werden.

Das Childhood-Haus Düsseldorf fungiert hierbei in Teilen als ein Bindeglied zwischen Gesundheitssystem, Jugendhilfe und Ermittlungsbehörden.

Die Arbeit und Prozesse im Childhood-Haus Düsseldorf werden fortlaufend weiterentwickelt. Für die Zusammenarbeit mit Ermittlungsbehörden und der Medizin, die pädagogische Fallarbeit, die psychologische Betreuung, Krisenintervention und Stabilisierung der Betroffenen steht qualifiziertes Personal zur Verfügung. Zur weiteren Verbesserung der medizinischen Diagnostik und Versorgung bedarf es nach Auffassung des Childhood-Hauses Düsseldorf einer festen Planung und Zuweisung eigenen, festen medizinischen Personals mit der erforderlichen Fachexpertise im Bereich der Kinderschutzmedizin, Kinder- und Jugendgynäkologie sowie Rechtsmedizin, mit dem ein dauerhaft verlässliches und planbares Angebot ermöglicht werden kann. Aktuell greift das Childhood-Haus Düsseldorf hierbei auf medizinisches Personal aus Kinderklinik, Gynäkologie und Rechtsmedizin zurück.

Längerfristig beabsichtigt das Childhood-Haus Düsseldorf, weitere kinder- und jugendpsychologische bzw. psychotherapeutische Angebote im Bereich der traumatherapeutischen Frühintervention und ggf. auch im Bereich der Rechtspsychologie aufzubauen.

Eine Betrachtung der vorherrschenden Praxis in Nordrhein-Westfalen – auch unter Berücksichtigung bestehender Strukturen (z. B. in Bezug auf die bestehenden Kinderschutzambulanzen) - und der Abgleich mit vorgegebenen Standards und Erfahrungen des Konzepts Childhood-Haus führen zu der Erkenntnis, dass insbesondere die Aspekte der

- multidisziplinär koordinierenden Fachkraft sowie das
- besonders qualifizierte Personal zur medizinischen und therapeutischen Behandlung und die
- audiovisuelle Vernehmungstechnik

erfolgskritische Faktoren für die Wirksamkeit des Konzepts sind.

Als wesentliche weitere Faktoren zur Verbesserung des Kinderschutzes wurden eine

- kinderfreundliche Umgebung und
- Erreichbarkeit der Örtlichkeit

identifiziert.

Neben baulichen Gegebenheiten erscheint eine gute Erreichbarkeit mittels ÖPNV innerhalb von maximal 60 Minuten erforderlich. Mehrfachtermine vor Ort für Betroffene sind die Regel, da neben der Vernehmung/Anhörung im Childhood-Haus auch notwendige Untersuchungen und therapeutische Behandlungen durchgeführt werden.

Zur Gewährleistung einer bestmöglichen Versorgung für betroffene Kinder und Jugendliche wird eine flächendeckende Ausweitung von Konzepten wie dem genannten, soweit es über bereits vorhandene etablierte Strukturen hinausgeht, als zielführend und notwendig erachtet.

**99. Welche verpflichtenden Module zum Kinderschutz und zu Kinderrechten sind seit Februar 2019 für die Ausbildung der Polizeianwärterinnen und -anwärter eingeführt worden?**

Im Studiengang Bachelor (BA) Polizeivollzugsdienst (PVD) ist seit 2019 kein neues Modul oder Teilmodul zum Thema Kinderschutz und/oder Kinderrechte eingeführt worden.

Der Studiengang „soll die Studierenden in den Stand versetzen, Aufgaben des Wachdienstes zu erfüllen und Grundkenntnisse der allgemeinen Kriminalitätssachbearbeitung, der Verkehrssicherheitsarbeit sowie des Einsatzes aus besonderem Anlass anzuwenden“ (§1 Absatz 2 der Verordnung über die Ausbildung und die II. Fachprüfung für den Laufbahnabschnitt II der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen -VAPPol II Bachelor). Vor diesem Hintergrund muss sich die Ausbildung auf die Vermittlung von Basiskompetenzen beschränken. Mit Blick auf den Schutz sowie die Rechte von Kindern werden den Studierenden u.a. Kenntnisse zu den besonderen psychischen Reaktionen, Verarbeitungsprozessen sowie Bedürfnissen gerade auch von kindlichen Opfern vermittelt. Sie werden darüber hinaus dazu befähigt, bei der Anhörung bzw. Vernehmung von Kindern und Jugendlichen deren besondere Ausnahmesituation sowie deren Opferrechte zu berücksichtigen. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und

hier speziell der sexuelle Missbrauch zum Nachteil von Kindern (u.a. im digitalen Raum) sind schließlich Gegenstand der Fächer Kriminologie und Strafrecht.

Auf der Grundlage der im Studiengang BA PVD insgesamt gestärkten Menschenrechtsbildung und vor dem Hintergrund der Missbrauchsfälle in Lügde fand im Herbst 2020 der „Tag der Menschenrechte“ mit einem besonderen Fokus auf den Schutz und die Rechte von Kindern statt; dabei wurde insbesondere auf die Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Zivilgesellschaft (Kinderschutzbund Nordrhein-Westfalen, Monitoringstelle der UN Kinderrechtskonvention, Deutsches Institut für Menschenrechte), des polizeilichen Opferschutzes (Kreispolizeibehörde Düsseldorf) sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der „BAO Berg“ Wert gelegt.

In weiterer Folge wurden diese Aktivitäten flankiert u.a. durch kontinuierliche Fachinformationen an Lehrende (etwa zum „Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren“), durch Veranstaltungen (Fachtag und Symposium „Kooperation zum Schutz des Kindeswohls“) und Publikationen (z.B. Schwerpunktheft „Konstruktiv kooperieren im Kinderschutz“ in: Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis (KJug) 2-2022)

**100. In welchen Kreispolizeibehörden (KPB) gibt es z.B. mit „Kindervernehmungszimmern“ geeignete räumliche Möglichkeiten, kindliche Opfer zu vernehmen und wie sind diese ausgestattet? (Bitte Auflistung nach KPB und Ausstattungsmerkmalen)**

Eine kindgerechte Anhörungssituation wird in erster Linie durch das Verhalten der handelnden Personen geschaffen. Erfolgsbestimmende Faktoren sind dabei insbesondere ein positiver Kontakt zu dem Kind, Unterbrechungs- und Störungsfreiheit der Anhörungen, Transparenz über die Fragestellungen und deren Hintergründen sowie Erklärungen in altersgerechter Sprache. Zur Herstellung einer entspannten und konstruktiven Gesprächsatmosphäre trägt zudem ein kindgerecht, hell und dezent gestalteter Anhörungsräum bei, den die Kreispolizeibehörden vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten individuell gestalten. Hinsichtlich der konkreten Gestaltung und Ausstattung von Kinderanhörungsräumen bestehen für die Polizei Nordrhein-Westfalen bisher keine verbindlichen Vorgaben.

Im Kontext der nach Maßgabe des Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens (BGBl. I 2017, 3202) und Artikel 6 des Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren (BGBl. I 2019, 2146) erfolgten Neuregelung des § 136 StPO hat die Landesregierung für den nachgeordneten Bereich des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen insgesamt 364 Systeme zur audiovisuellen Aufzeichnung von Anhörungen und Vernehmungen beschafft. Diese Technik wird auch für die Anhörung von Kindern bzw. Vernehmung jugendlicher Opfer genutzt. Siehe auch Antwort zu Frage 101.

Das Thema „Kinderanhörungsraume“ und damit verbundene Fragestellungen ist im Übrigen Bestandteil der anlassunabhängigen Auditierung des Prozesses „Kindesmissbrauch“.

Die gemäß KHSt-VO für die Erforschung und Verfolgung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen in Fällen der §§ 174 bis 180 und 182 StGB zuständigen Kreispolizeibehörden (16 Kriminalhauptstellen), verfügen ausnahmslos über speziell für die Anhörung von Kindern und Jugendlichen eingerichtete Räumlichkeiten. 25 weitere Kreispolizeibehörden verfügen ebenfalls über derartige



Räumlichkeiten. In den Kreispolizeibehörden Coesfeld, Düren, Heinsberg, Unna, Viersen und Wesel befinden sich die Anhörungszimmer derzeit im Aufbau bzw. in der Einrichtung. Kinderanhörungszimmer sind damit zeitnah in allen 47 Kreispolizeibehörden vorhanden. Alle Kinderanhörungszimmer eignen sich für den Einsatz der oben genannten audiovisuellen Aufzeichnungstechnik.

**101. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um bei Straftaten von schwerer sexualisierter oder physischer Gewalt an Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit von Jugendstaatsanwältinnen und -anwälten bei den Vernehmungen der Opfer oder die Begleitung solcher Vernehmungen über Videoaufnahme sicher zu stellen?**

Grundlage einer traumasensiblen und altersgerechten Vernehmung von geschädigten Kindern und Jugendlichen sind der Aufbau von Vertrauen zu einer Vernehmungsperson bei gleichzeitigem Abbau von Erwartungsängsten. Dabei spielen ein ruhiges Vernehmungsumfeld und die Gewährleistung personeller Konstanz durch erfahrene Ermittlerinnen und Ermittler als Vernehmungspersonen eine wichtige Rolle. Eine Befragungsatmosphäre ohne Ablenkungsmöglichkeiten fördert zugleich die Fokussierung der Betroffenen. Die verpflichtende Vernehmung der Opferzeuginnen und Opferzeugen durch die Staatsanwaltschaft oder deren verpflichtende Zuschaltung zu einer polizeilichen Vernehmung im Videochat könnte diesem Schutzzweck im Einzelfall zuwiderlaufen.

Handelt es sich um einen Fall schwerer sexualisierter oder physischer Gewalt stimmen Polizei und Staatsanwaltschaft in Abhängigkeit von der konkreten Situation und den äußeren Umständen nach einer ersten Abklärung des Grundsachverhalts durch die Polizei das weitere Vorgehen und die Zielrichtung von Vernehmungen ab, auch um eine spätere Verwertbarkeit der Aussage sicherzustellen und ggf. Mehrfachvernehmungen zu vermeiden. Dabei können die Beamtinnen und Beamten der Staatsanwaltschaft kraft ihrer Sachleitungsbefugnis unter Berücksichtigung des Kindeswohls im Einzelfall entscheiden, ob sie bei einer polizeilich durchgeführten Vernehmung anwesend sein möchten oder nicht, ob sie sogleich eine richterliche Vernehmung beantragen oder die Vernehmung selbst durchführen. Im Bedarfsfall können Staatsanwältinnen und Staatsanwälte jederzeit an Anhörungen oder Vernehmungen teilnehmen, entweder in speziell eingerichteten Kinderanhörungszimmern der Polizei oder unter Nutzung der in der Justiz und bei den Kreispolizeibehörden flächendeckend verfügbaren mobilen Systeme zur audiovisuellen Vernehmung.

Die Leitungen der Staatsanwaltschaften sind darauf bedacht, für die Bearbeitung der besonders sensiblen Jugendschutzsachen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auszuwählen, die über die persönlichen Voraussetzungen, insbesondere die erforderlichen sozialen und fachlichen Kompetenzen verfügen und die voraussichtlich für längere Zeit in diesem Rechtsgebiet tätig sein können. Dies erleichtert die vertrauensvolle und frühzeitige Abstimmung mit den Fachkommissariaten der Polizei. Dieser frühzeitige Austausch der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung mit der jeweils sachleitenden Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens ist seit Jahren geübte Praxis.

**102. Wie steht die Landesregierung zu der möglichen Verpflichtung, die Vernehmung minderjähriger Beschuldigter bei gleichgelagerten Straftaten nur in Anwesenheit von Jugendstaatsanwältinnen und -anwälten zu ermöglichen?**

In Verdachtsfällen schwerer sexualisierter oder physischer Gewalt wird regelmäßig ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegen. § 68a des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) bestimmt, dass

in diesen Fällen einem Jugendlichen, der noch keine Verteidigerin oder keinen Verteidiger hat, eine Pflichtverteidigung bestellt werden muss, *bevor* eine Beschuldigtenvernehmung oder eine Gegenüberstellung durchgeführt werden. In Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, obliegt es primär der Verteidigung, die schutzwürdigen Interessen der minderjährigen Mandanten zu wahren.

**103. Mit welchen Mitteln stellt die Landesregierung sicher, dass einzelne Verfahrensschritte der Polizei in den Ermittlungsakten ordnungsgemäß dokumentiert sind?**

Eine ordnungsgemäße Aktenführung beruht auf den Prinzipien der Aktenklarheit, Aktenwahrheit und Aktenvollständigkeit und ist Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips nach Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG). Alle Ermittlungsschritte müssen in der Ermittlungsakte dokumentiert werden; dies gilt auch für Absprachen mit der Staatsanwaltschaft, dem Jugendamt, dem Ausländeramt oder anderen Institutionen.

Damit sollen ein rechtsstaatlicher Verwaltungsvollzug, eine Rechtskontrolle durch Gerichte sowie der Aufsichtsbehörden und eine Überprüfung durch die Parlamente gewährleistet werden. Diese Grundsätze sind wesentlicher Bestandteil jeglicher kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung und gelten sowohl für die klassische Papierakte als auch für die Protokollierung in den polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystemen.

Die Polizei Nordrhein-Westfalen nutzt derzeit zur Vorgangsbearbeitung die Vorgangsbearbeitungssysteme (VBS) Integrationssystem Polizei (IGVP) und das Verfahren zur integrierten Vorgangsbearbeitung und Auskunft (ViVA). Das VBS IGVP wird stufenweise außer Betrieb genommen. Die nachfolgende Antwort bezieht sich daher ausschließlich auf das VBS ViVA.

Bearbeitungsschritte in ViVA werden in einer datenschutzkonformen Protokollierung festgehalten, die in der ViVA Protokoll Datenbank / Änderungsprotokollierung automatisiert und unveränderbar eingetragen werden. Ein Zugriff auf diese Daten ist ViVA-Usern nicht möglich. Darüber hinaus verfügt die Anwendung über ein sogenanntes ViVA Vorgangsjournal. Hier werden automatisiert sämtliche verwaltungstechnischen und initialen Arbeitsschritte im Vorgang für Anwenderinnen und Anwender erkennbar dokumentiert. Hierbei handelt es sich beispielsweise um die Anlage eines ViVA-Vorgangs, Vorgangsübergaben und Vorgangsabschlüsse. Vorgangsinhalte werden hier nicht erfasst.

Zur Gewährleistung der Datenqualität wurde ein mehrstufiges Qualitätsmanagement sowohl in den Kreispolizeibehörden als auch beim Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen eingerichtet. Bei der Vorgangserstellung und Bearbeitung werden Nutzerinnen und Nutzer durch implementierte Plausibilitäten auf Fehleingaben hingewiesen. Vorgangsübergaben bzw. Vorgangsabschlüsse werden technisch verhindert, wenn diese fachlich definierten Plausibilitäten nicht erfüllt sind. Zahlreiche katalogbasierte oder katalogunterstützte Eingabefelder ermöglichen die Auswahl fachlich zutreffender Begrifflichkeiten.

Nach abschließender Bearbeitung von ViVA-Vorgängen ist vor deren Steuerung, beispielsweise an eine Staatsanwaltschaft, eine Prüfung der Vorgangsqualität im Rahmen der Fachaufsicht durch Dienstvorgesetzte vorgesehen. Diese werden ergänzt durch dezentrale Qualitätssicherungsmaßnahmen der Kreispolizeibehörden sowie zusätzliche landeszentrale Maßnahmen des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen.

Den Kreispolizeibehörden steht darüber hinaus der „Leitfaden zur Qualitätssicherung in der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung – Eine praxisorientierte Ermittlungshilfe“ zur Verfügung, in dem unter anderem auch die Prinzipien des Aktenaufbaus umfassend erläutert werden.

Die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Aktenführung werden bereits in der Ausbildung vermittelt und im Weiteren deliktsübergreifend in der kriminalpolizeilichen Fortbildung vertieft.

Die kriminalfachliche Fortbildung ist grundsätzlich modular strukturiert und gliedert sich in die „Zentrale Einführungsfortbildung für die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung“ sowie die aufbauenden kriminalfachlichen Spezialfortbildungen.

- Die Grundlagen der Aktenführung werden in der „Zentralen Einführungsfortbildung für die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung“ vermittelt, die grundsätzlich für alle Ermittlerinnen und Ermittler verpflichtend ist.
- Weitere Spezialisierungen erfolgen im Rahmen der Fortbildungsveranstaltungen „Sexuelle Gewaltdelikte I - Einführung“ sowie „Sexuelle Gewaltdelikte II - Anpassung“. Im Aufbauseminar werden deliktsspezifische Umfangsverfahren rechtlich sowie praktisch anhand von Fallbesprechungen beleuchtet. Die Thematik der ordnungsgemäßen Dokumentation steht dabei auch im Fokus der Wissensvermittlung.
- Darüber hinaus wird das Thema „Aktenführung“ in mehreren Seminaren für unterschiedliche Zielgruppen behandelt. Art und Umfang der Wissensvermittlung reicht dabei von der Darstellung und Erörterung der rechtlichen Grundlagen, des Aufbaus und Inhalts von Ermittlungsakten sowie der Vorstellung möglicher Besonderheiten, bis hin zur Simulation von Ermittlungskommissionen, in denen nach der theoretischen Aufarbeitung der fachlichen Aspekte auch Verfahrensakten in praktischen Übungen erstellt werden. Diese Dokumentationen der Ermittlungshandlungen dienen im Weiteren als Grundlagen für die Simulationen gerichtlicher Hauptverhandlungen, bei denen mit Einsatz von Richterinnen und Richtern und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten u. a. kritische Auseinandersetzungen mit den Dokumentationen der Ermittlungshandlungen erfolgen.

**104. Auf welchem Wege kommt die Landesregierung ihrer Verpflichtung nach, Kinder und Jugendliche, sowie ihre Sorgeberechtigten, bei Vernehmungen in angemessener und verständlicher Form über ihre Rechte zu belehren?**

Die altersgerechte Vernehmung und Belehrung ist ein grundlegender Baustein jeder Fortbildung zur Steigerung der Anhörungs- und Vernehmungskompetenz bei Polizei und Justiz.

Die rechtlichen Vorgaben zur Belehrung ergeben sich aus der StPO und dem JGG. Bestandteil jeder Vernehmung ist eine Belehrung. Diese erfolgt bei Kindern und Jugendlichen sowie ihren Sorgeberechtigten in jeweils angemessener und verständlicher Form. Die Art und Weise der Belehrung wird dazu von der Vernehmungsperson in jedem Einzelfall dem geistigen Entwicklungsstand der betreffenden Person angepasst, um sicherzustellen, dass diese ihre Rechte ausüben kann und ihre Pflichten kennt. Dazu wählt die Vernehmungsperson beispielsweise eine dem Alter der betreffenden Person und der Situation angemessene Sprache. Falls erforderlich, wird eine Übersetzung in eine andere Sprache, beispielsweise durch einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin, sichergestellt.

Die Landesregierung hat bei der Beantwortung der Fragen 96 und 101 im Einzelnen ausgeführt, wie eine sachgerechte Vernehmung von Kindern und Jugendlichen in

Übereinstimmung mit Artikel 3 Absatz 2 der EU-Opferschutzrichtlinie (Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012) sichergestellt wird.

Tatverdächtige Kinder, Jugendliche und Heranwachsende werden als Beschuldigte gemäß Artikel 6 (6) der Richtlinie EU 2016/800, umgesetzt in Bundesrecht in §§ 70a und b JGG, gleichfalls in einfacher und verständlicher Sprache belehrt. Unterstützend steht dafür ein jugendgerechtes Merkblatt zur Verfügung. Ein QR-Code für das Smartphone führt die Jugendlichen und Heranwachsenden im Bedarfsfall zu weiterführenden Informationsangeboten des Ministeriums der Justiz. Die Vernehmung selbst ist in einer Art und Weise durchzuführen, die dem Alter, Entwicklungs- und Bildungsstand Rechnung trägt (§ 70c Absatz 1 JGG). Belehrungen von vorläufig festgenommenen Personen im Jugendstrafverfahren werden zusätzlich in unterschiedlichen Sprachen schriftlich zur Aushändigung bereitgestellt.

**105. Mit welchem Maßnahmen stellt die Landesregierung sicher, dass diesen Personen die rechtlichen und sozialpädagogischen Unterstützungsmöglichkeiten deutlich und in verständlicher Sprache vermittelt werden?**

Bei minderjährigen Opfern werden die Sorgeberechtigten durch die Ermittlerinnen und Ermittler der Fachkommissariate sowie durch die Opferschutzbeauftragten der Kreispolizeibehörden, die speziell für diese Tätigkeiten ausgebildet sind, über den weiteren Verlauf des Opferschutzes und der Opferhilfe in Form eines Hilfestandes informiert. Bei diesen Hilfeständen wird im Beisein der Sorgeberechtigten in verständlicher Sprache und barrierefrei auf die regionalen Hilfestrukturen hingewiesen. Im weiteren Verlauf achten die Staatsanwaltschaften darauf, dass die Geschädigten nach Maßgabe der §§ 406i und 406j der StPO über ihre Rechte in- und außerhalb des Strafverfahrens unterrichtet wurden. Dazu können sie u. a. auf ein komprimiertes Merkblatt über die Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren zurückgreifen, das in deutscher und in 22 weiteren Sprachen zur Verfügung steht.

Sind die Sorgeberechtigten mit der Weitergabe ihrer Kontaktdaten einverstanden, werden diese von der Polizei oder auf Anfrage von der Beauftragten für den Opferschutz an eine geeignete Beratungsstelle (z. B. eine Hilfeeinrichtung für Kinder und/oder Jugendliche) weitergeleitet, die dann proaktiv auf das Opfer bzw. die Sorgeberechtigten zukommt.

Die mit dieser Thematik befassten Polizeibediensteten werden durch das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen in den nachfolgenden Fortbildungsveranstaltungen weiter- bzw. fortgebildet.

Die Grundlagen zur Bearbeitung von Sexualdelikten werden – aufbauend auf den Inhalten der Ausbildung – in der Zentralen Einführungsfortbildung für Kriminalbeamtinnen und Kriminalbeamte vermittelt. Diese Qualifizierungsmaßnahme ist für diese Zielgruppe verpflichtend.

Vernehmungsbeamtinnen und -beamte nehmen an weiterführenden Fortbildungen, wie „Anhörung von Kindern“ teil. Neben der Darstellung der rechtlichen Aspekte werden in diesem Rahmen fachpraktische Trainings (Vernehmungssimulationen) durchgeführt, in denen im Beisein von Aussagepsychologinnen und -psychologen insbesondere die Ansprache von Kindern und Jugendlichen in verständlicher Sprache geschult wird.

In diesen Fortbildungen sowie im Seminar „Sexuelle Gewaltdelikte 1 - Einführung“ wird auch explizit auf die Nutzungsmöglichkeiten der Broschüre „Du bist nicht allein“ (Deine Begleitung

im Strafverfahren – Informationen für Kinder) des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen hingewiesen, die speziell für Kinder gefertigt wurde und anhand derer die wichtigsten Informationen in einer kindgerechten und verständlichen Sprache vermittelt werden können.

In einer speziellen Anpassungsfortbildung für die Zielgruppe der Opferschutzbeauftragten der Kreispolizeibehörden werden die Inhalte zu den rechtlichen und psychosozialen Unterstützungsmöglichkeiten vertiefend behandelt. Die Opferschutzbeauftragten geben als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren Hinweise und Empfehlungen zum Umgang mit minderjährigen Opfern in Dienstunterrichten und örtlichen Fortbildungen weiter.

Mit dem Inkrafttreten des Landeskinderschutzgesetzes NRW ist die „Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII – Empfehlungen für Jugendämter in NRW“ zum Mindeststandard erhoben worden, der bei der Ausgestaltung durch die Jugendämter berücksichtigt werden soll. Die Verwendung einfacher zielgruppengerechter Sprache bei der Beratung durch Fachkräfte ist im Rahmen dieser Empfehlungen als Gelingensfaktor enthalten. Mit der Broschüre „Kinder haben Rechte! kindgerecht“ steht zudem seitens des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen eine Broschüre in kindgerechter Sprache zur Verfügung, damit Kinder sich besser über ihre Rechte informieren können. Darüber hinaus hat die Landesregierung in der Vergangenheit weitere Maßnahmen zur Förderung und Stärkung des Zugangs zu Informationen über die rechtlichen und sozialpädagogischen Unterstützungsmöglichkeiten ergriffen bzw. unterstützt. Dabei hat die Relevanz der Verbreitung dieser Informationen in verständlicher Sprache Beachtung erfahren. So wurde z.B. die Kampagne der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter „Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt“ durch die oberste Landesjugendbehörde online unterstützt (vgl. <https://www.mkjfgfi.nrw/aufgaben-des-jugendamtes>, zuletzt abgerufen am 13.01.2023).

**106. Inwieweit werden – über die Aushändigung eines Opferschutzmerkblattes hinaus - minderjährige Opfer bereits durch die Polizei oder hierzu einbezogene fachausgebildete Personen über das niedrigschwellige Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung nach § 406g StPO informiert?**

Die Opferschutzbeauftragten der Kreispolizeibehörden Nordrhein-Westfalen weisen regelmäßig bei Opferschutzgesprächen auf die Möglichkeit der Psychosozialen Prozessbegleitung hin.

Ergänzend zu dem Flyer „Merkblatt für Opfer einer Straftat“ sowie „Die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren“ können Kinder mit einem vom Ministerium der Justiz herausgegebenen Heft „Du bist nicht allein!“ in einer für sie verständlichen Sprache über die Möglichkeit der Prozessbegleitung informiert werden. Das Büchlein ist Teil einer Öffentlichkeitskampagne zur psychosozialen Prozessbegleitung, die auch einen kind- und jugendgerechten Internetauftritt sowie Poster und Postkarten umfasst. Im Mai 2021 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen um Genehmigung gebeten, den Text des Kinderbüchleins für eine bundesweite Publikation übernehmen zu dürfen. Dem wurde gern entsprochen. Im Sommer 2021 sind der Informationsflyer und jeweils eine Postkarte zum Thema psychosoziale Prozessbegleitung zudem über die Anwaltspostfächer in den Wachtmeistereien der Gerichte Nordrhein-Westfalens als „Anschauungsmaterial“ an zahlreiche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verteilt worden.

Um sicherzustellen, dass Opfer zeitnah die Möglichkeiten der kostenfreien Beiordnung einer Psychosozialen Prozessbegleitung nutzen können, wurde vom Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen in Abstimmung mit dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen u.a. das polizeiliche Formular „Antrag auf Beiordnung einer Psychosozialen Prozessbegleitung 03/22 NRW 2734“ erstellt und in das polizeiliche Vorgangsbearbeitungssystem „Verfahren zur integrierten Vorgangsbearbeitung und Auskunft“ (ViVA) integriert. Das Formular steht seit dem 14.09.2022 in ViVA zur Verfügung. So wird zu einem möglichst frühen Zeitpunkt des Ermittlungsverfahrens bei der Anzeigenerstattung bzw. zeugenschaftlichen Vernehmung oder Anhörung auf das Instrument der Psychosozialen Prozessbegleitung hingewiesen, sodass die Betroffenen oder die Sorgeberechtigten schon zu Beginn des Ermittlungsverfahrens einen entsprechenden Antrag stellen können.

Durch Erlass des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.04.2022, Az. 4100 - III. 241 Sdb. Psychosoziale Prozessbegleitung, sind die Staatsanwaltschaften und Gerichte über die Ergänzung des polizeilichen Formularangebots im Einklang mit Artikel 22 der EU-Opferschutzrichtlinie unterrichtet und dafür sensibilisiert worden, dass Beiordnungsanträge in einem Sonderheft als Eilsachen behandelt werden sollen. Dadurch ist bei Vorliegen der Voraussetzungen eine zeitnahe kostenfreie Beiordnung über die zuständige Staatsanwaltschaft gewährleistet.

Das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes informiert ebenfalls Bürgerinnen und Bürger sowie Betroffene über deren Opferrechte und somit auch über die Möglichkeit der Beantragung einer Psychosozialen Prozessbegleitung.<sup>4</sup>

In Dienstbesprechungen des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen mit den Beamtinnen und Beamten der Dienststellen Kriminalprävention und Opferschutz und polizeilichen wie justiziellen Fortbildungsveranstaltungen wird regelmäßig auf das Instrument der Psychosozialen Prozessbegleitung hingewiesen und zur Thematik sensibilisiert.

Darüber hinaus werden die Rechte minderjähriger Opfer und damit das Instrument der Psychosozialen Prozessbegleitung, in spezifischen kriminalfachlichen Fortbildungsmaßnahmen für Ermittlungsbeamtinnen und –beamte mit Opferkontakt sowie für Opferschutzbeauftragte der Polizei und der Justiz behandelt.

**107. Wann und in welcher Form wird die Landesregierung die Stelle einer oder eines Landesbeauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte einrichten?**

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, eine entsprechende Stelle zu schaffen. Zeitpunkt und Form sind gegenwärtig noch offen.

**108. Strebt die Landesregierung einen parteiübergreifenden Konsens über Art und Ausgestaltung dieser Stelle an?**

Die Landesregierung strebt an, die Stelle einer/eines Kinderschutz- und Kinderrechtebeauftragten in enger Abstimmung mit den zu beteiligenden Akteuren im Bereich Kinderschutz und Kinderrechte zu schaffen, um eine bestmögliche Einordnung in die und Ergänzung der bestehenden Akteurslandschaft zu gewährleisten. Ein politischer Konsens im

---

<sup>4</sup> <https://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/opferrechte/recht-auf-unterstuetzung/>, zuletzt abgerufen am 22.02.2023.

Landtag bleibt der Hoheit des Gesetzgebers im Rahmen eines gesetzgeberischen Verfahrens zur Einrichtung einer entsprechenden Stelle vorbehalten.

**109. Wie setzt die Landesregierung den Ansatz eines ressortübergreifenden Kinderschutzes um, der sowohl das Landeskinderschutzgesetz einbezieht, als auch „ein gemeinsames integriertes Handlungskonzept aller beteiligten Ressorts“ umfasst, um „Maßnahmen besser miteinander zu verzahnen und verbindlicher zu gestalten“?**

Den Kinderschutz begreift die gesamte Landesregierung als zentrale Aufgabe, die nur gemeinsam in einer Verantwortungsgemeinschaft gewährleistet werden kann. So strebt die Landesregierung bei einer Weiterentwicklung des Landeskinderschutzgesetzes NRW auch eine ressortübergreifende Zusammenarbeit an. Nach dieser Maßgabe wird auch das Landeskinderschutzgesetz NRW weiterentwickelt. Nach allgemeinem Verständnis der Landesregierung ist das Gesetz ein wichtiger Baustein für wirksamen Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen. Diesem Schritt sollen weitere folgen.

Im Themenfeld Kinderschutz ist die Prävention von sexualisierter Gewalt eine langfristige und wichtige Aufgabe der nordrhein-westfälischen Landesregierung. Um ressortübergreifend zielstrebig und kontinuierlich den Schutz vor sexualisierter Gewalt zu verbessern, hat die Landesregierung im Herbst 2019 die Interministerielle Arbeitsgruppe „Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ (IMAG) eingerichtet und mit Kabinettsbeschluss im August 2022 auch für diese Legislaturperiode fortgesetzt. Sie hat die Aufgabe, das Handlungs- und Maßnahmenkonzept der Landesregierung im Bereich „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ – Prävention, Intervention, Hilfen fortzuschreiben und in seiner Umsetzung zu begleiten. Ziel des Handlungs- und Maßnahmenkonzepts ist es, Prävention zu stärken, Intervention weiterzuentwickeln und Hilfen für Betroffene und deren Angehörige, wo nötig, zu verbessern. Dabei behält die IMAG auch die Entwicklungen im nordrhein-westfälischen Landtag im Blick, insbesondere den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss I (Kindesmissbrauch) und die Kommission zur Wahrung der Belange der Kinder (Kinderschutzkommission). Die Fortschreibungen des Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes erscheinen jeweils im ersten Quartal eines Jahres und informieren über den aktuellen Sachstand der im Rahmen der IMAG entwickelten und von der Landesregierung beschlossenen Maßnahmen.

Mit den in der IMAG verfolgten Themenstellungen werden neben den konkreten Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt auch allgemeine Aspekte des Kinderschutzes, wie die interdisziplinäre Zusammenarbeit und weitere Stärkung des Kinderschutzes in Ausbildungen verfolgt. Insoweit gehen aus der IMAG auch wichtige Impulse für ressortübergreifende Anstrengungen zur Stärkung des Kinderschutzes einher.